Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1892)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : September

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Nathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Raths.

Bern, ben 8. September 1892.

herr Großrath,

Der Unterzeichnete hat im Einwerständniß mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Großen Raths auf **Montag den 26. September** festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Rachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände find folgende:

Gesekesentwürfe

Bur zweiten Berathung.

- 1. Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern. Festsetzung des Zeitpunktes der Berathung.
- 2. Gesetz betreffend Abanderung des § 23 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Oktober 1881.

Bur ersten Berathung.

Gefet über die Bolksabstimmungen und öffentlichen Wahlen. — Präsident der Kommission: Herr Brunner.

Dekretsentwürfe.

- 1. Dekret betreffend Abanderung des Dekrets über das Berfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen, vom 11. März 1870. Präfident der Kommission: Herr Brunner.
- 2. Dekret betreffend die Abtheilung von Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen. Präsident der Kommission: Herr Brunner.

Vorträge.

Der Polizeidirettion.

- 1. Naturalisationen.
- 2. Strafnachlaßgesuche.

Der Finang- und Domanendirettion.

- 1. Räufe und Berkäufe von Domänen.
- 2. Nachtredite.
- 3. Juragewäfferkorrektion; definitiver Rechnungsabschluß.

Der Forftdirettion.

Waldfäufe und =Verfäufe.

Der Erziehungsdirektion.

Errichtung eines Lehrstuhls für Dermatologie und Syphili= dologie.

Der Baudirettion.

- 1. Stragen= und Brückenbauten.
- 2. Expropriationen.
- 3. Aarekorrektion zwischen Thun und Uttigen.
- 4. Verbauung des Zäzibaches.

Anzug

bes Herrn Boinay und Mithafte bezweckend Revision ber Bestimmungen bes französischen Civilgesethuches über das Erbrecht der Chegatten.

Mahlen

- 1. eines Oberrichters an Plat des demissionirenden herrn Kocher.
- 2. von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden die Borträge der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochschätzung!

Der Großraths-Präsident **Etischard**.

Erfte Sitzung.

Monting den 26. September 1892. Nachmittags 2 Uhr.

Borfigender: Prafident Ritichard.

Der Namensaufruf verzeigt 157 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 109, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ballif, Biedermann, Bourquin, Bühlmann, Choquard, v. Erlach (Gerzensee), v. Grünigen, Habegger (Bern), Hiltbrunner, Hussen, Fauser, Maifer, Maurer, Michel (Interlaken), Nägeli, Neuenschwander (Thierachern), Probst (Emil, Bern), Dr. Reber, Reymond, Roth, Scherz, Schmalz, Schmid (Andreas), Schweizer, Seiler, Siegerist, Stämpsli (Bern), Stouder, v. Wattenwyl (Uttigen), v.

Werdt; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: v. Allmen, Belrichard, Benz, Beutler, Bigler, Bircher, Blatter, Bläuer, Boillat, Boß, Brand (Tavannes), Brand (Enggistein), Buchmüller, Choulat, Clémençon, Comte, Daucourt, Droz, Dubach, Etter (Maikirch), Fahrnh, Fleurh, Folletête, Freiburghaus, Frutiger, Gerber (Steffisburg), Glaus, Gouvernon, Ghgar (Bütigkofen), Hari (Reichenbach), Hauert, Haufer (Weißenburg), Hennemann, Heß, Hirschi, Hofer (Oberdießbach), Hofer (Oberdießbach), Hofer (Oberdießbach), Hofen, Runz, Ruster, Linder, Lüthi (Rüderswhl), Mägli, Marchand (St. Immer), Marschall, Marthaler, Marti (Lyß), Mérat, Morgenthaler (Ursenbach), Péteut, Räh, Kenfer, Rieder, Rolli, Romy, Röthlisberger, Ruchti, Scheidegger, Schneeberger (Orpund), Stausser, Stelser, Steller, Steller, Steller, Biegler, Jingg (Dießbach), Bingg (Jns).

Präsibent. Meine Herren! Da wir die Sitzungen des neuen Geschäftsjahres erst heute beginnen, so war es mir nicht möglich, Ihnen vorher für das ehrenvolle Zutrauen zu danken, womit Sie mich wiederholt durch die Wahl zu Ihrem Vorsitzenden beehrt haben. Ich werde bestrebt sein, mich desselben würdig zu zeigen durch eine unparteissche und geschäftssördernde Leitung der Verhandlungen, wosür ich mir Ihre Nachsicht und Ihre Unterstützung erbete.

Sie haben ben Berhandlungen des Regierungsraths entnommen, daß ein langjähriges Mitglied, Herr Jolissant, unsern Rath verläßt. Derselbe gehörte während beinahe drei Jahrzehnten als Mitglied der Regierung und des Großen Kathes der obersten kantonalen Behörde an. Herr Jolissant war ein ausgesprochener Parteimann und bei seinem Eintritt in das öffentliche Leben hätte er mit dem Dichter Georg Kerwegh sagen können:

dem Dichter Georg Herwegh fagen können: "Ich hab' gewählt, ich habe mich entschieden, Und meinen Lorbeer flechte die Partei."

Daneben aber hat er Gebiete kultivirt und Leistungen aufzuweisen, deren auch von dieser neutralen Stelle aus Erwähnung gethan werden darf.

Mit andern hochherzigen und weitsichtigen Staatsmännern des alten und neuen Kantonstheils war er an der Erstellung der Jurabahnen thätig, eines unsterblichen Denkmals der Einsicht und des Muthes der Behörden, des Patriotismus und der Aufopferungsfähigkeit des Landes in seiner Gesammtheit, wie in seinen einzelnen Theilen.

Für die Einheit des Kantons trat er allezeit in die Schranken. Hoffentlich führt uns die angebahnte Bersfassungsredision auch hier an das lange und heißersehnte Ziel. Das aufgestellte Programm ist entstanden auf dem Boden weiser Mäßigung, der Verständigung der Parteien. Das Vaterland ist darin über den Parteigeist gesetzt und in diesem Zeichen, so scheint es Einem wenigstens, sollten wir siegen. Und dieser Sieg wird das Schöne haben, daß es dabei eigentlich weder Sieger noch Besiegte gibt. Zeder hat durch Selbstbeschränkung seiner Ansprüche ledigs

lich fich felbst besiegt und diefer Sieg ift ja bekanntlich

der größte und schönfte, den es geben tann.

Das austretende Mitglied war, das ift schließlich fein bestes Lob, überall dabei, wo etwas Ideales zu denken oder zu handeln war, nach dem Spruche des römischen Dichters Tereng: Ich bin ein Mensch, nichts Menschliches ift mir fremd.

Ich gehe wohl über den Willen keines Mitgliedes hinaus, wenn ich dem scheidenden Kollegen die Berficherung gebe, daß wir ihn alle in gutem Andenken behalten werden.

Sie haben in der letten Sitzung auf den Antrag des Berrn Folletote dem Bureau den Auftrag ertheilt, Ihre Behörde bei der Einweihung der Gedenktafel des Generals von Erlach in Wichtrach zu vertreten. Es hat diesem Auftrage Folge geleiftet und ich kann Ihnen mittheilen, daß die einfache, aber in ihrer Einfachheit um fo schönere Feier, einen tiefen und nachhaltigen Eindruck auf alle Theilnehmer gemacht hat. Ein treuester Sohn des Vater= landes war er der Untreue gegen dasselbe bezichtigt und fiel in der Berwirrung der Zeit dem falfchen Wahn zum Opfer. Spätere Zeiten haben das schwere Unrecht ein= gesehen und den Mann in seine moralischen Ehrenrechte wieder eingesetzt. Das Bewußtsein, ein Unrecht gut ge= macht zu haben, gibt Frieden in's Gemuth und diese friedliche Stimmung des Gemüthes lag wie Sonnenschein ausgegoffen über die Feier in Wichtrach und förderte manches schöne Wort und manches schöne Gelöbniß zu

Jene Zeiten haben nicht nur das an General v. Er= lach verübte, sondern viel anderes Unrecht gesehen; unser Land mußte des Ungemaches und der Schmach viel er= dulden. Aber man muß sich wohl hüten, derartige Zeiten nur zu meffen mit dem Maßstabe der einzelnen Erschei= nung. "Große geiftige Bewegungen wollen hauptfächlich nach ihren Anfangs- und Endpunkten und nicht nach ihren Durchgangspunkten beurtheilt sein." Gine folche Bewegung ist die französische Revolution, von der die französische Nation in den letten Tagen eine wichtige Ctappe, nämlich die Serftellung der erften Republit, ge-

feiert hat.

Es ift mit jenen großen Umwälzungen in ber geifti= gen Welt wie mit den großen Umwälzungen in der physischen Welt, der Natur. Im ganzen bedeuten sie eine wohlthätige Umgestaltung, im einzelnen bieten fie oft das Bild ber Zerftörung, der Brutalität, der Ber= unftaltung dar. Ja sogar jene in geregelte Bahnen ver= wiesene Uenderung der Jahreszeiten weist diese Erschei= nung auf: der Frühling hat seine Fröste, der Sommer seine Hagelschläge und seine Ueberschwemmungen, aber bennoch find Frühling und Sommer Wohlthaten. Wem fie es infolge von Frost, hagel und Ueberschwemmung nicht find, der foll feinen Erfat finden in der werkthati= gen Nächstenliebe und in schützenden Einrichtungen des Staates und ber Gesellschaft.

Wie wir so das Unrecht gut zu machen suchen, das bem Einzelnen durch die Naturentwicklung zugefügt wird, so sollen wir allezeit auch das Unrecht gut zu machen bestrebt sein, das den Einzelnen unverdientermaßen durch

Beistesentwicklung zugefügt werden mag.

Dem General v. Erlach geschah in den weltgeschicht= lichen und weltgerichtlichen Ereigniffen und Umwälzungen jener Zeit schweres Unrecht. Die Nachwelt hat es soweit möglich gut zu machen gefucht.

Die Goldbuchstaben an der Erinnerungstafel in Wich= trach werben mit der Zeit verblassen. Auch das feste Gestein des Marmors ist vor dem Zahne der Zeit nicht sicher. Mögen Gold und Marmor vergehen, wenn vom Zahne der Zeit nur unberührt und unvergänglich bleibt die treue Liebe zum Vaterlande, als bestes Mittel, dem Unrechte vorzubeugen oder begangenes Unrecht wieder gut

3ch erkläre die Sigung als eröffnet.

Cagesordnung:

Bereinigung des Craktandenverzeichniffes.

Primarichulgeset, Festsetung bes Beit= punktes der Berathung.

Präsident. Man ist gegenwärtig damit beschäftigt, das Material, welches die Volksbefragung zu Tage forberte, zu sichten. Sobald dies geschehen ist, wird sich die Regierung und die Rommission mit dem Gesetze neuer= bings befaffen, und ich nehme an, es werde bas Gefet in der Novemberseffion behandelt werden können.

Lienhard, Regierungspräfident. Es ift im Regierungsrath die Ansicht ausgesprochen worden, es sollte unmittelbar nach der Abstimmung über die Verfassungs= revision eine längere Sitzung des Großen Rathes statt= finden und der herr Erziehungsdirektor, der heute am Erscheinen verhindert ift, erwartet, daß das Gesetz dann berathen werde. Ich schlage also als Zeitpunkt der Be= rathung die ordentliche Winterseffion, Ende November,

Burkhardt. Ich stelle den Antrag, die Wintersession auf Anfang November anzuseten. Anfangs Dezember tritt die Bundesversammlung zusammen und dann wären unfere tüchtigsten Mitglieder im Bundesrathhaus und würden an unsern Berathungen nicht theilnehmen. Das Primarschul= gesetz ist aber ein so wichtiger Gegenstand, daß ich glaube, es sei angezeigt, daß auch die der Bundesversammlung angehörenden Mitglieder an der Berathung fich betheili= gen. Mehr als die Hälfte der Herren Regierungsräthe 3. B. wären nicht hier anwesend, denn die Seffion wird nicht nur eine Woche in Anspruch nehmen, sondern län= ger dauern.

Bei diesem Unlaffe möchte ich den Wunsch ausdrücken, die verschiedenen Abanderungsvorschläge, welche eingegan= gen find, möchten einige Tage vor Beginn der Seffion den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt zugestellt werden, damit dieselben Gelegenheit haben, die verschie-

benen Anträge zu Sause mit Muße zu prufen.

Flückiger. Ich erlaube mir, als Zeitpunkt für die Berathung des Schulgesetes Mitte Januar vorzuschlagen. 3ch febe ichon, daß im November für diefe Berathung noch allerlei Material fehlen wird, während uns im Januar weniger dies und jenes in die Querre tommen Burger. Ich möchte den Antrag des Herrn Burkshardt unterstützen. Es würde im Bolke einen sehr schlechsten Eindruck machen, wenn die zweite Berathung des Schulgesetzes auf den Januar verschoben würde. Man erwartet allgemein, das neue Schulgesetz werde im nächsten Frühling mit Beginn des neuen Schulzahres in Kraft treten, und es ist dies absolut nöthig, wenn wir uns aus der Mitte des Volkes nicht Vorwürsen aussetzen wollen.

Dr. Brunner. Ich wünsche, daß die Berathung nicht auf den Januar angesetzt wird, denn dann werden wir voraussichtlich die Berfassungsrevision behandeln müssen. Wenn am 20. November die Berfassungsrevision angenommen und der Große Kath mit derselben betraut wird, so werden wir nicht zu lange damit warten dürsen, da sonst die zweite Berathung, mit Rücksicht auf die 3 Monate, welche zwischen der ersten und zweiten Berathung verstreichen müssen, in den Sommer verschoben würde, was nicht vom Guten wäre.

Zhro. Es scheint mir nicht dringlich zu sein, den Zeitpunkt für die zweite Berathung des Schulgesetzes zu bestimmen. Wichtiger ist, daß wenn der Zeitpunkt einsmal bestimmt ist, er dann auch eingehalten werden kann. Ich glaube nun, es werde im Verlauf der Session der Zeitpunkt der Berathung mit größerer Sachkenntniß bestimmt werden können als heute, wo der Herr Erziehungsbirektor abwesend ist. Ich beantrage daher, diese Frage auf einen spätern Tag dieser Session zu verschieben.

Dürrenmatt. Ich schließe mich diesem Berschie-bungsantrag an. — Wie es scheint, spielt das Datum der Volksabstimmung über die Frage der Verfaffungs= revision hier eine Rolle. Zu meiner Berwunderung höre ich aus dem Munde des Herrn Brunner, daß diese Abstimmung am 20. November stattfinden foll, während der Große Rath, auf Antrag des Regierungsraths, beschlossen hatte, diese Abstimmung solle am 9. Oktober stattsinden. Ich las allerdings in den Zeitungen, das Datum der Abstimmung sei von der Regierung abgeändert worden; allein ich konnte es kaum glauben, daß man so sans façon über einen förmlichen Großrathsbeschluß hinweg= gehe. Will man das Datum abandern, fo möchte ich bem nicht gerade einen Stein in den Weg werfen, aber es gehört sich doch, schon nach dem Referendumsgesetz, daß der Große Rath das Datum der Abstimmung sest= sett. Es sigurirt aber dieses Traktandum nicht auf dem Traktandenverzeichniß und es wäre daher am Ort, das= felbe noch aufzunehmen. Man warte also die Anficht des Herrn Erziehungsdirektors ab und fete vorerft den Abstimmungstag für die Revisionsfrage durch den Großen Rath feft, bevor man den Zeitpunkt für die zweite Berathung des Schulgesetzes fixirt. Ob die Revisionsanfrage bejaht werden wird, wiffen wir heute noch nicht, und es ift unnut, schon jest baraufhin Schluffe zu machen.

Lienhard, Regierungspräfident. Dem Regierungsrath hätte es gleichgültig sein können, ob die Abstimmung über die Frage der Verfassungsrevision am 9. Oktober oder am 20. November stattsinde, und wenn er beschloß, einen andern Abstimmungstag anzusetzen, so geschah es mit Rücksicht auf von verschiedenen Seiten ausgesprochene Wünsche. Es wurde namentlich von Seite von Mitgliedern des Großen Rathes der gewählte Zeit= punkt als nicht gut gewählt bezeichnet und deshalb ent= schloß sich die Regierung, in Uebereinstimmung mit Ihrem Brafibium, einen andern Abstimmungstag anzusetzen. Es ift ihr dabei entgangen, daß der Abstimmungstag, ent= gegen der sonstigen lebung, in diesem Falle gerade durch den Großen Rath festgesett worden war, was wesentlich bem Umftand zur Laft fällt, daß die Verhandlungen noch nicht gedruckt vorlagen. Aber wenn fie auch vorgelegen hätten, fo hätte die Regierung gleichwohl annehmen durfen, daß in einer solchen Frage ihr vom Großen Rathe stillschweigend die Kompetenz eingeräumt sei, einen unge= eigneten Abstimmungstag durch einen geeigneteren zu er-setzen. Nachdem nun in dieser Beziehung reklamirt worden ist, werde ich nach der Bereinigung des Traktandenver= zeichniffes bei Ihnen den Antrag stellen, Sie möchten die Berschiebung der Abstimmung über die Berfaffungsrevision auf den 20. November genehmigen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich erlaube mir, noch einen weitern Grund zur Kenntniß zu bringen, der die Regierung veranlaßte, das Datum der Abstimmung über die Verfassungsrevision abzuändern. Das Volk muß nämlich noch dies Jahr über das Gesetz betreffend Abänderung des Brandversicherungsgesetzes, das in der gegenwärtigen Session die zweite Berathung passiren soll, abstimmen, damit das Gesetz noch vor Abschluß der Jahresrechnung der Brandversicherungsanstalt in Kraft treten und die Wohlthat, welche den schwer belafteten Gemeinden durch dieses Gefet zufließen foll, denfelben zu gute kommen kann. Man nahm in der letten Großraths= session an, es werde die nächste Session Ende August stattfinden, in welchem Falle die Abstimmung über das Brandversicherungsgesetz ebenfalls am 9. Oftober hätte stattsinden können. Da nun aber die Session auf Ende September verlegt wurde, so wäre es rein unmöglich gewesen, schon für den 9. Oktober die Botschaft zc. auß= zuarbeiten und zu vertheilen. Bekanntlich follen die Re-ferendumsvorlagen drei Wochen vor dem Abstimmungstag vertheilt sein und da der Druck derfelben jeweilen ziemlich viel Zeit erfordert, so braucht es schon ziemliche Spedition, um für den November die Vorlagen rechtzeitig zu vertheilen. — Selbstverftändlich muß der Große Rath ben Abstimmungstag definitiv bezeichnen; der Regierungs= rath hat dies auch nicht anders gemeint.

Präsident. Es ist richtig, daß der Große Rath die Abstimmung über die Verfassungszevision auf den 9. Ot= tober ansette. Nachdem aber von vielen Seiten reklamirt wurde, es sei dieser Tag ein ungeschickter, und zwar nicht etwa nur für eine Partei, sondern für alle Stimmberech= tigten, hat der Regierungsrath, mit Einwilligung Ihres Brafidiums, vorläufig die Abstimmung auf eine geeigne= tere Zeit verschoben, nämlich auf den 20. November. Wäre der Große Rath vorher versammelt gewesen, so hätte man ihm natürlich die Sache vorgelegt. glaubten, das Ganze sei nur eine Formsache und die Berschiebung sei materiell berechtigt. 3ch hatte mir vorgenommen, nach Bereinigung des Traktandenverzeichnisses Ihnen von der Berschiebung Kenntniß zu geben und dieselbe von Ihnen genehmigen zu laffen. Wir werden dies dann thun und ich nehme an, damit werde die Re= klamation des herrn Dürrenmatt erledigt sein.

Was das Schulgesetz betrifft, so ist der Vorschlag ge=

macht worden, die Regierung und die Kommission möchten sich vorerst darüber verständigen, welchen Zeitpunkt sie als geeignet erachten. Ich möchte diesen Ordnungsantrag unterstüßen, und im Falle seiner Annahme würden wir dann morgen oder übermorgen den Zeitpunkt der Bezathung endgültig seststellen.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Zyro . . Mehrheit.

Präsident. Wir könnten nun gerade die Frage betreffend Feststellung des Tages der Bolks = abstimmung über die Frage der Verfassungs = revision erledigen. Sie haben gehört, was in dieser Beziehung vorgekehrt wurde, und es wird Ihnen beantragt, Sie möchten die Verschiebung auf den 20. November genehmigen.

Der Große Rath bekundet stillschweigend sein Gin- verständniß.

Auf das Traktandenverzeichniß wird nachträglich noch aufgetragen: Gesetz betreffend die Betheilisgung des Staates am Unterhalt von Straßen vierter Klasse, zweite Berathung.

Gefet über die Bolksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Dekret betreffend Abanderung des Dekrets über das Berfahren bei Bolksabstimmun= gen und öffentlichen Wahlen.

Dekret betreffend die Abtheilung von Kirch = gemeinden in mehrere politische Bersamm = lungen.

Dr. Brunner, Präsident der Kommission. Ich schlage vor, diese drei Gegenstände morgen zu behandeln. In Bezug auf das Gesetz wird die Kommission beantragen, dasselbe zu verschieben.

Dürrenmatt. Ich möchte Ihnen beantragen, das Dekret betreffend die Abtheilung von Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen auf einen spätern Tag der gegenwärtigen Session zu verschieben, um die Kommission zu veranlassen, in einem Punkte noch eine etwas andere Grundlage zu suchen, worüber sie, wie ich vermuthe, nicht von einem Augenblick auf den andern Vorschläge zu machen im Falle sein wird. Ich möchte die Sache nicht etwa verschleppen helsen, sondern dieselbe

in diefer Seffion erledigen. Es handelt fich darum, die Ausübung des Stimmrechts noch mehr zu erleichtern, als es im Detretsentwurf vorgesehen ift. Derselbe bringt eine Anzahl Trennungen von Kirchgemeinden in mehrere politische Bersammlungen, die aber nach meiner Anficht lange nicht dem Bedurfniß entsprechen. Die Kommission befaßte fich nur mit benjenigen Kirchgemeinden, welche mehrere Einwohnergemeinden enthalten, hat aber fehr ausgedehnte Rirchgemeinden, die zugleich nur eine Ginwohnergemeinde bilden, nicht berücksichtigt. Meines Erachtens sollte man eine andere Grundlage suchen als die Abtheilung nach Einwohnergemeinden, vielleicht nach Schulbezirken. Ich nenne als folche Gemeinden, die von der Erleichterung nicht betroffen würden, Wynigen, Beimiswyl, Hasli, Rufchegg, Guggisberg, Wahlern 2c., die eine Bevölferung von mehr als 2000 Seelen haben, alfo nach der Verfassung ebenfalls in mehrere politische Ver= sammlungen getrennt werden dürfen. Ich wünschte nun, daß die Kommission diesen Punkt noch einmal ins Auge faffen wurde, um nach biefer Richtung die Erleichterung bes Stimmrechts noch weiter auszudehnen. Es steht zwar eine Bestimmung im Detret, wonach die Gemeinden in gang willfürlicher Beife verschiedene Abstimmungelotale bezeichnen können. Allein ich glaube, das genügt nicht. Von dieser Erleichterung wird vielleicht an einzelnen Orten das eine mal Gebrauch gemacht, das andere mal

Dr. Brunner, Präsident der Kommission. Die Kommission ist auf alle diese Punkte eingetreten und wird Neuerungen beantragen, die, wie ich glaube, Herrn Dürrenmatt befriedigen werden.

Präsident. Ich werde alle drei Geschäfte für morgen auf die Tagesordnung setzen und dann wird man morgen besser im Falle sein, sich schlüssig zu machen.

Einverstanden.

Errichtung eines Lehrstuhls für Dermatologie und Sphilidologie.

Dürrenmatt. Die Errichtung neuer Lehrstühle folgt sich so rasch und die Berichterstattung darüber ist gewöhnlich auch so schnell, daß ich wünschen möchte, es würde einmal ein anderer Weg eingeschlagen und den Mitgliedern des Großen Rathes die Rothwendigkeit dieses Lehrstuhls durch einen schriftlichen Vortrag nachgewiesen. Ich stelle den Antrag, dieses Traktandum zu verschieden bis der Große Rath in die Möglichkeit versett ist, die Sache an hand eines gedruckten Berichts zu studiren.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich glaube, es sei nöthig, dieses Geschäft in der gegenwärtigen Session zu behandeln. Die Unregung des Herrn Dürrenmatt ist hier am wenigsten angezeigt, da es sich um die Erfüllung einer vertraglichen Berpslichtung handelt. Der Staat hat im Bertrag mit der Inselkorporation ausdrücklich die Berpslichtung übernommen, eine Klinik für Spphilis und Hautkrankheiten

einzurichten und er nuß dieser Klinik auch einen Vorfteher geben. Bis jest wurde die Stelle von einem Privatarzt provisorisch versehen und es soll nun aus diesem Provisorium ein Definitivum gemacht werden. Es ist allgemeiner Wunsch der Hochschule, daß diese wichtige Stelle einmal besetzt werde, und ich glaube, der Staat könne nicht anders, als seiner vertraglichen Verpflichtung nachkommen und diesen Lehrstuhl errichten.

Weber (Graswhl). Ich möchte, entgegen dem Antrage des Herrn Bühler, den Antrag des Herrn Dürrenmatt unterstüßen. Ich sinde, es sollte den Großrathsemitgliedern zuerst Gelegenheit gegeben werden, sich zu informiren, wie weit sich diese Geschichte ausdehnt. Ich behaupte, daß viele Mitglieder, als sie das Traktandenzirkular erhielten, nicht wußten, was der Ausdruck Dermatologie alles in sich schließt. Es ist das ein Fremdwort und man hat von jeher gesagt, daß von Fremdwortern im Großen Rathe so viel möglich kein Gebrauch gemacht werden sollte. Ich sinde, es sei dieses Traktandum nicht außerordentlich pressant und stelle deshalb den Antrag, dasselbe zu verschieden, damit man sich besser informiren kann.

Schmib (Karl). Ich stelle ben Antrag, durch das Büreau eine Kommission von 5 Mitgliedern zu bestellen. Ich glaube, das genüge, und ein schriftlicher Bericht sei dann nicht mehr nöthig. Auch als es sich fürzlich um die Errichtung von Lehrstühlen an der juristischen Fakultät handelte, wurde neben der Staatswirthschaftskommission noch eine besondere Kommission bestellt.

Präsident. Ich werde über die beiden sich gegenüberstehenden Anträge der Herren Schmid und Dürrenmatt abstimmen lassen.

Dürrenmatt. Die beiden Unträge widersprechen sich nicht. Auch die Kommission kann einen schriftlichen Bericht vorlegen, wie es in Bezug auf die neuen Lehrstühle an der juristischen Fakultät der Fall war.

Präsident. Ich halte dafür, die beiden Anträge widersprechen einander. Herr Schmid will Behandlung des Geschäfts in dieser Session, Herr Dürrenmatt dagegen Berschiedung auf die nächste Session, da es nicht mehr möglich wäre, noch im Laufe dieser Session einen gebruckten Bericht vorzulegen.

Abstimmung.

Für Bestellung einer Kommission nach Antrag Schmid (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) . . . Mehrheit.

Dürrenmatt. Trop dieser Abstimmung ist mein Antrag nicht eliminirt und ich wünsche, daß darüber abgestimmt werde.

Präsident. Herr Dürrenmatt hat beantragt, sich vorerst einen gedruckten Bericht geben zu lassen. Das ist aber im Laufe dieser Session nicht möglich; der Antrag des Herrn Dürrenmatt bedeutet also eine Berschiebung auf die nächste Session. Demselben gegenüber steht der Antrag des Herrn Schmid, eine Kommission niederzuseten, damit das Geschäft in dieser Session erledigt

werden kann. Die beiden Anträge schließen sich daher aus. Ich bin durchaus nicht derjenige, der die freie Meinung nicht zum Ausdruck gelangen lassen will. Dem Großen Rath steht es seinerzeit dann immer noch frei, wenn die vorgeschlagenen Belehrungsmittel erschöpft sind und ihm nicht genügen, einen gedruckten Bericht zu verslangen.

Dürrenmatt. Es thut mir leid, allein ich kann mich nicht zufrieden geben. Der Zeitpunkt der Behandlung dieses Geschäftes ist nebensächlich; die Hauptsache ist, daß der Große Rath in die Lage versetzt ist, mit Sachkenntniß urtheilen zu können. Es ist nicht gesagt, daß der Lehrstuhl schon für das kommende Wintersemester besetzt werden müsse.

Präsibent. Ich meinerseits beharre auf meiner Auffassung und will herrn Dürrenmatt anfragen, ob er ben Entscheid bes Großen Rathes anruft?

Dürrenmatt. Ja, herr Präsident!

Abstimmung.

Für die Auffaffung des Präfidiums . . Mehrheit.

Narekorrektion zwischen Thun und Uttigen

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftstommission. Hier muß ein Jrrthum vorliegen, da dieses Geschäft schon in der letten Session behandelt wurde. Es soll heißen "Aarekorrektion zwischen Elsenau und Dalmazi".

Wird gestrichen und ersetzt durch "Aarekorrektion zwischen Elsenau und Dalmazi".

Dürrenmatt. Auf dem Traktandenverzeichniß follten auch die Staatsrechnung und der Staatsverwaltungsbericht figuriren. Es scheint, man gerathe wieder in den Schlenbrian hinein, nachdem man sich einige Beit redliche Mühe gegeben, aus demselben herauszukommen. Ich möchte anfragen, weshalb diese beiden Gegenstände nicht auf dem Traktandenverzeichniß stehen. Nach dem Großrathsereglement hätte deren Berathung schon in der ersten Hälfte des Jahres stattsinden sollen.

Lienhard, Regierungspräfibent. Der Staatsverwaltungsbericht ift letzen Samstag komplet geworden und wird nächster Tage an die Mitglieder des Großen Rathes zur Bersendung gelangen. Berathen kann er in dieser Session nicht werden; denn die Staatswirthschaftskommission muß doch Zeit haben, um denselben zu prüfen, die Direktionen zu visitiren zc. Er wird, wie alle Jahre, in der ordentlichen Wintersession berathen werden können. Soviel mir erinnerlich, kam er noch nie früher zur Behandlung. Das nämliche gilt in Bezug auf die Staats= rechnung.

Präsibent. Genügt herrn Dürrenmatt diese Aus= funft ?

Dürrenmatt. Ich habe keinen Antrag gestellt.

Im übrigen gibt das Traktandenverzeichniß zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Definitiver Rechnungsabschluß der Juragewässerkorrektion.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie Sie aus dem gedruckten Vortrage sehen, hat der Regierungsrath die Schlußrechnung der Juragewässerkorrektion genehmigt und bringt dieselbe in ihren Hauptresultaten dem Großen Rathe zur Kenntniß. Nach dem bestehenden Dekret über dieses Unternehmen hat die Genehmigung der Abrechnung durch den Regierungsrath zu geschehen. Das Geschäft wird also nicht zu diesem Zwecke dem Großen Rath vorgelegt, sondern nur, um davon Kenntniß zu nehmen und daran ansschließend noch eine letzte Beitragsquote zu bewilligen.

Wie aus der Rechnung hervorgeht, ift noch ein Aus= fall von Fr. 68,322. 50 vorhanden, der durch einen Nach-tredit gedeckt werden muß. Bereits im Jahre 1889, als ein neuer nachträglicher Kredit zur Vollendung des Un= ternehmens bewilligt wurde, wurde die Möglichkeit in's Auge gefaßt, daß noch eine nachträgliche Subvention ausgesprochen werden musse. Das ist nun wirklich der Fall. Das Unternehmen ift technisch zur besten Zufriebenheit beendigt, indem alle die Resultate, die man seinerzeit von dem Unternehmen erwartete, erreicht wurden. Es haben sich auch je länger je mehr die widerstrebenden Elemente mit dem Unternehmen verföhnt. Nun wäre durch diese nachträgliche Subvention dem Unternehmen der endliche Abschied zu geben, das von nun an aus Abschied und Traktanden des Staates fallen wird. Alle fünftigen Arbeiten, die zur Unterhaltung des Unter= nehmens nöthig find, werden die Staatstaffe nicht mehr belaften, sondern werden aus dem Ertrag des Schwellen= fonds von einer Million, die wirklich vorhanden ift und nicht bloß auf dem Papier steht, bestritten werden, sodaß aller menschlichen Voraussicht nach dieses große Unternehmen in Zukunft sich selber unterhalten wird. Die eingetretene Ueberschreitung der vorgesehenen Summen ist weniger der Neberschreitung der Baukosten zuzuschrei= ben, als vielmehr dem Umftand, daß die vom Staate vorgeschoffenen Summen verzinst werden mußten und ein Theil diefer Binfen dem betheiligten Grundeigenthum, ein anderer Theil dem Staate auffällt.

Mit der Aussicht, für allemal dieses Unternehmen abgeschlossen zu haben und den Staat nicht weiter in Mitleidenschaft gezogen zu sehen, soll sich der Große Rath nach meinem Dafürhalten befriedigt erklären und froh sein, daß das Werk in dieser Weise seinen Abschluß fand. Der Regierungsrath beantragt Ihnen, den Ausfall von Fr. 68,322. 52 durch Bewilligung eines Nachkredites aus der Welt zu schaffen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe dem vom Herrn Finanzdirektor Gesagten nichts beizufügen. Die Staatswirthschaftskommission hat die Abrechnung geprüft und richtig befunden und beantragt Ihnen, dem Antrage des Regierungsrathes beizuftimmen.

Der verlangte Nachfredit wird bewilligt und von der Abrechnung Kenntniß genommen.

Nachkreditbegehren für die Militärdirektion.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung fol= gender Nachkredite:

1. Rubrit IV A 2, Besoldungen der An-

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Diese Ausgaben haben sich als absolut nothwendig erwiesen, um Zustände in der Kanzlei der Militärdirektion, welche im Großen Rathe und namentlich in der Staatswirthschaftskommission mit Recht zu Reklamationen führten, zu verbessern. Es mußte eine Reorganisation der Kanzlei stattsinden und es waren, um dieselbe auf diesenige Höhe zu bringen, die verlangt werden muß, bedeutende Nacharbeiten erforderlich. Zu diesem Zwecke mußte vermehrtes Personal angestellt werden. Ganz unaufschiebbar ist aber die Erstellung neuer Korpskontrollen, die sich in einem ganz pitohabeln Zustand besinden sollen. Die Erstellung neuer Kontrollen kostet aber den Kanton Bern mit seinem großen Kontingent wenigstens Fr. 6000, wosür ein Nachkredit verslangt wird.

Mit diesen Mehrausgaben soll das Ziel erreicht werden, daß in unserer Militärverwaltung eine bessere Ordnung und ein Zustand eingeführt wird, wie er, abzgesehen von unsern militärischen Organen im Kanton selbst, von der Eidgenossenschaft verlangt wird und mit Recht verlangt werden darf.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist Ihnen bekannt, daß letztes Frühjahr auf der Militärdirektion eine etwas andere und bessere Ordnung eingeführt worden ist. Seit einer Reihe von Jahren sind die Arbeiten sehr bedeutend im Rückstand geblieben, sodaß sich die Staatswirthschaftskommission veranlaßt fühlte, zu verlangen, daß Abhülse geschaffen werde. Die Regierung ist diesem Begehren in der Weise entgegengekommen, daß die Stelle des 1. Sekretärs durch eine andere, derselben völlig gewachsene Persönlichkeit besetzt wurde. Insolge der vielen Bemühungen des neuen Sekretärs kann konstatirt werden, daß schon jest eine völlig andere Ordnung herrscht und die größten Uebelftande beseitigt find. Die vielen Racharbeiten hatten aber zur Folge, daß das Personal nicht ausreichte, weshalb hiefür ein Nachkredit von Fr. 2200 bewilligt werden muß. Die Hauptarbeit, die gemacht werden muß, besteht aber in der Neuanlage der Korpstontrollen. Diefelben find im Jahre 1875, bei der Neuorganisation unserer kantonalen Einheiten, neu angelegt worden. Infolge des Gebrauchs während einer langen Reihe von Jahren find fie etwas defekt, vollständig überschrieben und nicht genügend nach= getragen. Dieselben müssen daher neu angelegt werden und zwar ift vorläufig nur die Neuanlage der Kontrollen bes Auszugs, in der Bahl von 332 Stuck, vorgefehen. Für Auszug und Landwehr müßten 689 Kontrollen erftellt werden, was nach einer gemachten Berechnung Fr. 10,600 toften wurde. Bekanntlich trägt man fich aber mit dem Gedanken, die Landwehr neu zu organisiren und deshalb wäre es unzweckmäßig, wenn auch die Kontrollen für die Landwehr neu angelegt würden. Man begnügt fich des= halb damit, die Kontrollen für den Auszug neu anzu= legen, was Fr. 6000 kostet und die Bewilligung eines Nachkredites in dieser Höhe nöthig macht.

Die anbegehrten Rachfredite werden ftillschweigend bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Direktion des Gemeindewesens.

Der Regierungsrath sucht um Bewilligung eines Nachfredits von Fr. 500 auf Rubrik VII A 2, Besoldungen der Angestellten, nach.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Nachkredit rührt davon her, daß während einer längern Krankheit des Direktionssekretärs, die noch jetzt andauert, die dem Sekretär zufallenden Arbeiten durch jemand anders besorgt werden mußten. Es mußte deshalb ein Hülfsarbeiter angestellt werden, was zur Folge hatte, daß der Kredit nicht hinreichte, sondern um Fr. 500 zu gering ist.

Bühler, Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Bewilligung dieses Nachkredits einverstanden. Seit einiger Zeit mußten gewisse Urbeiten auf der Gemeindedirektion durch Aushülfsarbeiter besorgt werden. Es waren dies gewöhnlich Studirende, die aber häusig wechselten, sodaß sie sich nicht genügend einarbeiten konnten. Der Herr Direktor des Gemeindewesens schlägt nun vor, einen ständigen Angestellten anzustellen, zu welchem Zwecke aber der Kredit von Fr. 1500 nicht genügt, sondern wenigstens ein solcher von Fr. 2000 in Aussicht genommen werden muß. Es ist deshalb ein Nachkredit von Fr. 500 nöthig, den Ihnen die Staatswirthschaftsstommission zu bewilligen beantragt.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Gerichtsverwaltung.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung folgender Nachkredite:

- 1. Rubrik II B 3, Büreaukosten der Obergerichtskanzlei Fr. 2256. 45

Die Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Untrage bei, jedoch unter der bestimmten Voraussezung, daß die Obergerichtskanzlei sich in Zukunft an die ordentlichen Kredite halte.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es wird für die Gerichtsverwaltung, speziell für die Rubrik Büreaukosten der Obergerichtskanzlei ein Nachtredit von Fr. 2256. 45 und für die Kubrik Bibliothek des Obergerichts ein solcher von Fr. 350 verlangt. Bei Behandlung dieses Geschäfts sind über diese Nach-fredite für die Obergerichtskanzlei, die von Jahr zu Jahr immer wieder auftreten, wieder Bemerkungen gefallen und jedenfalls zum guten Theil begründete. Ich will dieselben aber nicht wiederholen mit Rucksicht darauf, daß vor nicht langer Zeit der Obergerichtsschreiber gewechselt hat und diese Verhältnisse hauptfächlich von diesem Beamten abhangen. Was nun in der Vergangenheit liegt, kann nicht dem neuen Beamten zur Last gelegt werden, soweit überhaupt von Personen etwas verschuldet wurde und ein Mehrverbrauch nicht in den Verhältniffen lag. Vom neuen Beamten ift zu erwarten — es ist dies auch zugefichert worden und man darf in dieser Beziehung alle Zuversicht haben — daß, was besser gemacht werden kann, auch besser gemacht werden wird. Der Regierungs= rath empfiehlt Ihnen die Bewilligung diefer Nachfredite.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskom= miffion. Die Staatswirthschaftstommiffion beantragt eben= falls, diese verlangten Rachfredite zu bewilligen. Sie kann sich zwar dabei nicht enthalten, die Bemerkung zu machen, daß es etwas auffallen muß, daß bei einem Rredit von Fr. 3000 ein Nachfredit von Fr. 2256. 45 verlangt wird. Allerdings ist dabei zu bemerken, daß bei Beginn des Jahres bereits Schulden vorhanden waren im Betrage von Fr. 1100, die bereits im Vor= jahre hätten bezahlt werden follen. Es handelt sich also um eine Uebertragung von einem Jahr auf's andere, wie sie schon in frühern Jahren stattfanden und die Regierung und die Staatswirthschaftstommission veranlagten, der Obergerichtskanzlei den Wunsch auszusprechen, folche Uebertragungen möchten vermieden werden. Gleichwohl find fie wieder vorgekommen. Allerdings ift zu bemerken, daß der Kredit von Fr. 3000 nicht völlig hinreicht, um alles das zu bestreiten, was die Obergerichtskanzlei an Materialien, namentlich Drucksachen, anschaffen muß und es wird bei der nächsten Büdgetberathung die Frage ge= prüft werden müffen, ob nicht der Kredit von Fr. 3000 auf Fr. 3500 erhöht werden follte. Dann aber mußte bestimmt erwartet werden, daß sowohl Uebertragungen als namentlich solche Ueberschreitungen in Zukunft vermieden werden. Die Staatswirthschaftskommission hat mich beauftragt, hier die bestimmte Erwartung auszu= sprechen, daß fich die Obergerichtskanglei in Bukunft au

die ordentlichen Kredite halten werde. In diesem Sinne beantragt Ihnen die Staatswirthschaftskommission Be-willigung der beiden Nachkredite.

Bewilligt.

Perkauf einer Besitung in Damvant.

Der Regierungsrath beantragt, eine dem Staat gehörende Besitzung im Damvant, die ehemals als Ohmgeldgebäude diente, um den Preis von Fr. 9000 (Grundsteuerschatzung Fr. 14,794) an Herrn Dr. Emile Juillard in Damvant zu verkaufen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Staat besitt in Damvant von früher her noch ein Gebäude, das er seinerzeit dort er= stellte, um den Ohmgeldbeamten darin zu installiren. Später konnte er das Gebäude als Zollgebäude dem Bund vermiethen. In neuester Zeit aber hat der Bund felber ein Gebäude erftellt und ift beshalb ausgezogen, sodaß der Staat in die Lage käme, das Gebäude an einen Privaten zu vermiethen. Nun ist dasselbe aber nicht so eingerichtet, daß es einem Brivaten gut dient, und würde daher nur einen geringen Zins abwerfen. Man brachte deshalb den Gegenstand an eine öffentliche Steigerung. Un diefer Steigerung und bei nachherigen Unterhandlungen wurde ein Angebot von Fr. 9000 erzielt. Die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 14,794. Das Ge= bäude ist aber offenbar diese Summe nicht werth und beweist, wie übertrieben, speziell im Jura, die Grund= steuerschatzung der Gebäude ift. Alle Austünfte, die man zu erhalten suchte, gehen dahin, ein Preis von Fr. 9000 sei als ein hoher zu bezeichnen und jedenfalls der höchste, den man jest und in der Zukunft werde erreichen können. Unter diesen Umftanden findet die Regierung, es sei an= gezeigt, das Gebäude um diesen Preis hinzugeben. Wollte ber Staat das Gebäude vermiethen, fo mußte er Um= bauten vornehmen, die für ihn Auslagen zur Folge hätten, die später nicht mehr eingebracht würden.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskom= mission. Trothem der Kaufpreis von Fr. 9000, wie Ihnen bereits gesagt wurde, um Fr. 5794 unter der Grundsteuer= und um Fr. 2800 unter der Brandaffekuranz= schatzung steht, beantragt die Staatswirthschaftskommission gleichwohl Genehmigung dieses Verkaufs, hauptfächlich aus dem Grund, weil für dieses Gebäude absolut keine andere Verwendung in Aussicht steht und man nicht erwarten kann, daß das Gebäude später gunftiger verkauft oder entsprechend vermiethet werden könnte. Es ist übrigens sehr baufällig und es müßten, wenn eine anständige Ver= zinsung erzielt werden wollte, bedeutende Reparaturen ausgeführt werden, die eine ziemliche Summe absorbiren würden. Es liegt daher im Interesse des Staates, sich dieses Gebäudes zu entledigen, wenn auch der Kaufpreis bedeutend unter der Grundsteuerschatzung steht.

Genehmigt.

Landankauf an der Bühlftraße in Bern.

Der Regierungsrath beantragt, einem mit den Herren Rotar Rudolf v. Bergen und Steinhauermeister Fr. Joder in Bern abgeschlossenen Kaufvertrag, wonach der Staat an der Bühlstraße in Bern gelegenes Bauterrain im Halt von 20,78 Aren zum Preise von 80 Rappen per Quadratsuß oder im Ganzen Fr. 18,471. 20 (Grundsteuerschahung Fr. 930) erwirbt, die Genehmigung zu ertheilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Re-Die Finanzdirektion hat von Gigen= gierungsraths. thumern von Terrain an der Buhlstraße in Bern, an= stoßend an die früher angekauften Grundstücke, auf denen das physiologische Institut und die Anatomie neu erstellt werden, noch etwas Terrain angekauft und zwar 20,78 Aren oder 23,089 Quadratfuß zum Preise von 80 Rappen per Quadratfuß oder im ganzen Fr. 18,471. 20. Diefer Unkauf erfolgte auf Untrag und Empfehlung sowohl der Erziehungs= als der Baudirektion und der Grund zu demfelben liegt darin, um für alle Zeiten für jede mög= liche Erweiterung dieser Institute genug Terrain zur Berfügung zu haben und zu verhindern, daß auf diefem Terrain Bauten erstellt oder Geschäfte etablirt werden, die diesen Instituten der medizinischen Fakultät von Nachtheil sein könnten. Da der Kaufpreis ein annehmbarer und auf alle Fälle ficher ift, daß der Staat nie etwas verlieren, sondern das Grundstück jederzeit nicht mit Schaden, sondern wohl mit Profit verkaufen konnte, fo nahm der Regierungsrath feinen Anftand, den Bertrag zu genehmigen. Bor zwei Jahren konnte das dortige Terrain zum Preise von 60 und 70 Rappen erworben Seither hat sich der Preis auf 80 Rappen erhöht; es entspricht aber die Erhöhung durchaus der in diefer Gegend infolge fehr vieler Bauten eingetretenen Werthvermehrung. Es ift gegenwärtig die Ueberbauung bes ganzen Quartiers im Gange, fodaß in einem Jahre der Quadratfuß vielleicht schon 90 Rappen und in zwei Jahren 1 Fr. gelten wird. — Das Terrain wäre also im gegenwärtigen Moment nicht absolut nöthig gewesen; es handelt fich nur um eine Vorsichtsmaßregel für die Bukunft, die sich mit Rücksicht auf die Zukunft der dor-tigen Gegend auch vom Standpunkt des Preises aus durchaus empsiehlt. Die Regierung empsiehlt Ihnen die Genehmigung des Raufvertrages.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es handelt sich um eine Arrondirung des Bestiges, welcher dem Staat an der Bühlstraße in Bern bereits zusteht. Der Ankauf dieser Parzelle wäre nicht absolut nöthig, gleichwohl wurde sowohl von der Erziehungs- als von der Baudirektion der Vorschlag gemacht, diese Parzelle noch zu erwerben, um für alle Fälle gerüstet zu sein. Der Preis entspricht den gegenwärtig in der betressenen Gegend üblichen Preisen. Zuerst wurde I Fr. per Quadratsuß verlangt; nach und nach gelang es jedoch, den Preis auf 80 Kappen herabzusezen. Die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen, diesen Kauf zu genehmigen.

Genehmigt.

Derkauf der Großhorbenalp.

Der Regierungsrath beantragt, dem Verkauf der Großhorbenalp in den Gemeinden Eggiwhl und Marbach (Luzern) zum Preise von Fr. 45,320 (Grundsteuerschatzung Fr. 48,210) die Genehmigung zu ertheilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie Sie sich erinnern, hat der Staat vor einigen Jahren der Insel- und Außerkrankenhausforporation die sammtlichen Liegenschaften, soweit sie dieselben nicht selbst nöthig hatte, abgekauft, d. h. er übernahm fie, um diesen beiden Inftituten aus ihren finanziellen Verlegenheiten zu helfen. Unter diefen Liegen= schaften befand fich auch die fogenannte Großhorbenalp, die zum größten Theil in der Gemeinde Eggiwhl, zum kleinern Theil in der Gemeinde Marbach (Luzern) ge= legen ift. festgesett. Der Uebernahmspreis wurde auf Fr. 40,000 Die Liegenschaft besteht nebst 8 verschiedenen Gebäulichkeiten von nicht großem Werthe — fie find nur für Fr. 5500 gegen Brandschaden versichert — aus 116 Sektaren 47 Aren Mattland, Weidland und Walbungen. Unfänglich glaubte man, die Alp in der Weise verwenden ju tonnen, bag man diefelbe irgend einer Staatsanftalt oder mehreren Anftalten zuweise, um darauf eine Weide für Jungvieh einzurichten. Es fanden auch bezügliche Untersuchungen auf Ort und Stelle statt, aber man kam schließlich zu dem Resultat, daß sich die Alp zu diesem Bwede nicht eigne, indem fie mit verschiedenen Mängeln behaftet sei und daß es besser ware, sie zu einem ange-messenen Preis zu verkaufen. Die Mängel bestehen darin, daß das Weidland nicht von derjenigen Qualität ift, wie man es gewünscht hätte, daß die Gebäude fich in schlechtem Buftande befinden und die Alp ziemlich abgelegen ift. Der fürzeste Weg geht durch den Kanton Luzern. Man muß mit der Eisenbahn bis Wiggen fahren und von dort burch ein Seitenthal einen langen Marsch machen, um auf einem sehr schlechten Wege zu der Alp zu gelangen. Von Eggiwyl aus ist der Zugang noch beschwerlicher und zeitraubender. Ferner find die Waldungen, welche ziemlich groß find (nicht weniger als circa 120 Jucharten) abge= holzt, indem die Inselkorporation in ihrer Finanznoth alles einigermaßen schlagreife Holz wegnahm und zu Gelb machte. Die Alp wurde beshalb verpachtet und zwar um einen Zins, der die Zinsen des Kapitals und der auf die Besitzung gemachten Verwendungen nicht Steigerungen führten zu keinem annehmbaren Resultat. Erft dies Jahr, nachdem sich von verschiedenen Seiten neue Liebhaber zeigten, hatte eine Steigerung mit nachfolgenden Unterhandlungen ein gutes Resultat, indem ein Kaufpreis von Fr. 45,320 erzielt wurde. Es ist also gegenüber dem Uebernahmspreis von Fr. 40,000 ein Mehrerlöß von über Fr. 5000 vorhanden. Gegenüber ber Grundsteuerschatzung von Fr. 48,210 ergibt sich allerdings ein Mindererlöß; allein die Grundsteuerschatzung ift offenbar zu hoch, was davon herrühren mag, daß zur Zeit, als diese Grundsteuerschatzung aufgestellt wurde, das große Waldareal noch mit vielem Holz beftanden war, bas feither entfernt wurde, was den Werth bedeutend reduzirte. Die Käufer find nicht aus der Gegend felbst - diese wollten nicht so viel bieten — sondern sind Landwirthe aus der Gegend von Jegenstorf, Münch= ringen 2c., welche die Alp zur Sommerung von Jungvieh werden benüßen wollen. Sie find alle sehr sollo und es

ift nicht zu bezweifeln, daß der Kaufpreis richtig bezahlt werden wird. Der Regierungsrath findet, die Veräußerung sei durchaus günstig und empsiehlt Ihnen den Vertrag zur Genehmigung.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskom= mission. Die Staatswirthschaftskommission ist ebenfalls der Ansicht, es sollte diese Alp um den Preis von Fr. 45,320 verkauft werden. Der Staat erwarb dieselbe nicht, um sie zu behalten, sondern er erwarb sie mit einer großen Reihe anderer Liegenschaften zum Preise von Fr. 40,000, als der bekannte Bertrag mit der Infel= forporation abgeschlossen wurde. Die Alp war seither für Fr. 1800 per Jahr verpachtet. Der jezige Pächter hat aber gekundet und erklärt, er konne diefen Bins nicht mehr bezahlen und muffe verlangen, daß einzelne Ge= bäude bedeutend renovirt werden. Man hat feinerzeit die Frage geprüft, ob die Alp nicht dazu dienen konnte, um das Jungvieh der landwirthschaftlichen Schule auf der Rütti während des Sommers dorthin zu thun; es stellte sich aber heraus, daß die Alp zu diesem Zwecke nicht paßt. Der Staat brachte die Alp beshalb auf eine Steigerung. Un berfelben und infolge weiterer Unterhandlungen wurde ein Preis von Fr. 45,320 erzielt, also Fr. 5320 mehr als seinerzeit der Uebernahmspreis betrug. Allerdings steht der Kaufpreis um Fr. 2890 unter der Grundsteuerschatzung. Es sprechen aber gleichwohl eine große Bahl Grunde für den Berkauf. Ginmal hat man keine Aussicht, später einen größern Kaufpreis zu erzielen, und ebenso kann man keinen größern Pachtzins erlangen, derfelbe mußte im Gegentheil bedeutend herabgefett werden. Ferner müßte der Staat an den vielen Gebänden be= deutende Reparaturen vornehmen und endlich ist keine Aussicht vorhanden, daß in den vorhandenen Waldungen in nächster Zeit ein Holzschlag ausgeführt werden könnte, indem die Insel alles schlagen ließ, was geschlagen werden konnte. Die Staatswirthschaftskommission hält deshalb dafür, es sei absolut angezeigt, diese Raufsofferte anzunehmen und diefen Rauf abzuschließen.

Genehmigt.

Perhauf der Pfrunddomane Waltersmyl.

Der Regierungsrath beantragt, dem Verkauf der Pfrunddomäne Walterswyl zum Preise von Fr. 24,000 (Grundsteuerschahung Fr. 20,580) an Herrn Ulrich Frey, Pächter in Walterswyl, die Genehmigung zu ertheilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In der kleinen Gemeinde Walterswyl hat bis jetzt noch ein großes Pfrundgut bestanden, indem dazu nicht weniger als 8 Hektaren, also circa 25 Jucharten, gehörten. Diese große Liegenschaft wurde von den Geistlichen seit langen Jahren nicht selbst bewirthschaftet, sondern wurde in Unterpacht gegeben, wobei sie oft mehr Aerger und Nachtheile als Bortheile hatten. Auch die Liegenschaft selbst litt oft darunter, infolge des Ausbeutungssystems, das viel und oft von Pächtern, nament-

lich von Pfrundgütern, betrieben wird. Was aber nament= lich für das Pfarrhaus immer mit Unannehmlichkeiten verbunden war, ift der Umstand, daß die Pfrundscheune mit Pächterwohnung sich in unmittelbarer Rähe des Pfarrhaufes befindet, sodaß der Pfarrer, wenn er es mit dem Pächter nicht gerade gut traf, unter diesem nahen Bufammenleben viel zu leiden hatte. Es wurde deshalb, ohne daß von Seite des Geiftlichen großer Widerstand geleistet worden wäre, wie anderwärts, mehrmals versucht, die entbehrlichen Bestandtheile des Pfrundgutes zu veräußern; allein es wollte nicht so viel gelten, daß die hingabe hätte empfohlen werden können. Bor einiger Beit nun zeigte fich in der Berfon des gegenwärtigen Bachters, der viel auf die Liegenschaft verwendete und fie liebgewann, ein Liebhaber, der an einer Steigerung ein entsprechendes Angebot machte, nämlich von Fr. 24,000 bei einer Grundsteuerschatzung von Fr. 20,580. Das Angebot steht also nicht unbedeutend über der Grundsteuer= schatzung, die für die Berhältniffe von Walterswhl nicht als niedrig bezeichnet werden kann. Seit dieser Steigerung ift ein Nachgebot von Fr. 1000 eingelangt, sodaß nun eigentlich Fr. 25,000 geboten wären. Allein das Nach= gebot ift von jemand eingelangt, der, obwohl nächster Nachbar der Liegenschaft, sich an der Steigerung nicht betheiligte, sondern nun nachträglich die Liegenschaft zu erwerben und den bisherigen Bachter zu verdrangen fucht. Alle Behörden und maßgebenden Männer von Walters= wyl sprechen sich gegen die Hingabe an diesen höchsten Bieter aus. Sie haben hiefur Grunde gegen die Berfon als folche, haben aber auch materielle Gründe. Es fprechen sich in diesem Sinne aus der Einwohnergemeinderath, ber Kirchgemeinderath und die Schulkommiffion. Als Hauptgrund machen fie geltend, die Gemeinde Walterswyl sei schon lange im Falle gewesen, der Lehrerschaft das gesetzliche Land zu verzeigen, es sei ihr aber nicht möglich gewesen, geeignetes Land zu erwerben. Ferner fehle ihr ein Turnplat und sie sei deshalb seit Jahren von der Er= ziehungsdirektion gemahnt und in neuester Zeit geradezu mit Entzug des Staatsbeitrages bedroht worden, wenn nicht ein Turnplat hergestellt werde. Run gehöre zum Pfrundgut ein Acer in nächster Nähe des Schulhauses, der sich für beide Zwecke ganz vorzüglich eigne und man habe sich mit dem Räufer Fren dahin verständigt, daß er ber Gemeinde dieses Stuck Cand zum Kaufspreis abtreten werde. Burde die Liegenschaft in die Sande desjenigen übergeben, der das Nachgebot von Fr. 1000 machte, so würde die Gemeinde auf gütlichem Wege dieses Land nicht erhalten, sondern mußte den Expropriationsweg einschlagen. Die Gemeinde sei nicht nur klein in Bezug auf Bevol= kerung und Umfang, sondern auch in Bezug auf ihre Hulfsmittel. Es ist dies richtig. Die Gemeinde marschirt zwar sehr gut. Früher war sie sehr verlottert, ist aber durch eine ausgezeichnete Administration bedeutend gehoben worden. Wie alle emmenthalischen Gemeinden, die kein Bermögen, aber eine große Armenlast haben, so hat auch die Gemeinde Walterswyl gang bedeutende Gemeindetellen, sodaß ein Entgegenkommen ihr gegenüber auch von Seite des Staates nicht verweigert werden sollte. Was die unpassend gelegene Pfrundscheune betrifft, so bemerke ich, daß dieselbe auf Abbruch verkauft wurde und binnen turzer Frist entfernt werden muß. Das Pfarrhaus wird also von dieser läftigen Nachbarschaft befreit und es ent= steht ein schöner Plat, der in einen Garten zc. umge-wandelt werden kann. Beim Pfarrhaus verbleiben noch

etwa 1½ Jucharten Land, also ein genügender Um=

Unter diesen Umständen empfiehlt der Kegierungsrath die Hingabe der Liegenschaft an den Höchstbietenden an der Steigerung, Ulrich Fren, zum Preise von Fr. 24,000 und Nichtberücksichtigung des seither eingelangten Nachzgebots.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskom= miffion. Die Staatswirthschaftskommiffion ift ebenfalls einverstanden, daß die Pfrunddomäne Walterswyl an den bisherigen Pächter, der an der Steigerung ein Angebot von Fr. 24,000 machte, hingegeben wird und nicht an diejenige Persönlichkeit, welche nachträglich noch ein Nachgebot einreichte. Die Staatswirthschaftskommission ist vollständig der gleichen Auffassung, wie die Finanzdirektion und die Regierung, daß ein Liebhaber fich an der Steigerung einfinden und dort bieten, und nicht nachher durch ein hinterthurchen benjenigen, der die Steigerung mitmachte, zu verdrängen suchen foll. Aus den Eingaben des Kirch= und des Einwohnergemeinderaths, fowie der Schulkommiffion haben wir gefehen, daß die ganze Bevölkerung von Waltersmyl dafür ift, daß das Objekt an den bisherigen Pächter verkauft wird. Die Staatswirth= schaftstommission beantragt deshalb, diesem Raufvertrag die Genehmigung zu ertheilen.

Benehmigt.

Nachkredit für Rindviehprämien.

Der Regierungsrath beantragt, es sei der Büdgetkredit für Kindviehprämien von Fr. 48,000 auf Fr. 56,000, also um Fr. 8000 zu erhöhen. Dabei soll die Frage, aus welchem Kredit (Viehschein- oder Staatskasse) die Fr. 8000 entnommen werden sollen, bis zu einer neuen gesetzlichen Reglirung dieser Angelegenheit offen gelassen werden.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Re= gierungsraths. Es ift dies ein Geschäft, das der Materie nach der Landwirthschaftsdirektion zukäme; es prafentirt fich jedoch hier dem Großen Rathe in Form eines Rach= freditbegehrens. Beranlaffung dazu gab der Umftand, daß von verschiedenen Seiten eine Abanderung und Bermehrung der Biehichaufreise verlangt wurde, mit Rudficht auf den großen Zudrang, der sich in neuester Zeit geltend machte, veranlagt durch die großen Subventionen, welche der Bund verabfolgt, und die Thätigkeit der Biehzucht= genoffenschaften. Es war das ein Geschäft, das in die Rompetenz des Regierungsraths fiel, der dasfelbe in der Weise erledigte, daß er die Zahl der Schaufreise auf 25 vermehrte. Allein damit war den Gesuchstellern nicht ganz gedient, sondern man muß auch das nöthige Rleingeld mehr haben. Es wurde deshalb verlangt, daß ein ver= mehrter Kredit zur Berfügung gestellt werbe. Ein anderer und durchschlagender Grund für einen vermehrten Kredit ist der Umstand, daß der Bund bekanntlich große Summen zur Verfügung ftellt und feine Beitrage nach benjenigen

des Kantons bemißt. Im gegenwärtigen Jahre nun ift die Summe, welche der Bund budgetirte, um Fr. 8000 höher als diejenige, welche der Kanton in den Voranschlag aufnahm. Der Bund würde also wenigstens Fr. 8000 in feiner Raffe zurückbehalten und den ber= nischen Biehzüchtern nicht zukommen laffen. Bei ber großen Bedeutung, welche die Viehzucht je länger je mehr für unfer Land hat und der großen Betheiligung an den Viehschauen, wäre es fast nicht zu verantworten gewesen, wenn man nicht Mittel und Wege gesucht hätte, um ben vollen Beitrag des Bundes zu erhalten. Der Regierungs= rath glaubte deshalb, er handle ficher ganz im Willen des Großen Rathes, wenn er vorläufig eine entsprechende Nachsubvention in Aussicht stelle und beim Großen Rathe einen Nachkredit beantrage. Demgemäß beantragt Ihnen also der Regierungsrath, es sei der Büdgetkredit für Rindviehprämien von Fr. 48,000 auf Fr. 56,000, also um Fr. 8000 zu erhöhen und zu diesem 3med ein ent= sprechender Nachkredit zu bewilligen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskom= miffion. Die Summe, welche jeweilen für Rindviehprämien ausgesetzt wird, hat in den letzten Jahren von Jahr zu Jahr eine bebeutende Erhöhung erfahren. Es beweist dies, daß auf dem Gebiete der Viehzucht von Jahr zu Jahr größere Anstrengungen gemacht werden, die von Erfolg gekrönt sind. Die Viehschauen werden immer stärker und mit immer schönerer Waare befahren, und es ist eine ungemein erfreuliche Erscheinung, daß diesem wichtigen Erwerbszweig so große Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es ist aber auch Pflicht der Staatsbehörden, den Bestrebungen der viehzuchttreibenden Bevölkerung nach allen Richtungen entgegenzukommen, namentlich nachdem auch der Bund bedeutende Summen zu diesem Zwecke auswirft. Der Bund knüpft jedoch an seine Beiträge die Bedingung, daß der Kanton einen wenigstens ebenso hohen Beitrag ausrichte. Es hat dies in den letzen Jahren zur Folge gehabt, daß der Kanton hie und da zu wenig bewilligte, sodaß die vom Bund zur Verfügung gestellten Beträge nicht vollständig verwendet werden tonnten und wieder in die Bundestaffe guruckfloffen. Die kantonale Biehichaukommission hat schon wiederholt hierauf aufmerksam gemacht und bas bringende Begehren geftellt, der kantonale Rredit möchte erhöht werden, damit der Beitrag des Bundes vollständig aufgebraucht werden fonne. Es wird nun, in Berbindung mit einer neuen Eintheilung der Biehschaubezirke, beantragt, den Kredit für Kindviehprämien um volle Fr. 8000, d. h. von Fr. 48,000 auf Fr. 56,000 zu erhöhen. Die Staats-wirthschaftskommission hat diesem Antrage sehr gerne beigestimmt. Dabei hat fie auch die Frage erörtert, aus welchem Kredit eigentlich diefe Fr. 8000 genommen werden follen. Die Regierung ließ die Frage offen, ob Dieselben dirett aus der Staatskaffe entnommen ober aus der kantonalen Biehicheinkaffe bezahlt werden follen. Bekanntlich bestimmt das Gesetz über die Vereinfachung des Staatshaushalts, daß jährlich Fr. 30,000 für Viehprämien verwendet werden sollen. Diese Summe wurde auf dem Büdgetwege nach und nach auf Fr. 48,000 erhöht und aus der Biehicheinkaffe bezahlt, sodaß in Wirklichkeit aus der Staatskaffe für Biehpramien nichts geleiftet wurde. Nun ist schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß eine Ausgabe von über Fr. 30,000 mit dem Gefetz nicht in Ginklang steht und man nahm in

Aussicht, die Angelegenheit neu zu ordnen. Erft noch vor zwei Jahren, als das Dekret über die Viehscheinkasse revidirt wurde, wurde auf diesen Punkt aufmerksam gemacht und gewünscht, es möchte die Angelegenheit in nächster Zeit gesetzlich geordnet werden. Regierung und Staatswirthschaftskommission haben nun geglaubt, es solle die Frage, aus welchem Kredit die Fr. 8000 genommen werden sollen, ossenseit gesetzlich normirt ist, was in nächster Zeit erfolgen wird, bestimmt, aus welchem Kredit diese Fr. 8000 bestritten werden sollen. In diesem Einne wird Ihnen Genehmigung dieser Erhöhung des Kredits für Rindviehprämien auf Fr. 56,000 beantragt.

Benehmigt.

Armenholzablösungsverträge mit der Einwohnergemeinde Sowyl und der Schulgemeinde Konolfingen-Hötschingen.

Der Regierungsrath beantragt, dem mit der Einwohnergemeinde Bowyl abgeschlossenen Armenholzablösungsvertrag, wonach der Wildenen-Winterseiten-Staatswald von der Dienstbarkeit zu Gunsten der Ortsarmen gegen eine Ablösungssumme von Fr. 48,240 befreit wird, die Genehmigung zu ertheilen, ebenso dem Ablösungsvertrag mit der Schulgemeinde Konolsingen-Hölsschingen, wonach derselben für die Berzichtleistung auf das ihr im sogenannten mittleren Doppwald zustehende Armenholzrecht eine Summe von Fr. 27,250 ausgerichtet wird.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Staatswirthschaftskommission hat seinerzeit den Regierungsrath beauftragt, womöglich die Armenholzservitute abzulösen, welche die Staatswaldungen belaften und auch die Gemeinden fehr oft in migliche Lage versetzen. Diese Ablösungen konnen natürlich nur successive erfolgen. Seute liegen dem Großen Rathe zwei solche Loskaufverträge, mit der Einwohnergemeinde Bowyl und der Schulgemeinde Ronolfingen-Botichingen, zur Benehmigung vor. Die betreffenden Servitute belaften den Wildeney-Winterseiten-Staatswald und den sogenannten mittleren Doppwald. Die Ablösungssummen entsprechen denjenigen, die man auch andern Gemeinden bezahlte. Man geht dabei von dem Grundsatz aus, auf solche Ge= meinden, die sich zur Ablösung willig zeigen, nicht zu drücken, ihnen aber auch nicht Summen zu bezahlen, die in keinem Berhältniß zur Solzabgabe fteben. Der Regierungsrath beantragt Ihnen, die beiden Ablösungs= verträge zu genehmigen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Diese Armenholzablösungen sind die Folge eines Postulates, das die Staatswirthschaftskommission im Jahre 1877 stellte. Seither sind im ganzen 15 solche Ablösungen erfolgt. Heute liegen wieder zwei Berträge zur Genehmigung vor, der eine abgeschlossen mit der Einwohnergemeinde Bowyl (Loskausstumme Fr. 48,240), der andere mit der Schulgemeinde Konolssingen-Hötschingen (Loskausssumme Fr. 27,250). Die Summen, welche für die Berzichtleistung bezahlt werden, entsprechen denjenigen, welche bis jest in solchen Fällen ausgerichtet wurden. Die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen des halb Genehmigung dieser beiden Berträge.

Genehmigt.

Perkauf des Stettlen: und des Bümplizpfrundwaldes.

Der Regierungsrath beantragt, den Berkauf des Stettlenpfrundwaldes an Herrn Großrath Burkhardt in Köniz um Fr. 16,000 und des Bümplizpfrundwaldes an die Knabenanstalt Brünnen in Bümpliz um Fr. 18,250 zu genehmigen.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Staat besitt in der Ebene noch einige kleine Waldparzellen, die sich für seinen wald- wirthschaftlichen Betrieb nicht recht eignen, umsomehr als der Staat bedeutende Anstrengungen macht, durch Ankauf von Alp= und Weidland im Quellgebiet unferer Bergbäche Aufforstungen zu machen und es daher ange= zeigt ift, kleinere ifolirte Parzellen in der Ebene zu ver= äußern. Die beiden Parzellen, welche hier in Betracht fallen, find das Buchholz oder Stettlenpfrundwald und das Eichholz oder Bümplizpfrundwald, die der Staat seinerzeit mit dem Harnischbergwald zu einem Gesammt= übernahmspreis von Fr. 48,000 von der Außerkranken-hauskorporation erwarb. Schon früher wurden die beiden Parzellen zum Verkauf ausgeschrieben, doch wurde kein genügendes Angebot erzielt, sodaß sich der Regierungsrath nicht entschließen konnte, dieselben hinzugeben. Nachdem der Harnischbergwald vor einigen Jahren zum Preise von Fr. 14,500 veräußert wurde, ftunden die beiden Parzellen dem Staate zu noch Fr. 33,500 zu. An einer neuerdings abgehaltenen Steigerung wurde für den Bumplizpfrundwald die Grundsteuerschatzung von Fr. 18,250 geboten, während für den Stettlenpfrundwald die Grund= steuerschatzung von Fr. 17,090 nicht ganz erreicht wurde, indem nur Fr. 16,000 geboten wurden. Durch Berechnungen, welche das Forstamt anstellte, stellte sich aber heraus, daß die Grundsteuerschatzung des Stettlenpfrund-waldes etwas zu hoch ist. Da ferner die beiden Parzellen isolirt sind, wurden sie auch etwas als öffentliches Gut betrachtet und fanden fich Frevler fehr häufig dort ein. Die beiden Angebote machen zusammen Fr. 34,250 aus, während die beiden Parzellen dem Staate noch anliegen zu Fr. 33,500, sodaß sich ein Mehrerlöß von Fr. 750 ergibt. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen daher die Beräußerung der beiden Parzellen und zwar des Stettlen= pfrundwaldes an Herrn Großrath Burthardt in Köniz und des Bümplizpfrundwaldes an die Knabenanstalt Brünnen, welche etwas wenig Wald hat.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Berkauf dieser beiden Waldparzellen vollständig einverstanden. Es steht derselbe vollständig im Einklang mit verschiedenen Postulaten, welche die Staatswirthschaftstommission stellte und die dahin gingen, es möchte darauf Bedacht genommen werden, kleinere, isolirte Waldparzellen

nach und nach zu veräußern, und mehr Gewicht barauf gelegt werden, im Quellgebiete von Fluffen und Wildbächen größere Wald= und Weideflächen anzukaufen und aufzuforsten. Die beiden Waldparzellen wurden seinerzeit zusammen mit dem Harnischbergwald zum Preise von Fr. 48,000 von der Außerkrankenhauskorporation erworben. Nachdem der Harnischbergwald im Jahre 1889 für Fr. 14,500 verkauft worden, stellt sich der Uebernahms= preis für die beiden Parzellen noch auf Fr. 33,500. Der Kaufpreis beträgt Fr. 34,250, sodaß sich ein Ueberschuß von Fr. 750 ergibt. Die Grundsteuerschatzung beträgt allerdings Fr. 35,340, also circa Fr. 1000 mehr als der Raufpreis. Derfelben gegenüber steht aber die forstamt= liche Schatzung mit nur Fr. 29,000. Die Staatswirth= schaftskommission hält dafür, es sei der Raufpreis ein genügender und entsprechender und beantragt daher Genehmigung diefer Beräußerung.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

I

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Rachfredits von Fr. 3000 für 1892 auf Rubrik VI G 4, Atademische Kunstsammlung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Büdgetkredit für die akademische Kunstsammlung von Fr. 2000 wurde im Laufe des Jahres bereits mehr als konsumirt, namentlich durch den Unkauf eines Werkes des Berner Malers Karl Stauffer. Seither wurde im Runftmufeum ein Gemälde von Bocklin ausgeftellt, betitelt "Najade", deffen Berkaufspreis Fr. 15,000 beträgt und bessen Ankauf das akademische Kunstkomite anstrebt. Zu diesem Zwecke wurde auch ber Staat um einen Beitrag angegangen. Die Regierung erklärte fich bereit, einen Beitrag von Fr. 3000 zu leisten. Der Reft foll vom Kunstkomite und Kunftliebhabern zusammengebracht werden. Ueber den Werth des Bildes hörte man verschieden urtheilen. In Bezug auf Farbenpracht soll es ein groß-artiges Wert sein. Die Erwerbung empsiehlt sich ferner namentlich auch deshalb, damit wir von diesem berühmten Maler Böcklin auch ein Stück in unferer Sammlung haben. Der Regierungerath beschloß daher, zur Erwerbung dieses Gemäldes einen Beitrag von Fr. 3000 auszurichten. Da aber der Kredit aufgebraucht ist, muß ein Nachkredit in dieser Sohe bewilligt werden, was der Regierungsrath beantragt.

Bewilligt.

II.

Ferner stellt der Regierungsrath den Antrag auf Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 1500 pro 1892 auf Rubrik VI G 5, Musikschule.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Mufitschule in Bern wird feit Jahren vom Staate direkt subventionirt, sowie indirekt dadurch, daß man ein Staatsgebäude an der Herrengaffe, das ehemalige Senatsgebäude, derfelben um einen nicht hohen Bins jur Berfügung ftellte. Nun wurde im Laufe des Jahres zwischen der Erziehungsdirektion und der Mufikschule ein Bertrag abgeschlossen, wonach die Musikschule die Berpflichtung übernimmt, einer Anzahl Lehramts= schüler Musikunterricht zu ertheilen, mahrend fich dieselben bisher sonstwie den nöthigen Musikunterricht zu verschaffen fuchen mußten. Für diefe Mufitturfe für 12-15 Lehr= amtsschüler soll der Musitschule eine jährliche Entschädi= gung von Fr. 1500 verabfolgt werden, erstmals im Jahre 1892, für welche Ausgabe aber kein Kredit vorhanden ist, indem zur Zeit der Aufstellung des Büdgets diese Ausgabe nicht vorausgesehen werden konnte. Es muß daher ein Nachkredit bewilligt werden, was der Regierungerath beantragt.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der ordentliche Beitrag an die Musikschule beträgt Fr. 2000. Die Erziehungsdirektion hat nun mit derfelben einen Bertrag abgeschlossen, wonach sie sich verpslichtet, den Musikunterricht an der Lehrantsschule gegen eine Entschädigung von Fr. 1500 zu übernehmen. Da nun diese Fr. 1500 unter dem gewöhnlichen Kredit nicht verrechnet werden können, so ist ein Nachkredit in dieser Höhe erforderlich, der Ihnen von der Staatswirthschaftskommission zur Bewilligung empsohlen wird.

Bewilligt.

Das Präsidium theilt mit, daß das Büreau die Kommission betreffend Errichtung eines Lehrsstuhls für Dermatologie und Sphilidologie aus folgenden Herren bestellt habe:

Großrath Dr. Schenk, Präfident.

- " Fueter.
- , Marcuard.
- " Marchand (Renan).
 - Weber (Grasmyl).

Der Beginn der morgigen Sigung wird auf 8 Uhr festgesetzt.

Schluß der Sitzung um 41/2 Uhr.

Der Redaktor: Kud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstug den 27. September 1892.

Morgens 8 Uhr.

Borfigender: Prafident Ritichard.

Der Namensaufruf verzeigt 196 anwesende Mitzglieder. Abwesend sind 69, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Ballif, Biedermann, Bourquin, Bühlmann, v. Grünigen, Habegger (Bern), Hilbrunner, Husson, Imer, Kaiser, Maurer, Nägeli, Reuenschwander (Thierachern), Probst (Emil, Bern), Rehmond, Roth, Scherz, Schmalz, Schmid (Andreas), Siegerist, Stämpsti (Bern), Stouder, v. Wattenwyl (Uttigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: v. Allmen, Bärtschi, Bigler, Bircher, Blatter, Bläuer, Boillat, Boß, Buchmüller, Clémençon, Oroz, Dubach, Frutiger, Glaus, Gouvernon, Gurtner, Hart, Eichenbach), Hauser (Weißenburg), Hennemann, Hosmann, Hostettler, Hubacher, Fenzer, Kisling, Kloßner, Kunz, Linder, Marchand (St. Jmmer), Messer, Moser (Herzogenbuchsee), Müller (Tramlingen), Péteut, Rätz, Romy, Köthlisberger, Sommer, Stausser, Steiner, Sterchi, Stoller, Tièche (Vern), Tschanen, Wieniger, Will, Ziegler.

Das Protokoll der geftrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

herr Großrath Gottlieb Linder im Gwatt erklärt seinen Austritt aus bem Großen Rath.

Das Demissionsschreiben wird dem Regierungsrath überwiesen behufs Anordnung der Ersatwahl.

Tagesordnung:

Geset

iber

die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

(Siehe Nr. 26 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892.)

Eintretensfrage.

Lienhard, Regierungspräfident, Berichterstatter des Regierungsraths. Sie haben in der letzten Session beschlossen, die heiden Abstimmungs= und Wahldekrete zu behandeln, die Berathung des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen dagegen zu verschieben. Die beiden Dekrete stehen nämlich nicht in einem nothwendigen Zusammenhang mit dem vorliegenden Gestzesentwurf; sie können durchberathen und in Krasterklärt werden auch ohne daß das revidirte Gesetz bereits in Krast ist, indem schon das Gesetz vom 31. Oktober 1869 dem Großen Kathe das Recht zum Erlaß dieser Dekrete gibt.

Nun hat sich in der Kommission bei nochmaliger Berathung dieser Entwürse die Meinung geltend gemacht, es sollte die Berathung des Gesetzes auch in dieser Session verschoben und es sollten nur die Dekrete durchberathen werden. Die Regierung konnte sich diesem Antrage nicht schlechthin anschließen; sie wünscht vielmehr, daß wenigstens die erste Berathung des Gesetzes stattsinden würde, damit man dann hören könnte, wie sich die öffentliche Meinung zu der vorgeschlagenen Hauptänderung, zum Stimmzwang, stellt. Ich glaube nun aber, es sei vor allem die Kommission darüber anzuhören, welche Gründe sie für Verschiedung der Verathung anzubringen hat.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Das Geset enthält als Hauptanderung bas Stimmobligatorium, d. h. es inaugurirt nicht nur ein Stimmrecht, sondern eine Stimmpflicht. Ich bin ein entschiedener Unhanger biefer Auffassung und hatte mich gang gut dazu verstehen können, das Gefet heute zu behandeln. Allein in der Rommiffion sprach man fich mit allen Stimmen gegen die meinige dahin aus, es sei vielleicht praktischer, wenn man fich einstweilen mit den beiden Dekreten begnüge und sehe, ob nicht mit benfelben bereits eine größere Betheiligung bei der Stimmabgabe bewirft werden fonne. Wenn dies der Fall sei, fo sei dann ein folches Gefet nicht nöthig. Sollten dagegen die hoffnungen, die man an die beiden Defrete knupfe, nicht in Erfullung gehen, fo fei es dann am Plat, auf das Gefet einzutreten und ben Stimmzwang ernftlich in Berathung zu ziehen. Namens der Kommiffion ftelle ich daher den Untrag als Referent der Kommission steht es mir nicht zu, hier eine andere Auffassung geltend zu machen — Sie möchten die Berathung des Gesetzes verschieben bis man die Resultate der beiden Abstimmungs= und Wahlbekrete, die Sie heute berathen werden, vor Augen haben wird.

Der Große Rath erklärt sich stillschweigend mit der beantragten Verschiebung einverstanden.

Defret

betreffend

die Abtheilung von Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen zum Taglatt des Großen Kathes von 1892.)

Präsident. Da wir schon in der letzten Session auf die Berathung der beiden Abstimmungs= und Wahl= dekrete eingetreten sind, dann aber die Detailberathung verschoben haben, so eröffne ich über die Eintretensfrage nicht nochmals die Diskussion, sondern wir gehen sofort zur artikelweisen Berathung über.

Art. 1.

Lienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Versassung von 1846 stellt bei der Eintheilung der politischen Versammlungen auf die Kirchzemeinden ab; sie erklärt die Kirchzemeinden als politische Versammlungen, in denen die Abstimmungen und Wahlen vorgenommen werden. Doch gestattet der § 5 der Versassung, Unterabtheilungen zu schaffen in solchen Kirchzemeinden, die mehr als 2000 Seelen Vevölkerung haben. Von dieser Ausnahmebestimmung ist seit 1846 häusig Gebrauch gemacht worden, wie Sie aus der Aufzählung der auszuhebenden Dekrete in Art. 2 des vorsliegenden Entwurses sehen.

Nun ist aber der Wunsch geltend gemacht worden, man möchte in dieser Beziehung noch weiter gehen und noch mehr politische Beziehung noch weiter gehen und noch mehr politische Beziammlungen schaffen. Der vorsliegende Entwurf schlägt Ihnen vor, in allen Kirchzemeinden, welche mehr als 2000 Seelen haben, bei denen also die verfassungsmäßige Boraussehung für eine Unterabtheilung zutrifft, die Einwohnergemeinden als politische Versammlungen zu erklären. Der Regierungsrath hat geglaubt, hier in erster Linie auf die Einwohergemeinden abstellen zu sollen, weil sie im Gemeinderath ein Organ für die Durchführung der nöthigen Unordnungen besihen, ferner eine gegebene geographische Absgrenzung haben, sodaß dieselbe nicht erst für jeden Kreis besonders umschrieben zu werden braucht, und endlich weil schon jest die Stimmregister nach Einwohnergemeinden geführt werden. Es wird bei einer solchen Eintheilung schon manchem Bedürfniß, das sich geltend machte, genügt werden.

Allerdings hat sich bei einer weitern Prüfung der Sache ergeben, daß auch diese weitgehende Untereinthei= lung der Kirchgemeinden nicht überall Abhülfe schafft. Die Kommission ist deshalb auf den Gedanken verfallen, auch bei größern Einwohnergemeinden eine weitere Unteradtheilung in Aussicht zu nehmen, und sie wird Ihnen einen bezüglichen Artikel vorschlagen.

Bei der Zugrundelegung der Einwohnergemeinden für die politischen Bersammlungen gibt es nun aber auch Fälle, in welchen zu kleine Wahlbersammlungen geschaffen würden, indem Einwohnergemeinden zu politischen Bersammlungen erhoben würden, die kaum im stande wären,

einen rechten Wahlausschuß zu bestellen. Die Regierung schlägt deshalb vor, es follen Einwohnergemeinden unter 200 Seelen, sofern das Begehren gestellt werde, sich mit andern politischen Bersammlungen vereinigen können.

Dies find die Grundgedanken, auf welchen das vorliegende Dekret beruht. Wir glauben nicht, daß es die Sache vollständig erledigt. Es werden sich noch weitere Untereintheilungen daran anschließen müssen; aber wir möchten vorerst ein klares Prinzip aufstellen und die Grundeintheilung auf dem Boden der Einwohnergemeinden vornehmen. Je nach den weiteren Begehren wird dann später ein zweites und drittes Defret vorgelegt werden, worin den Wünschen nach weiteren Unterabtheilungen oder nach Bereinigung kleinerer Gemeinden mit andern poli= tischen Versammlungen Rechnung getragen werden fann.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Der Herr Regierungspräsident hat Ihnen bereits die Gesichts= punkte angedeutet, auf welchen das vorliegende Dekret beruht und es ift gut, daß man diefelben im mündlichen Bericht recht klarlegt, da ein schriftlicher Bericht nicht vorliegt. Ich erlaube mir daher, auch meinerseits die Gesichtspunkte, von denen ausgegangen wurde, noch etwas detaillirter vielleicht, als der Herr Regierungspräsident es

gethan hat, zu entwickeln. Unsere Verfassung schreibt in § 5 vor: "Die in einem Rirchgemeindsbezirke wohnhaften Stimmfähigen bilden eine politische Versammlung." Es beruht also die poli= tische Versammlung auf der Kirchgemeinde. Nun gibt es aber Kirchgemeinden, die ein sehr großes Territorium umfaffen und deshalb bestimmt das 2. Alinea des § 5 der Verfassung: "Kirchgemeinden von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung konnen durch das Gefet in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden. Von den Einwohnergemeinden ist in diesem § 5 nicht die Rede, obschon selbstwerständlich hauptsächlich die Einwohergemeinden zur Mitwirkung berusen sind, um diese politischen

Berfammlungen zu organifiren. Run fragt es sich zunächst: Ift es zulässig, daß man eine solche Eintheilung einer Kirchgemeinde von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung in mehrere politische Versamm= lungen auf dem Wege des Defrets des Großen Rathes ober des Beschlusses des Regierungsraths vornimmt, oder tann dies nur durch ein Gefet, das der Boltsabstimmung zu unterbreiten wäre, geschehen? Man war sich von vorn-herein klar, daß es unmöglich in der Absicht der Ber-fassung liegen konnte, daß die Eintheilung einer Kirch= gemeinde in mehrere politische Versammlungen jeweilen im einzelnen Falle durch ein Gefet der Bolksabstimmung zu unterftellen fei; denn das hieße für eine für die All= gemeinheit nicht fehr wichtige Sache einen Apparat in Bewegung fegen, daß man fehr leicht fagen könnte, man quale das Bolt mit unnöthigen Abstimmungen. Es wurde deshalb im Jahre 1869, als es sich um die Aus= führung des § 5 der Verfassung handelte, in § 7 des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen bestimmt: "Durch Defret des Großen Rathes werden näher bestimmt: 2) die Eintheilung bes Staatsgebiets in politische Bersammlungen."

Seither wurden neue politische Versammlungen, wenn sich folche wegen zu großer territorialer Ausdehnung einer Kirchgemeinde als eine Nothwendigkeit herausstellten, immer auf Grund dieser Bestimmung geschaffen. Ich nehme deshalb an, wir ftehen auch heute auf diesem

Boden. Der Grund, weshalb die Berfaffung den Ausdruck "Geset" braucht, ist ein sehr natürlicher. hatte damals eine allgemeine Eintheilung der politischen Bersammlungen im Auge, nicht bloß eine solche im speziellen Falle. Man sah jedoch von einer folchen allge= meinen Abtheilung der zu großen Kirchgemeinden ab und beschränkte sich auf die jeweiligen Spezialfälle, die ihrer Natur nach durch Defret erledigt werden konnten. Es wurde denn auch im Referendumsgesetz vom 31. Oktober 1869 ohne Widerspruch die Bestimmung angenommen, daß die Abtheilung von Kirchgemeinden in mehrere poli= tische Versammlungen auf dem Defretswege geschehen fönne.

Ich glaubte dies bemerken zu sollen, um zu zeigen, daß das Defret auf verfassungsmäßiger Grundlage ruht und die weitere Grundlage, auf welcher es aufgebaut ift, vom Volk durch Annahme des Gesetzes vom 31. Ok=

tober 1869 genehmigt wurde.

Bei Aufstellung des vorliegenden Dekrets glaubte man in erster Linie auf die Einwohnergemeinden als politische Versammlungen abstellen zu sollen, da es an= gezeigt ift, daß die zu bildenden neuen politischen Ber= sammlungen sich auf eine bereits vorhandene Organisa= tion stützen oder wenigstens sich an dieselbe anlehnen können; denn es ist viel leichter, eine politische Bersamm= lung zu organifiren, wenn bereits eine organifirte Bemeinde vorhanden ift.

Was die Eintheilung nach Einwohnergemeinden, wie fie der Art. 1 enthält, betrifft, so wurde dieselbe vom gewesenen herrn Regierungspräsidenten Eggli mit großer Sorgfalt gemacht und soweit ich dieselbe kontrolliren konnte und mit den Berhältniffen vertraut bin, mußte

ich mich überzeugen, daß sie richtig ist.

Nun möchte ich Sie noch auf einen Umftand, der von einiger Wichtigkeit ift, aufmerksam machen. Sie finden in dem vorliegenden Berzeichniß fehr große Kirch= gemeinden gar nicht aufgezählt, so z. B. Bechigen, Köniz, Bolligen zc. Da sagt man: Diese Gemeinden sollten doch auch berichiedene Urnen aufstellen können, fie gehören ja theilweise zu den territorial größten Gemeinden des Ran= tons und hatten eine Erleichterung daher am nöthigsten. Hierauf ist zu bemerken, daß wir heute noch ein zweites Defret, betreffend Abanderung des Defrets über das Berfahren bei Bolksabstimmungen und öffentlichen Wahlen, zu behandeln haben werden, deffen Art. 2 bestimmt: "Größere Gemeinden find berechtigt, mehrere Abstimmungslokale einzurichten, nöthigenfalls können die Bemeinden vom Regierungsrathe auch dazu angehalten werden." Größere Gemeinden können also, wie es schon jett in Köniz der Fall war, verschiedene Urnen aufstellen. Roniz stellt Urnen auf in Koniz, Niederscherli und Ober= wangen. Es wird also auch diesen Gemeinden ermöglicht, die Stimmgebung zu erleichtern. Wir sind aber noch weiter gegangen und haben gesagt: Wir wollen nicht nur, daß Einwohnergemeinden, die zu einer Kirchgemeinde von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung gehören, an verschiedenen Orten Urnen aufstellen können, sondern wir wollen auch dafür forgen, daß große Einwohnergemeinden in verschiedene politische Versammlungen abgetheilt werden fonnen. Warum diefe noch weitergehende Abtheilung? Das Gefet vom 31. Ottober 1869 enthält eine Beftim= mung, die uns dazu genöthigt hat. Es heißt in § 4 desfelben: "Die Berhandlungen der politischen Ber= sammlungen sind öffentlich und werden durch einen Aus-

schuß von wenigstens 5 bis höchstens 15 Mitgliedern ge= leitet und überwacht." Es muß also jede Urne durch mindestens 5 Ausschußmitglieder überwacht werden und es wäre inderthat nicht am Plate, wenn weniger als 5 Mitglieder wären, indem die gegenseitige Kontrolle doch eine gewisse Wehrzahl bedingt, um so mehr als man den Ausschuß aus Leuten verschiedener Parteirichtung wird zusammenseben muffen. Nun ware eine große Gin= wohnergemeinde, die mit der Kirchgemeinde zusammenfällt, Köniz, Bolligen 2c., in der größten Berlegenheit, wenn sie mehr als 3 Urnen aufstellen wollte; denn jede Urne muß durch 5 Ausschußmitglieder überwacht werden und im ganzen dürfen nicht mehr als 15 Ausschußmitglieder gewählt werden. Eine vierte Urne kann gar nicht aufge= stellt werden, da 3 Urnen alle Ausschußmitglieder ab-sorbiren, und doch wäre z. B. in Bolligen oder Köniz eine vierte Urne fehr nöthig. Ich nenne diese Gemeinden, da die Berhältniffe derselben mir zufällig etwas näher bekannt find, als diejenigen anderer Gemeinden. Um es nun solchen Gemeinden zu ermöglichen, mehr Urnen aufzustellen, fagen wir in Art. 2 (neu), es sei gestattet, durch Dekret des Großen Rathes Einwohnergemeinden von mehr als 2000 Seelen, welche zugleich eine Kirch= gemeinde bilden, in mehrere politische Bersammlungen abzutheilen. Unnöthigerweise wird man eine folche Abtheilung nicht vornehmen; sie ift von einigen Orten un= nöthigerweise verlangt worden, indem das Abtheilen in mehrere politische Versammlungen mit dem Aufstellen mehrerer Urnen verwechselt wurde.

Dies ist der Standpunkt, auf den sich die Kommission bei der Berathung der beiden Dekrete stellte und von diesem Standpunkt ausgehend, empsiehlt sie Ihnen zu-

nächst die Unnahme des Urt. 1.

M. le Dr Boinay. Cet article premier érige en circonscriptions politiques un certain nombre de communes municipales, mais il me paraît incomplet. Je voudrais y ajouter quelques communes du district de Porrentruy, qui aujourd'hui sont réunies pour former une même circonscription politique et qui cependant, à raison de la distance de plusieurs kilomètres qui les sépare entre elles, devraient avoir la faculté de voter chacune dans sa propre circonscription. Je citerai Pleujouse, Fregiécourt et Charmoille, qui ne forment ensemble qu'une seule assemblée politique; je citerai de même Reclère, Roche d'Or et Grandfontaine, et enfin Damphreux-Lugnez. Il me semble juste qu'on mette aussi au bénéfice du décret ces communes du district de Porrentruy et qu'il y ait un lieu de vote dans chacune d'elles.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, der Antrag des Herrn Boinay beruht auf einem Mißverständniß. In Art. 2 des nachher zu behandelnden Dekrets ist ausdrücklich gesagt, daß größere Gemeinden berechtigt seien, mehrere Abstimmungslokale einzurichten, und damit dies, wenn ein Bedürfniß wirklich vorliegt, auch thatsächlich geschieht, schlägt die Kommission noch den Zusat vor, "... nöthigenfalls können die Gemeinden vom Regierungsrathe auch dazu angehalten werden." Ich denke, Herr Boinay sollte sich dämit beruhigen und seinen Antrag fallen lassen können.

M. le Dr Boinay. Je suis d'accord.

Dürrenmatt. In erster Linie möchte ich auf einen Drucksehler aufmerksam machen, der sich offenbar in der Nebersicht der Einwohnergemeinden eingeschlichen hat. Es heißt unter Amtsbezirk Thun: "38. Eriswhl: Eriswhl, Whöachengraben." Diese Deplacirung warschon im ersten Entwurf enthalten und kehrt nun wieder. Damit sie sich nicht auch in die definitive Ausgabe einschleicht, sondern Eriswhl wieder in seinen Amtsbezirk "gezügelt" wird, mache ich darauf ausmerksam.

Die Auskunft, welche der Herr Berichterstatter der Kommission in Bezug auf gestern geäußerte Wünsche gegeben hat, hat mich sehr befriedigt. Es ist durch den Art. 2 (neu) das vorgesehen, was ich gestern wünschte. Hingegen möchte ich doch noch anfragen, ob es nicht möglich wäre, die Aufzählung der Gemeinden zu ver= vollständigen und auch biejenigen Einwohnergemeinden aufzugählen, welche mehr als 2000 Seelen haben und mit der Kirchgemeinde identisch find. Un Sand ber vom fantonalen statistischen Büreau über die Rirch= und Gin= wohnergemeinden herausgegebenen ftatistischen Uebersicht wäre dies im Augenblick gethan. Ein Blick auf diese statistische Tabelle genügt z. B., um zu sehen, daß im Amtsbezirk Pruntrut nur drei solche Gemeinden existiren: Bonfol mit 2240, Courgenay mit 2604 und Pruntrut mit 6509 Seelen Bevölkerung. Es scheint mir, das De= tret follte in diesem Sinne noch vervollständigt werden, doch will ich nicht darauf infistiren. Will man in Bezug auf diese Gemeinden nicht spezialisiren, so follte man dann auch nicht in Bezug auf die Gemeinde Bern eine ganz spezielle Bestimmung treffen, wie dies in Art. 3 (neu) der Fall ift, in welchem fogar die Grenzen der beiden politischen Versammlungen des untern Wahlkreises ber Stadt aufgezählt find. Will man auf ber einen Seite das Defret vollständig prinzipiell halten, so soll man fich auch hier mit dem Prinzip begnügen.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte wünschen, daß wir uns zuerst über den Art. 1 schlüssig machen. Hernach wird dann über den Art. 3 (neu) noch besonders zu berathen sein. Ich glaube, wir können so progrediren, ohne daß jemandem zu nahe gestreten wird.

Morgenthaler (Leimiswyl). Bei der weitgehenden Art und Beise, in welcher das vorliegende Dekret die Stimmabgabe erleichtert, können Fälle eintreten, daß der Stimmende seine Stimme nicht mehr frei abgeben kann. Unter Jiffer 9 figurirt z. B. eine Einwohnergemeinde, die sast vollständig einer einzigen Beibsperson angehört, die sehr energisch ist und in Politik ihren Pächtern und ihrem Troß von Knechten ihre Meinung oktrohirt. So etwas wollen wir doch offenbar nicht und es wäre des halb gut, wenn solche Gemeinden von der Regierung aus andern politischen Bersammlungen zugetheiltzwerden könnten.

Präsident. Diese Frage wird bei Art. 2 (neu) zur Behandlung kommen. In Diskussion ist nur der Art. 1.

M. Daucourt. Je désirerais cependant obtenir encore de M. le rapporteur de la commission une explication à propos de la proposition que M. Boinay avait faite et qu'il a retirée ensuite. A l'art. 2 du deuxième décret, il est dit ceci: « Les grandes communes peuvent se diviser en plusieurs sections, ayant chacune son local de vote. » Pourrat-on appliquer cette disposition aux communes du district de Porrentruy, dont les électeurs ne peuvent pas aujourd'hui voter chez eux, mais sont obligés d'aller voter au chef-lieu de la paroisse? Je comprends qu'on ne puisse ériger ces communes en circonscriptions politiques, puisque la paroisse dont elles font partie ne compte pas 2000 âmes, mais rien n'empêche, à mon avis, de les autoriser à former des sections de vote. Je voudrais donc savoir si, dans ces communes, qui ne sont pas, si l'on veut, de grandes communes, il pourra y avoir un local de vote. Les électeurs de Roche d'Or, par exemple, pourront-ils voter à Roche d'Or ou devront-ils continuer à aller voter à Grandfontaine? Voilà la question à laquelle je prie M. le rapporteur de répondre.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Größere Gemeinden, die verschiedene kleinere Abtheilungen haben, die vielleicht weit auseinander liegen, sollen an verschiedenen, den Bürgern bequemen Orten Urnen aufftellen können. Ich glaube, es sei dies in Art. 2 des später zu behandelnden Dekrets auch klar ausgesprochen.

M. Daucourt. Je regrette de ne pouvoir me déclarer satisfait de ce que vient de dire M. Brunner. Il me paraît avoir répondu à une toute autre question qu'à celle que je croyais cependant avoir très nettement posée. Aussi me verrai-je dans le cas de proposer à l'art. 2 du deuxième décret l'amendement suivant: « Dans les paroisses composées de plusieurs communes municipales, chacune de celles-ci peut s'ériger en section de vote. »

Nous avons dans nos districts, notamment dans celui de Porrentruy, comme il a déjà été dit, un grand nombre de communes dont les électeurs doivent faire un long trajet pour aller voter. Les électeurs de Seleute sont obligés de descendre de leur montagne pour venir à St-Ursanne accomplir leur devoir civique; il leur faut peut-être une heure pour s'en retourner chez eux. Les électeurs de Roche d'Or, village situé aussi sur une hauteur, se trouvent dans des conditions semblables; ils ont, en hiver, un chemin très pénible jusqu'à Grandfontaine, seul endroit où ils puissent voter. C'est à peu près comme si les gens du Gurten, au lieu de trouver une urne à Köniz, étaient obligés de venir jusqu'à Berne. Puisque le but du décret est de faciliter l'exercice du droit de vote, il ne faut pas que des communes, distantes entre elles de 3-4 kilomètres, continuent à n'avoir pour elles toutes qu'un seul local de vote. Nous avons à Porrentruy deux bureaux, celui de Porrentruy-Ville et celui de Porrentruy-Gare, et l'on empêcherait deux communes rurales, fort éloignées l'une de l'autre, d'avoir chacune son bureau? Ce serait bien peu démocratique.

Je ne demande pas que nos communes aient chacune une assemblée politique spéciale, mais je voudrais simplement qu'il y eût un local de vote dans chacune, d'elles. Cette proposition n'est pas en contradiction avec l'art. 5, 2e paragraphe, de la Constitution.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Herr Daucourt hat das im Auge, was in Art. 2 des folgenden Dekrets ausdrücklich gesagt ist, indem es dort heißt, daß größere Einwohnergemeinden berechtigt seien, mehrere Abstimmungslokale einzurichten und nöthigenfalls vom Regierungsrathe dazu angehalten werden können. Ich denke, wenn wir dann diesen Art. 2 des folgenden Dekrets behandeln, werde sich Herr Daucourt durchaus befriedigt erklären können.

M. Daucourt. Si l'on veut changer un mot, un seul, dans le texte de l'art. 2 du deuxième décret, si l'on consent à dire: Les grandes paroisses, au lieu de: Les grandes communes, je me déclarerai entièrement satisfait.

Art. 1 wird, da kein Gegenantrag vorliegt, mit der von Herrn Dürrenmatt angeregten Korrektur vom Großen Kathe stillschweigend angenommen.

Art. 2 (neu).

Lienhard, Regierungspräfident, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 2 (neu), der von der Rommiffion vorgeschlagen wird und dem die Regierung bis auf zwei Modifikationen zustimmt, stellt in Biffer 1 fest, daß zu kleine Ginwohnergemeinden mit andern politischen Bersammlungen vereinigt werden können, und in Biff. 2 wird gesagt, daß Einwohnergemeinden von mehr als 2000 Seelen, welche zugleich eine Rirchgemeinde bilden, in mehrere politische Bersammlungen abgetheilt werden fonnen. In Urt. 1 find nur diejenigen Ginwohnergemeinden aufgeführt, die zu Kirchgemeinden gehören, die mehrere Gin= wohnergemeinden haben; es war nicht nöthig, auch die= jenigen Kirchgemeinden aufzuführen, die zwar mehr als 2000 Seelen Bevölkerung haben, aber nur aus einer Einwohnergemeinde beftehen. Es find deshalb eine Reihe von Kirchgemeinden, die mehr als 2000 Seelen Bevolkerung aufweisen, im Art. 1 nicht genannt, wie z. B. die vorhin von Brn. Boinan aufgezählten.

Die Regierung schlägt zu den Anträgen der Kommmission folgende Modisitationen vor. Erstens, es sei in beiden Zissern einzuschalten: "auf gestelltes Begehren". Seitens der betheiligten Bevölkerung, von Gemeinderäthen, Gemeindeversammlungen zc., foll also zuerst ein Begehren gestellt werden, bevor eine Bereinigung, bezw. weitere Unterabtheilung stattsindet. Zweitens beantragt die Regierung, den Anfang der Zisser 2 folgendermaßen zu fasser: "Einwohnergemeinden, welche zu Kirchgemeinden mit mehr als 2000 Seelen Bevölkerung gehören." Die versassungsmäßige Voraussezung einer Seelenzahl von 2000 bezieht sich nur auf die Kirchgemeinden, aber nicht auf die Einwohnergemeinden. Nach der Fassung der Kommission könnte der Fall eintreten, daß eine Einwohnergemeinde sehr groß und der Unterabtheilung bes

dürftig wäre, daß sie aber eine der mehreren Einwohnergemeinden wäre, die zusammen eine Kirchgemeinde bilden, in welchem Falle der Zweck, den man im Auge hat, nicht erreicht würde. Die Regierung will daher die Ziff. 2 allgemeiner fassen und sagen, alle Einwohnergemeinden. dei denen die verfassungsmäßige Voraussetzung zutresse, daß die Kirchgemeinde, zu der sie gehören, mehr als 2000 Seelen Bevölkerung hat, sollen in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden können.

Dr. Brunner, Berichterstatter ber Kommission. In Zisser 1 des Art. 2 (neu) ist der Möglichkeit Rechnung getragen, daß kleinere Einwohnergemeinden mit weniger als 200 Seelen Bevölkerung den Wunsch aussprechen, mit einer benachbarten Gemeinde zu einer politischen Versammlung verschmolzen zu werden; wenn ein solches Begehren gestellt wird, so liegt kein Grund vor,

demfelben nicht zu entsprechen.

Die Ziffer 2 enthält eine ziemlich einschneidende Be-Ich habe bereits in einem frühern Votum entwickelt, daß es möglich ift, daß die Einwohnergemeinde oder eine der Einwohnergemeinden einer Kirchgemeinde mit mehr als 2000 Seelen Bevölkerung so groß ift, daß es nicht genügt, einfach das Recht zu geben, nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 verschiedene Urnen aufzustellen, da in diesem Falle die Bahl der Urnen auf drei beschränkt ift, sondern fich das Bedürfniß geltend macht, folche Einwohnergemeinden ebenfalls in verschiedene politische Bersammlungen abtheilen zu können. In der Gemeinde Köniz z. B. wäre es gegeben, auch in Wabern eine Urne aufzustellen; es ist das aber nicht möglich, da die 15 Mitglieder des Wahlausschuffes bereits durch die drei Urnen in König, Niederscherli und Oberwangen aufgebraucht find. Man muß beshalb die Gemeinde Ronig in verschiedene politische Versammlungen abtheilen können, was nicht möglich wäre, wenn man einfach bei dem in Art. 1 angenommenen Prinzip bleiben würde.

Die Kommission hatte dabei nur diesenigen Fälle im Auge, wo die Einwohnergemeinde mit der Kirchgemeinde von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung zusammenfällt. Der Herr Regierungspräsident sagt nun aber, es könne auch der Fall vorkommen, daß eine Kirchgemeinde aus mehreren Einwohnergemeinden bestehe und dessen ungesachtet einzelne derselben von solchem Umfange seien, daß auch hier eine Abtheilung in mehrere politische Berssammlungen nöthig sei. Wenn dies richtig ist, so soll man da allerdings Remedur schaffen, und deshalb habe ich nichts dagegen, daß man der Zisser 2 eine Fassung gibt, welche auch diese Fälle in sich schließt, und obsichon ich die Herren Kollegen in der Kommission über diese neue Redaktion nicht berathen konnte, so bin ich doch überzeugt, daß sie in der Sache selbst einverstanden sind.

Nun noch eins. Es ift von Seite des Gemeinderaths von Bechigen eine Eingabe an den Regierungsrath gerichtet worden, zu Handen des Großen Kathes, worin sehr gut und richtig auseinandergesett wird, es sei eine starke Zumuthung, daß die Bewohner auf dem Berge jeweilen nach Bechigen hinabgehen sollen, um in der dortigen Kirche zu stimmen; es sollte deshalb ersaubt sein, zwei Urnen aufzustellen, eine auf dem Berge und eine zweite in Bechigen selbst. Ich glaube, das sei zuslässig, ohne daß die Kirchgemeinde Bechigen in zwei politische Bersammlungen abgetheilt zu werden braucht,

was Bechigen übrigens auch nicht im Ange hat. Nach Art. 2 des später zu behandelnden Dekrets ist Bechigen unbedingt berechtigt, zwei Urnen aufzustellen, sodaß Bechigen also unter allen Umständen entsprochen ist, ganz abgesehen davon, ob man zwei selbständige politische Bersammlungen schaffen oder es bei der Aufstellung von Urnen an zwei verschiedenen Orten bewenden lassen will. Ich glaubte dies bemerken zu sollen, da, wie gesagt, eine Eingabe von Bechigen eingelangt und es unsere Pslicht ist, dieselbe nicht mit Stillschweigen zu übergehen. Ich hosse, daß die Herren Abgeordneten von Bechigen diese Auseinandersetzung begreifen und sich überzeugen werden, daß ihren Berhältnissen Rechnung getragen ist.

Dürrenmatt. Wenn man den Wunsch der Kom= miffion und benjenigen ber Regierung berückfichtigen will, so ift es nöthig, beide Fassungen, diejenige der Kommis= fion und diejenige der Regierung, zu acceptiren, da sich dieselben nicht decken. Der Typus einer Gemeinde, von welcher herr Brunner spricht, eine Kirchgemeinde und eine Einwohnergemeinde, die identisch find und zur Ab= theilung in mehrere politische Bersammlungen berechtigt, ist Wynigen; der Typus einer Gemeinde, wie sie dem Herrn Regierungspräfidenten vorschwebt, ist Bözingen, das keine eigene Kirchgemeinde bildet, sondern eine Einwohnergemeinde mit 2500 Seelen Bevölkerung und zu einer Kirchgemeinde gehört, die natürlich weit über 2500 Seelen hat. Will man beide Arten von Gemeinden berückfichtigen, fo follte man nach meinem Dafürhalten fagen: "Einwohnergemeinden von mehr als 2000 Seelen, welche zugleich eine Kirchgemeinde bilden, sowie solche, die zu einer Kirchgemeinde von mehr als 2000 Seelen gehören . . ." Acceptirt man nur eine Fassung, z. B. Diejenige der Regierung, fo trifft Diefelbe bei Gemeinden wie Bechigen, Wynigen, Heimiswyl, Hasle zc. nicht zu, da diese Gemeinden nicht zu einer Kirchgemeinde gehören, sondern selbst eine solche bilden.

Bühler. 3ch meinerseits bin der Meinung, daß zwischen der Auffassung der Regierung und dersenigen ber Kommiffion gar kein Unterschied besteht, soweit ich mich an die Verhandlungen der Kommiffion erinnere. Die Kommiffion wollte einfach, daß Einwohnergemeinden, die eine Kirchgemeinde bilden oder zu einer solchen ge= hören, bei welcher die verfaffungemäßige Borausfetung zutrifft, in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden können. Allerdings gibt die Faffung der Kom-mission diesem Gedanken nicht den richtigen Ausdruck; die Kommission wollte genau das, was der Regierungs= rath vorschlägt. Man wurde eine solche Abtheilung in mehrere politische Versammlungen sehr gerne allen Gin= wohnergemeinden gestattet haben; allein dem steht die Berfassung im Wege, welche fagt, daß nur Kirchgemeinden von über 2000 Seelen abgetheilt werden können. Die Boraussetzung ist also das Borhandensein einer Kirch= gemeinde, die wenigstens 2000 Seelen gahlt. Fällt diese Kirchgemeinde mit der Einwohnergemeinde zusammen, so tann diese lettere in mehrere politische Berfammlungen abgetheilt werden; ebenso wenn sich die Kirchgemeinde aus mehreren Einwohnergemeinden zusammensett, fann jede der lettern abgetheilt werden. Fällt dagegen eine Einwohnergemeinde mit einer Kirchgemeinde zusammen ober gehört fie mit andern Einwohnergemeinden zu einer

Kirchgemeinde, die weniger als 2000 Seelen zählt, so ist eine Abtheilung in mehrere politische Bersammlungen nicht zulässig. Rach dem gedruckten Antrag der Kommission müßte eine Einwohnergemeinde mehr als 2000 Seelen zählen, um abgetheilt werden zu können. Das ist nicht richtig. Die Kirchgemeinde muß mehr als 2000 Seelen zählen; dagegen können in einer solchen Kirchgemeinde auch solche Sinwohnergemeinden, die weniger als 2000 Seelen Bevölkerung haben, in mehrere politische Bersammlungen abgetheilt werden. In diesem Sinne stellte ich in der Kommission einen Antrag, der von derselben angenommen wurde. Leider entspricht die Redaktion dem Beschlusse der Kommission nicht, die, wie gesagt, vollständig auf dem Boden der Kegierung steht.

Was die Einschaltung der Worte "auf gestelltes Begehren betrifft, so möchte ich darauf hinweisen, daß im ersten Entwurf diese Worte enthalten waren. Die Kommission steht auch in dieser Beziehung vollkommen auf dem Boden der Regierung. Die genannten drei Worte müssen aus Versehen nicht in den neuen gedruckten Ent-

wurf aufgenommen worden fein.

Lienhard, Regierungspräfident, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich tann nur erklären, daß die Re= gierung, als sie die von ihr vorgeschlagene Fassung wählte, beide Fälle, die Herr Dürrenmatt anführte, da= runter begreifen wollte, und ich glaube, es follte keine neue Redaktion nöthig fein. Wenn man fagt, "Gin= wohnergemeinden, welche zu Kirchgemeinden mit mehr als 2000 Seelen Bevölkerung gehören," so sind darunter natürlich auch diejenigen Einwohnergemeinden verstanden, welche mit der Kirchgemeinde zusammenfallen. Wollte man die Faffung des Herrn Dürrenmatt acceptiren, so würde man einen Pleonasmus gutheißen; trothem würde fie nicht einmal genügen, sondern mußte fo lauten: "Ein= wohnergemeinden, welche zugleich eine Kirchgemeinde von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung bilden oder welche zu Kirchgemeinden mit mehr als 2000 Seelen gehören..."; denn auch für die erste Kategorie müßte man das ver= faffungsmäßige Pringip ber 2000 Seelen Bevölkerung aufstellen. Es hatte das eine Doppelspurigkeit in der Redaktion zur Folge, die gar nicht nöthig ift. Die von der Regierung vorgeschlagene Redaktion umfaßt beide Rategorien von Fällen.

Dürrenmatt. Nach den Erläuterungen des Herrn Regierungspräsidenten möchte ich nicht länger auf der von mir vorgeschlagenen Fassung bestehen. Singegen möchte ich die Einschaltung "auf gestelltes Begehren" bekämpfen. Wenn ich richtig verstanden habe, ist diese Einschaltung für beide Biffern vorgeschlagen und in Bezug auf Ziffer 1, in welcher von der Vereinigung kleinerer Einwohnergemeinden die Rede ist, will ich sie gelten laffen. In Bezug auf Ziffer 2 dagegen würden wir uns, wenn diefe Ginschaltung acceptirt wurde, auf einen ganz andern Boden begeben, als derjenige ift, auf wel= chem das ganze Defret beruht. Man hat die Einwohner= gemeinden, welche im Urt. 1 als politische Versammlungen aufgezählt werden, auch nicht erst angefragt, ob sie ein bezügliches Begehren stellen. In der gleichen Weife soll man auch hier versahren. Etwas anderes ift es, wenn man zwei Gemeinden zwingen will, sich zu vereinigen. Da gehört es sich, daß man eine folche Bereinigung nicht über die Röpfe der Gemeinden hinweg beschließt.

Eine Erleichterung dagegen wird sich eine Gemeinde schwerlich verbeten. Ich finde baher, in Ziffer 2 sei die Einschaltung "auf gestelltes Begehren" nicht nöthig.

Burkhardt. Ich stelle den Antrag, die Ziffer 2 zu ftreichen, indem die Abtheilung einer Einwohnergemeinde in zwei politische Versammlungen die Stimmabgabe nicht erleichtert, sondern erschwert. Herr Brunner fagte, daß man diefe Bestimmung nur nothgedrungen aufgenommen habe, da das Gesetz für die Wahlausschüffe ein Maximum von 15 Mitgliedern aufstelle. Ich glaube, da wäre es viel einfacher, im Gesetz das Maximum zu streichen. Nach ber vorliegenden Bestimmung muffen die Einwohner= gemeinden zwei Stimmregister führen. Das gibt mehr zu thun und fie werden daher kaum damit einverstanden Budem wird die Stimmabgabe noch erschwert. Herr Brunner hat bemerkt, daß die Gemeinde König eine solche Abtheilung in zwei politische Versammlungen nöthig habe. Das verlangen wir gar nicht; wir verlangen nur zu den gegenwärtigen drei Abstimmungslokalen noch ein viertes. Das ist alles, was nöthig ist, und dann kann jeder Bürger da stimmen, wo er will. Man will hier aus der Noth eine Tugend machen; ich glaube aber, man mache einen Fehler aus Noth. Streiche man einfach im Gefetz das Maximum der Mitgliederzahl für die Wahl= ausschüffe. Das ift viel beffer, als die Einwohnergemein= ben zu zwingen, zwei Stimmregifter zu führen.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Herr Burkhardt glaubt, man könne einsach im Gesetz das Maximum der Mitgliederzahl der Wahlausschüsse streichen. Allein bekanntlich muß ein Gesetz zweimal berathen werwerden, und zwischen der ersten und der zweiten Berathung müssen wenigstens drei Monate liegen. Die Erleichterung könnte also frühestens im nächsten Frühling in Kraft treten; denn anders als auf dem Gesetzgebungswege kann das Maximum der Mitgliederzahl der Wahlausschüsse wir es mit einem Dekret zu thun. Ich din mit Herrn Burkhardt vollständig einverstanden, daß jenes Maximum nicht vom Guten ist; allein es ist nun einmal da.

Herr Burkhardt sagt, man wolle die Einwohnergemeinden zwingen, eine solche Aenderung eintreten zu lassen. Nun sagen wir aber ausdrücklich "auf gestelltes Begehren". Wenn Köniz das Begehren um Abtheilung in zwei politische Versammlungen nicht stellt, so wird dieselbe auch nicht stattsinden. Später, wenn wir die Versassung revidiren, werden wir wahrscheinlich auch den § 5 ändern und größere Freiheit in Vezug auf die Aufstellung von Urnen gestatten, als es jetzt der Fall ist. Allein gegenwärtig besinden wir uns noch in dem Prostrustesbett der alten Versassung und müssen uns einrichten so gut es geht. Dazu kommt noch das weitere Prostrustesbett des Gesetzes, das uns in Bezug auf die Wahlsausschüsse ausschüsser bindet.

Morgenthaler (Leimiswhl). Ich beantrage, in Ziffer 1 die Zahl 200 auf 500 zu erhöhen. Was ich vorhin in Bezug auf zu kleine Einwohnergemeinden bemerkte, ift sicher nicht ganz ohne. Es ist absolut eine richtige Ueberwachung der Urnen nöthig, und ferner soll dafür gesorgt werden, daß jeder Stimmberechtigte seine Stimme nach seiner Meinung, und ohne daß ein Druck auf ihn ausgeübt wird, abgeben kann. Ich habe bereits

bemerkt, daß sich unter Ziffer 9 eine Einwohnergemeinde sindet, die fast ganz im Besitze einer einzigen energischen Weibsperson ist, die ihren Leuten über Politik vordozirt und die dafür sorgen würde, daß ihre Leute nicht so stimmen könnten, wie sie wollen. Solchem sollte vorgebeugt werden.

Abstimmmung.

Ziff. 1. 1) Die Einschaltung "auf gestelltes Begehren" ist von keiner Seite bestritten und daher angenommen. 2) Für die Zahl 200 nach Entwurf 82 Stimmen. " den Antrag Morgenthaler (500

hardt)

Mehrheit.

Art. 3 (neu).

Lienhard, Regierungspräfident, Berichterstatter des Regierungsraths. Der untere Wahlfreis der Stadt Bern wurde bereits durch ein Defret vom April 1890 in zwei politische Versammlungen eingetheilt und es ist nun feitens der Lorraine das bestimmte Begehren gestellt worden, man möchte diese Gintheilung beibehalten Rommission glaubte diesem Begehren in der Weise Rech= nung tragen zu follen, daß fie in Art. 3 (neu) diefe Untereintheilung des untern Wahlfreifes der Stadt Bern wieder aufstellt. Es ist allerdings nicht ganz unrichtig, was herr Dürrenmatt bemerkte, daß noch viele andere Fälle vorlägen, in denen sich schon jest eine Unterein= theilung rechtfertigen würde. Wir können aber eine folche weitere Eintheilung nicht schon jest vornehmen, indem sich die betreffenden Kreise vorerst darüber aussprechen muffen. Die hauptschwierigkeit besteht darin, die Kreise geographisch richtig zu bilden; man kann nicht einfach nach Schul=, Straßen= oder Sprikengemeinden eintheilen, sondern muß Kreise schaffen, die geographisch möglichst glücklich gelegen sind. Sie sehen aus dem Art. 3 (neu) einer wie genauen Umschreibung es bedarf, wenn man innerhalb bestehender Gemeinden weitere Unterabtheilungen schaffen will. Sollen an andern Orten ebenfalls folche Unterabtheilungen geschaffen werden, so muß man vorerst die geographischen Verhältnisse ausmitteln und die Wünsche der betreffenden Gemeinden abwarten. Das kann daher nicht von heute auf morgen geschehen, sondern muß für ein späteres Defret verspart werden. Ich gebe zu, daß dies für einzelne politische Versammlungen die unange= nehme Seite hat, daß fie bei der nächsten Abstimmung nur als Urnenkreis figuriren können, nicht aber als eigene politische Bersammlung. Es betrifft das aber nur wenige und es wird nicht lange dauern, bis ihnen ihre alte

Stellung wieder eingeräumt wird. Der Unterschied zwischen einem Urnenkreis und einer politischen Bersammlung ist übrigens nicht so groß; es ist mehr nur so ein Uffektions=interesse, zu wissen, wie viele in dem betreffenden Kreise gerade so und so gestimmt haben. Dieses einzigen Interesses wegen ist es nicht so dringlich, schon heute diese Unterabtheilungen zu machen; man kann damit füglich bis zur nächsten Session warten.

Berr Vicepräfident Wyß übernimmt den Borfig.

Dr. Brunner, Berichterftatter ber Rommiffion. Die Wahlkreise der Stadt Bern befinden sich in einer ganz exceptionellen Stellung; denn nur in der Stadt Bern besteht eine Einwohnergemeinde, die mehrere Kirchge= meinden umfaßt. Es find beshalb für die Stadt Bern besondere Bestimmungen aufgestellt worden und bean= tragen wir auch hier die Aufnahme einer folchen. Burde man den Art. 3 (neu), der nur den gegenwärtigen Zu= ftand beftätigt, nicht annehmen, so ware die Folge die, daß der Bezirk Lorraine-Breitenrain zwar eine Urne erhielte, diefelbe würde aber nicht im Bezirk felbst eröffnet, sondern es würden die Stimmzettel mit denjenigen des andern Bezirks vermischt und dann das Gesammtresultat festgestellt. Nun hat der Bezirk Lorraine=Breitenrain ge= wünscht — es find mehrere Eingaben eingelangt — man möchte es beim bisherigen Zuftand bewenden laffen. Die Kommission fand, es spreche kein Grund dagegen und hat deshalb den Art. 3 (neu) aufgenommen, der mit Ausnahme des Lorraine=Breitenrainbezirks niemand sonst berührt. Es ist derselbe die Anwendung des Art. 2 (neu), 3iff. 2.

Dürrenmatt. Es ist doch etwas unebenmäßig und ftorend, daß man der untern Gemeinde der Stadt Bern eine solche spezielle Aufmerksamkeit widmet. Es kommt mir das so vor, wie wenn man in einem Geographie= lehrbuch von 200 Seiten, das die ganze Erde behandelt, noch etwa 150 Seiten dem Fürstenthum Greiz widmen wollte. Es wären noch viele solche Wünsche zu berückfichtigen. Die obere Gemeinde der Stadt Bern hatte gewiß auch gerne eine Trennung, hat es aber noch nicht einmal zu einem zweiten Abstimmungslokal gebracht; Gefahr ist jedenfalls nicht im Berzug, wenn man diesen Spezialfall einem spätern Defret überläßt. Die gerren in der Lorraine, die das Stimmenverhältniß in ihrem Bezirk gerne kennen möchten, konnen damit fo gut warten, wie man es an andern Orten auch thun muß. Nur des Gwunders wegen wollen wir nicht eine Spezialität in das Dekret aufnehmen, welche die ganze Harmonie des= selben stört.

Präsident. Stellt Herr Dürrenmatt einen Antrag auf Fallenlassen dieses Artikels?

Dürrenmatt. Ja, herr Präfident.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Wenn es sich darum handeln würde, etwas Reues einzuführen, so ließe sich die Auffassung des Herrn Dürrenmatt begreisen. Allein es handelt sich nur um die Bestätigung von etwas bereits Bestehendem, mit dem jedermann einverstanden ist. Das ist etwas anderes und wenn an andern Orten das gleiche der Fall wäre, so würde man

barauf ebenfalls Rückficht nehmen. Der Art. 3 (neu) befindet sich auch ganz in Harmonie mit den Bestim=mungen, die wir in Art. 2 (neu) aufstellten. Ich glaube daher nicht, daß ein Grund vorliege, eine Aenderung des bestehenden Zustandes eintreten zu lassen. Vielleicht hätte man den Art. 3 (neu) in ein besonderes Dekret verweisen können, der Einfachheit halber aber nahmen wir denselben gerade in das vorliegende Dekret auf.

Probst (Edmund). Ich bin mit den Bemerkungen des herrn Durrenmatt durchaus nicht einverstanden. Er sagt, es werde hier für den Lorraine-Breitenrainbezirk eine Ausnahme geschaffen. Nun möchte ich ihn darauf aufmerksam machen, daß es in Art. 2 (alt), der die verschiedenen Dekrete aufgahlt, welche aufgehoben werden sollen, heißt: "Defret über Trennung der Kirchgemeinden Thurnen, Rohrbach, Aarwangen und Twann in mehrere politische Versammlungen, vom 14. April 1877, soweit es die erstgenannten 3 Kirchgemeinden anbe= trifft." Es wird hier also ein Borbehalt gemacht. Ich fage nun: Wenn es herrn Dürrenmatt nicht gefällt, daß der Art. 3 (neu) hier fteht, so kann man ja ebensogut in der viertletten Zeile des Art. 2 (alt) einen Vorbehalt machen und dort sagen "Dekret betreffend Trennung einiger politischer Versammlungen, vom 16. April 1890, mit Ausnahme der Bestimmung betreffend die eigene politische Versammlung des Lor= raine=Breitenrainquartiers." Eventuell, für den Fall, daß Herr Dürrenmatt seinen Streichungsantrag aufrecht erhält, stelle ich diesen Antrag. Das Resultat ist natürlich absolut das nämliche.

Dürrenmatt. Ich kann mich ganz gut dem Anstrage des herrn Probst anschließen, einfach weniger Dekretsbestimmungen aufzuheben. Das Dekret macht dann wenigstens eine bessere Façon.

Präsident. Der Antrag des Herrn Probst bezieht sich nicht auf den Art. 3 (neu), sondern auf den alten Art. 2, der als Art. 4 noch zu behandeln ist. Der Anstrag des Herrn Probst wird daher bei Berathung dieses Art. 4 zu behandeln sein.

Probst (Edmund). Ich muß bemerken, daß ich mit dem Art. 3 (neu) einverstanden bin und dazu stimmen werde. Sollte er verworfen werden, so würde ich dann allerdings den bereits begründeten Antrag stellen.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Eine sachliche Differenz besteht nicht, Herr Dürrenmatt, und eventuell auch Herr Probst, möchte einfach das Dekret, das den untern Wahlkreis der Stadt Bern in zwei politische Versammlungen abtheilt, fortbestehen lassen und dasselbe hier gar nicht erwähnen. Die Kommission fand dagegen, es sei besser, dieses Dekret aufzuheben und die bezügliche Bestimmung hier aufzunehmen, damit man alles beieinander habe.

Art. 3 (neu) wird, da Herr Dürrenmatt seinen Streichungsantrag zurückgezogen, vom Präsidium als vom Großen Kathe stillschweigend angenommen erklärt.

Art. 2 (alt), nun Art. 4.

Präfident. Wiederholt Herr Probst hier seinen Untrag?

Probst (Edmund). Ich ziehe denselben zurück. Nachdem der Art. 3 (neu) angenommen ift, habe ich keinen Grund mehr, denselben aufrecht zu erhalten.

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf irgend einen Artikel zurückzukommen?

Müller (Langenthal). Ich stelle den Antrag, auf den Art. 2 (neu) zurudzukommen ungefähr im Sinne des Antrages des Herrn Morgenthaler. Durch diefes Defret werden kleinere Gemeinden, die vielleicht nur 300 Seelen zählen, gezwungen, ein befonderes Wahlbüreau zu bilden, was nicht am Plate ift, wenn sie in der Nähe einer größern Gemeinde wohnen und eine Uenderung des bis= herigen Zustandes nicht wünschen. Als Beispiel führe ich nur die Gemeinde Schoren an. Diefelbe ift 10 Minuten von Langenthal entfernt, hat 320 Einwohner und 70 ftimmberechtigte Burger. In nicht ferner Beit wird Schoren überhaupt wahrscheinlich mit Langenthal ver= einigt werden. Bereits vor 3 oder 4 Jahren wurden in dieser Beziehung Schritte gethan und schon jett stehen zwischen ben beiden Ortschaften einzelne häuser. Schoren wünscht, mit der politischen Versammlung Langenthal vereinigt zu bleiben und ich sehe nicht ein, warum man eine solche Gemeinde absolut zwingen will, eine besondere politische Bersammlung zu bilden. Dem tann dadurch vorgebeugt werden, daß man in Art. 2 (neu), Ziff. 1, die Zahl 200 auf wenigstens 400 erhöht, was ich beantragen möchte.

Der Große Rath beschließt stillschweigend, auf den Urt. 2 (neu) zurückzukommen, worauf das Präsidium über benselben neuerdings die Diskussion eröffnet.

Dürrenmatt. Wenn man wieder ändert, so macht man auf einmal ein großes Loch in alles, was wir beschlossen haben. Im gleichen Falle, wie die Gemeinde Schoren, sind auch noch andere Gemeinden; der Antrag des Herrn Müller ist überhaupt ein solcher, dessen Tragweite momentan gar nicht ermessen werden kann. Ich stelle deshalb den Antrag auf Ablehnung desselben.

Abstimmung.

Für den Antrag Müller 39 Stimmen. "Festhalten an dem gefaßten Beschluß, nach Antrag Dürrenmatt . . . 49 "

Es erfolgt nun noch die

Sauptabstimmung.

Für Annahme bes Defrets . . . Große Mehrheit.

Defret

betreffend

Abänderung des Defrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 11. März 1870.

(Siehe Nr. 25 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892, sowie Seite 199 ff. hievor.)

Präsident. Ueber die Eintretensfrage haben wir uns nicht mehr auszusprechen, da dieselbe bereits in der letten Session erledigt wurde. Wir gehen daher sofort zur artikelweisen Berathung über.

Art. 1.

Lienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Seit der Berathung des ersten Artisels in Ihrer Behörde hielt die Kommission eine neue Sitzung ab, in welcher sie eine Reihe von Abänderungen beschloß, zu denen die Regierung Stellung nehmen muß. Ich glaube daher, es wäre zutreffender, wenn zuerst der Herr Kommissionspräsident referiren würde; denn sonst müßte ich die Stellungnahme der Regierung zu den Abänderungsanträgen der Kommission begründen, bevor diese Abänderungsanträge selbst durch den Berichterstatter der Kommission motivirt worden sind.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Die Rommission hat sich in einer frühern Sitzung dem System der Regierung angeschloffen und bloß einen Zusat zum letten Alinea beantragt. Wir machten also nicht Oppofition gegen die Bestimmung, daß diejenigen Stimmberechtigten, welche an einer Abstimmungs= oder Wahlver= handlung nicht theilgenommen haben, verpflichtet feien, ihre Ausweiskarten sofort dem Führer des Stimmregisters wieder zuzustellen; geschehe dies nicht innert zwei Tagen, fo sei der Gemeinderath berechtigt, die Ausweiskarten gegen eine Gebühr von 20 Rappen einfordern zu laffen. Es beruht dieses Berfahren auf dem gegenwärtigen System, bei welchem nicht für jeden Abstimmungs= und Wahltag eine besondere Ausweiskarte hergestellt wird. Wir in der Stadt Bern haben ein anderes System. Für jeden Abstimmungs= oder Wahltag werden befondere Ausweiskarten versandt, die nachher keine Bedeutung mehr haben. Es hat diefes Syftem den großen Vortheil, daß absolut kein Mißbrauch getrieben werden kann, wie dies beim andern System mitunter der Fall ist und von

Herrn Bühler eingehend geschildert wurde. Die Kommission wollte aber, wie gesagt, gegen das System der Regierung nicht opponiren und sie beantragte nur einen Zusat, dahingehend, daß die Vorschrift betreffend Zurückstellung der Ausweiskarten auf solche Gemeinden, welche für jeden Abstimmungs- oder Wahltag besondere Ausweiskarten zustellen lassen, keine Anwendung sinde; denn es ist klar, daß in diesem Falle ein Zurückstellen der Ausweiskarte keinen Zweck hätte.

Run ift in der letzten Session bei der Berathung im Großen Rathe von den Herren Bühler und Wyß sehr lebhaft darauf gedrungen worden, daß man das System, das wir in der Stadt Bern haben, allgemein einführe und zwar obligatorisch, daß man also für jeden Abstimmungs= oder Wahltag besondere Ausweiskarten versende. Bei erneuter Berathung hat sich die Kommission ebenfalls auf diesen Boden gestellt, daher ihre andere Fassung der Ziff. 3. Natürlich muß in diesem Falle dann auch das letzte Alinea des Artikels, das von der Zurückstellung der Ausweiskarten handelt, wegfallen.

Die Kommission hat ferner, entgegen meinem Anstrage, gefunden, es sei überslüssig, den Stimmberechtigten mit der Ausweiskarte auch den Stimm= oder Wahlzettel in's Haus zu schiefen, es genüge, wenn man beim Büreau die nöthigen offiziellen Formulare sinde, um so mehr als nach Art. 8 gedruckte Wahlvorschläge, die nach Belieben geändert werden können, ebenfalls zur Stimmabgabe benutt werden dürsen. Es ist daher in der neuen Ziss. 3 der Kommission die Zustellung der Stimm= oder Wahlzettel weggelassen.

Es war in der frühern Berathung in der letzen Session auch viel davon die Rede, das System, das die Kommission heute vorschlägt, nur fakultativ einzuführen. Nachdem man aber von verschiedenen Seiten hörte, man ziehe das Obligatorium vor, indem diese System einem Bedürfniß entspreche, das überall Geltung habe, nahm die Kommission keinen Anstand, dasselbe obligatorisch zur Anwendung zu bringen. Immerhin sollen, wenn ein zweiter Wahlgang nöthig ist, wo dann das relative Mehr entscheidet, für diesen zweiten Wahlgang nicht besondere Ausweiskarten hergestellt werden, sondern es soll die für den ersten Wahlgang bestimmte Karte auch für den zweiten gültig sein. In der Stadt Vern werden für jeden Wahlgang besondere Karten versandt, und ich nehme an, es solle dies auch gestattet sein, sosern eine Gemeinde diese Versahren vorzieht.

Damit glaube ich Ihnen alles auseinandergesetzt zu haben, was zum Verständniß des Art. 1 noth-wendig ist.

Lienhard, Regierungspräfibent, Berichterstatter bes Regierungsraths. Die Kommission schlägt zu Ziff. 3 des vorliegenden Urtikels drei Abanderungen vor. Sie will in erster Linie nach dem einleitenden Worte "daß" noch das Wort "spätestens" aufnehmen, wie es in der frühern Berathung gewünscht wurde; die Regierung widersetzt sich dem nicht.

In zweiter Linie will die Kommission dem stimmberechtigten Bürger nur die Ausweiskarte in's Haus schicken lassen, aber nicht auch den Stimm- oder Wahlzettel, wie dies im Entwurf der Regierung beantragt ist, und von der Kommission ursprünglich acceptirt worden war. Der Regierungsrath will sich auch dieser Uenderung nicht widersehen, obschon er glaubt, es erfolge damit ein etwelcher Einbruch in das System des Dekrets und es stehen der Neuerung nicht so große Bedenken entgegen, wie sie

geäußert wurden.

Was nun aber die dritte Aenderung betrifft, wonach für jede Abstimmungs= oder Wahlverhandlung neue Aus= weistarten angefertigt und den Bürgern zugeftellt werden follen, und wonach diefes Syftem für alle Gemeinden obligatorisch erklärt wird, so muß sich der Regierungsrath berfelben widerfeten, weil er dafürhalt, es murde eine folche Neuerung große Arbeit und Kosten verursachen, ohne daß damit viel erreicht würde. Es kann allerdings beim bisherigen Shitem vorkommen, daß ein Bürger 2, 3 ober 4 Ausweiskarten besitzt, die ihm nach und nach zugestellt wurden, da er die frühern Karten verlegt und jeweilen eine neue Rarte verlangt hatte. Wenn nun in einem Wahlfreis an verschiedenen Orten Urnen aufgestellt find und es freigestellt ift, wo man stimmen will, so kann es vorkommen, daß der Nämliche mit seinen verschiedenen Karten zwei= oder dreimal stimmt. Das ist das Einzige, was man mit dem neuen Shitem verhüten will und kann. Allein es wird so etwas nicht oft vorkommen; denn die Ausweiskarten werden später auf der Gemeindeschreiberei wieder geordnet und wenn sich zwei oder drei auf den gleichen Namen lautende vorfinden, so wird man gegen den Betreffenden wegen Wahlbetrug vorgehen und es wird derfelbe in eine hohe Strafe verfallen. Wir glauben nun, daß der Aufwand an Kosten und Mühe, der jeweilen für die herstellung von 120,000 Ausweiskarten und beren Berfendung und Ausfüllung mit den Ramen der Stimmberechtigten erforderlich wäre, stehe in keinem Berhältniß zu dem damit zu erzielenden Refultat. Der Regierungsrath ift daher mit dieser Abanderung nicht einverstanden und beantragt deren Ablehnung. Dagegen ist er einver= standen mit einem Zusat, wonach es den Gemeinden freigestellt ist, das System der Kommission einzuführen. Dasfelbe besteht bekanntlich in der Stadt Bern und man will dieselbe nicht hindern, dasselbe beizubehalten.

Dürrenmatt. Der Vorschlag, dem Bürger in Zukunft auch den Stimmzettel ins Haus zu schicken, wurde, wie ich vermuthe, mit Beziehung auf eine in einem spätern Artikel folgende Neuerung, nämlich die Stellvertretung, gemacht. Ich bin nun nicht ein Freund der Stellvertretung und bin daher im Fall, auch das hauptsächlichste Mittel zu bekämpfen, das ihr dienen soll, nämlich die Zustellung der Stimmzettel in's Domizil der Bürger....

Präsident. Herr Dürrenmatt befindet sich in einem Frrthum. Kommission und Regierung sind einverstanden, daß die Stimm= oder Wahlzettel den Stimmberechtigten nicht in's Haus geschickt werden sollen.

Dürrenmart. Ich habe aber auch noch in betreff der Ausweiskarten eine Bemerkung zu machen. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, was die Gemeindeschreibereien für eine Arbeit erhielten, wenn sie sür jede Abstimmungs= oder Wahlverhandlung neue Ausweis=karten ausstellen sollten. Es wäre das eine Plackerei, die sehr empfunden würde, abgesehen von den Kosten, die für den Staat erwachsen würden und dem Mißbrauch, der getrieben werden könnte. Nicht nur kann der gleiche Bürger nach und nach in den Besitz einer ganzen Sammlung von Ausweiskarten kommen und dieselben unter Umständen

an verschiedenen Orten benutzen, sondern er kann auch in Versuchung kommen, Karten an Nichtstimmberechtigte in andern Gemeinden, wo die Entdeckung dem Vergehen nicht so schnell auf dem Fuße folgen würde, zu verabfolgen. Ich möchte deshalb diese wiederholte Aussertigung der Ausweiskarte bekämpfen. Es soll nicht mehr als eine Ausweiskarte existiren.

Präsident (zu Herrn Dürrenmatt). Ihr Antrag fällt somit mit demjenigen der Regierung zusammen?

Dürrenmatt. Rein, ich möchte diese wiederholte Ausfertigung der Ausweiskarten auch fakultativ nicht gestatten.

Burkhardt. Ich glaube, die Kommission habe ganz das Richtige getroffen und ich will in erster Linie die Bedenken des herrn Berichterstatters der Regierung und des herrn Dürrenmatt widerlegen. Wir haben in Köniz das von der Kommission vorgeschlagene System bereits eingeführt und find auf folgende Beife dazu gekommen. Früher wurden die Ausweiskarten vertragen, was 30 Fr. kostete. War die Abstimmung oder Wahl vorbei, so wurde ein Verzeichniß der fehlenden Karten aufgestellt, mit deren Einforderung der Polizeidiener beauftragt wurde, der eine Gebühr von 20 Rappen verlangen durfte. Die Gemeinde Köniz hat etwa 1200 Stimmberechtigte, von denen jedoch in der Regel nur 3-400 zur Urne gehen, fodaß alfo der Polizeidiener jeweilen circa 800 Karten hätte zurückholen muffen. Allein er erhielt die Karten nicht, indem die Leute einfach erklärten, fie haben gar keine Karte erhalten. Es tam soweit, daß der Gemeinderath dem Polizeidiener für das Zurückholen der Karten einen besondern Taglohn hätte bezahlen sollen, da die Gebühr von 20 Rappen teinen Taglohn ergab. Der Gemeinderath wurde nun auf das stadtbernische System aufmerksam gemacht und er führte dasselbe ein mit dem einzigen Unterschied, daß bei Wahlen die Ausweiskarte auch für die zwei folgenden Sonntage gültig ist. Die am ersten Sonntag eingehenden Rarten werden einfach wieder verschickt; von denjenigen, welche an der Abstimmung nicht theilnahmen, nimmt man an, sie seien noch im Besitze ihrer Karte. Beim frühern Syftem mußte der Gemeindeschreiber diejenigen Karten, welche nicht mehr zurückkamen, immer wieder ersetzen, sodaß es Stimmberechtigte gab, die 8 Stimm= karten im Haufe hatten. Da man nun in Zukunft in einer Gemeinde verschiedene Urnen aufstellen kann und man stimmen kann bei welcher Urne man will, so könnte leicht Migbrauch getrieben werden, wenn der nämliche Stimmberechtigte mehrere Ausweiskarten befitt.

Was die Kosten betrifft, auf die der Herr Berichtertatter der Regierung hauptsächlich ausmerksam machte, so kann ich mittheilen, daß uns die Ansertigung der Karten und deren Versandt durch die Post ungefähr gleichviel kostet, wie früher das Vertragen. 1200 Karten kosten Fr. 9, die Frankatur macht Fr. 24 aus, sodaß die Gesammtkosten Fr. 33 betragen. Die Kosten sind also micht so groß und wenn die Karten vom Staat auß geliefert werden, so werden dieselben noch billiger zu stehen kommen, sodaß der Staat vielleicht eine Ausgabe von circa Fr. 500 per Abstimmungs= oder Wahltag haben wird. Die Kosten fallen also gar nicht in Vetracht. Auch weiß man bei diesem System, daß jeder stimmberechtigte Bürger auch wirklich eine Ausweiskarte erhält. Früher

hatten wir auch hie und da einen etwas laxen Gemeindeschreiber, der vergaß, nicht zurückgelangte Ausweiskarten neu auszufertigen. Am Abstimmungs- oder Wahltag hatten die Leute dann keine Karten. Dem wird durch das Shstem der Kommission vorgebeugt.

Der Herichterstatter des Regierungsraths bemerkte ferner, das System der Kommission verursache eine enorme Arbeit. Ich habe hierüber unsern Gemeindeschreiber be=

fragt und der sagte mir: Das gegenwärtige System verursacht mir viel weniger Arbeit als das alte; sorgt dafür,

daß dasselbe obligatorisch erklärt wird.

Harten vom Gemeindeschreiber mit den Namen der Stimmberechtigten überschrieben werden müssen, oder ob dieselben allgemein sein werden. Sind die Karten vom Gemeindeschreiber zu überschreiben, so bin ich auch der Ansicht, der Borschlag der Regierug sei demjenigen der Kommission vorzuziehen. Der Ansicht des Herrn Burkhardt, daß den Gemeindeschreibereien keine vermehrte Arbeit erwachse, kann ich nicht beipslichten. Bei jeder Abstimmung muß der Gemeindeschreiber die Karten frisch überschreiben, während beim gegenwärtigen System die gleiche Karte für mehrere Abstimmungen Gültigkeit hat.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Der Gemeindeschreiber hat auf die Ausweiskarte den Namen des Stimmberechtigten zu schreiben; alles andere ist gebruckt. In der Stadt Bern werden sogar auch die Namen der Stimmberechtigten gedruckt; dieselben sind auf Papierstreisen gedruckt, die einsach auf die Ausweiskarten aufgeklebt werden.

Begi. Diefe Austunft genügt mir.

Schlatter. Das von der Kommission vorgeschlagene System ist in Biel mit Erfolg durchgeführt worden. In Orten mit flottanter Bevölkerung kommt es öfters vor, daß Karten unberechtigter Weise gebraucht werden und die Nachsührung der Stimmregister ist so difficil, daß nur mit einem System, dei welchem für jeden Abstimmungs= oder Wahltag eine besondere Karte verabfolgt wird, Ordnung geschaffen werden kann. Ich begrüße deshalb den Vorschlag der Kommission. Es ist allerdings für die Stimmregistersührer eine bedeutende Arbeit, zeweilen neue Karten auszustellen; allein es wird mit diesem System eine Ordnung geschaffen, die nichts zu wünschen übrig läßt. Ich empsehle Ihnen daher den Art. 1, so wie ihn die Kommission vorschlägt, zur Annahme.

Bühler. Ich habe bei der letzten Berathung diese Artikels den Antrag gestellt, es sollen für jeden Abstimmungstag besondere Karten hergestellt werden, und habe diesen Antrag in der Kommission wiederholt. Ich that es deshalb, weil ich glaube, wenn man so weitgehende Erleichterungen einführt, so soll man auch dafür sorgen, daß tein Mißbrauch getrieben werden kann. Mißbräuche waren schon jest möglich. Sobald man aber die Einrichtung trifft, daß in einer politischen Versammlung mehrere Abstimmungsbüreaux errichtet werden können und die Bürger stimmen können bei welchem Büreau sie wollen, so wird beim bisherigen System den Mißbräuchen Thür und Thor geöffnet. Dasselbe war schon jest mangelhaft und ist in Zukunft absolut unbrauchbar. Gegen das

Shitem der Kommiffion kann nach meinem Dafürhalten nur der Koftenpunkt in Betracht fallen. Ich gebe zu, daß wenn der Staat für jede Wahl- oder Abstimmungsverhandlung besondere Ausweiskarten drucken laffen muß, dies für denselben ganz bedeutende Kosten zur Folge hat und in dieser Beziehung kann man miteinander reden, ob man diese Koften dem Staate überbinden will. Was die vermehrte Arbeit für den Gemeindeschreiber betrifft, so ist es damit nicht so arg. Schon jest mußte er die Stimmregister verifiziren; allerdings wurde diefer geset= lichen Pflicht leider nicht überall nachgelebt. Ferner mußte der Gemeindeschreiber die ältern Ausweiskarten verifiziren, ordnen und mit dem Stimmregifter vergleichen und folchen, welche ihre Rarten nicht zurückgegeben hatten oder neu auf bas Stimmregifter aufgetragen worden waren, neue Rarten ausstellen; er sollte überhaupt dafür sorgen, daß alle Stimmberechtigten auf dem Stimmregister standen und Ausweiskarten erhielten. Leider kam es häufig vor, daß viele Stimmberechtigte feine Ausweiskarten erhielten. Um Abstimmungstag verlangten dieselben dann gleichwohl, stimmen zu können, und man trug sie dann auf ein be-sonderes Protokoll auf. Berschiekt man für jede Abstim= mung eine besondere Karte, so wird dem abgeholfen; man hat eine Garantie, daß die Stimmregister verifizirt und nachgetragen werden und jeder Stimmberechtigte eine Karte erhält. Auch kommt es bann nicht mehr vor, daß einer schließlich 3 oder 4 Ausweiskarten besitzt oder Karten folder Berfonlichkeiten eine Rolle fpielen, die ihre Stimm= berechtigung seit der Ausstellung der Karte eingebüßt haben. — Es kann sich also nur fragen, ob man die Rosten der Herstellung der Ausweiskarten dem Staate überbinden will; im übrigen aber sprechen alle Bründe für das Syftem der Kommission.

Friedli. Ich möchte vor allem den Antrag der Regierung unterstüßen, indem es mir scheint, derselbe werde allen Berhältnissen gerecht. In Bern und Biel werden sür jeden Abstimmungstag besondere Ausweißefarten hergestellt. Nach dem Antrag der Regierung können diese Städte das auch in Zukunft thun. Dagegen möchte ich denjenigen Gemeinden, welche glauben, sie haben ein solches System nicht nöthig, nicht diese Kosten und Mühe aufbürden. Jedesmal müßte das ganze Stimmregister abgeschrieben werden und das ist keine Kleinigkeit. Dazu kämen noch die Druckkosten, die entweder dem Staat oder den Gemeinden aufgehalst werden müßten. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag der Regierung zur Annahme, der allen Berhältnissen Rechnung trägt.

M. Folletête. J'aurais une observation à présenter concernant l'article premier. Il s'agirait d'empêcher que les cartes qui n'ont pas pu être remises aux électeurs, parce que ceux-ci n'ont pas été trouvés à la maison ou pour un autre motif quelconque, ne pussent être utilisées par des agents électoraux peu scrupuleux. Il est souvent arrivé, notamment à Porrentruy, que ces cartes non distribuées ont servi à un commerce illicite — nos plaintes électorales en ont relaté bien des exemples — c'est-à-dire qu'on a fait voter avec de pareilles cartes des individus qui ne possédaient pas le droit de vote. Cet emploi abusif et illégal de cartes d'électeur n'a pu avoir lieu que parce qu'il existe une lacune dans la loi, celle-ci n'empêchant pas que ces cartes, dont l'ap-

pariteur n'avait pu rencontrer les destinataires, restassent, au bureau municipal ou ailleurs, à la disposition d'employés municipaux qui avaient intérêt à s'en emparer pour faire commettre des fraudes. Il faut donc pourvoir maintenant, puisque nous en avons l'occasion, à ce que ces cartes ne continuent pas à constituer la base d'un commerce illégal et véritablement scandaleux. On atteindra ce but facilement, en ajoutant à l'article premier une disposition ainsi conçue: « Les cartes non distribuées seront scellées et déposées sur le bureau de vote. » Je recommande vivement cette adjonction.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Wenn Sie den Antrag des Herrn Folletête annehmen, so sollten Sie dann wenigstens Freiheit laffen, diese Bestimmung da unterzubringen, wo sie hingehört. Bielleicht ist es angezeigt, aus derfelben einen besondern Artifel zu machen. Ich möchte also in dieser Beziehung Freiheit vorbe= halten.

Folletête erklärt sich hiermit einverstanden.

Abstimmung.

1. Die Biff. 1 und 2 find, weil von keiner Seite be= stritten, stillschweigend angenommen.

2. Eventuell: Für die Antrage des Regierungs= raths (gegenüber dem Antrage Dürrenmatt) Mehrheit.

Definitiv: Für die Anträge der 56 Stimmen. Rommission .

Für Tefthalten an den eveventuell an= genommenen Unträgen des Regierungs=

3. Der Zusapantrag Folletête, mit dem von Herrn Dr. Brunner gemachten Borbehalt, ift nicht bestritten und daher stillschweigend angenommen.

Art. 2.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. In § 5 des Dekretes vom 11. März 1870 heißt es: "Jede Einwohnergemeinde, welche als Sitz einer politi-schen Versammlung erklärt wird, hat ein angemessenes Lotal für die Abstimmung einzuräumen. Die Wirths= häuser sind ausgeschlossen. Im Abstimmungslokal soll ein hinreichender Raum abgetrennt und so eingerichtet werden, daß jeder Bürger frei und ungeftort feine Stimmund Wahlzettel schreiben und einlegen kann." Diesem Paragraph möchte man eine andere Fassung geben, näm= lich die: (verliest den Art. 2 in der Faffung des Regie= rungsraths).

Bu dem zweiten Sate, wonach größere Gemeinden berechtigt fein follen, mehrere Abstimmungelotale einzu= richten, beantragt die Kommission den Zusatz, daß sie vom Regierungsrath nöthigenfalls auch dazu follen angehalten werden können. Es gibt bekanntlich sehr viele weitläufige Einwohnergemeinden, die nur eine politische Berfamm= lung bilden, aber verschiedene Urnen aufzustellen wünschen. So wünscht, wie fie hörten, Bechigen eine Urne auf dem

Berge und eine zweite unten in der Gbene aufzustellen, da diese beiden Theile der Gemeinde von einander ziem= lich getrennt find. Das foll in Zukunft geftattet sein. Ich glaube aber, es sei natürlich, daß man dies nicht gang in's Ermeffen der betreffenden Gemeinden ftellt, sondern sie unter Umständen auch dazu verpflichtet. Es soll das nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht der= jenigen Gemeinden fein, deren territoriale Berhältniffe eine solche Erleichterung verlangen. Kommt ein Ge= meinderath dieser Pflicht nicht nach, so soll man sich an den Regierungsrath wenden können, der dann den betreffenden Gemeinderath dazu anhalten wird. Wir be= antragen deshalb den Zufat: "... nöthigenfalls können die Gemeinden vom Regierungsrathe auch dazu angehalten werden."

Der § 5 des Dekrets vom 11. März 1870 enthält auch einen Sat, der fich fpeziell auf die Gemeinde Bern bezog, die bekanntlich eben so viele politische Versammlungen ausweist, als Kirchgemeinden, nämlich drei: "Für die Gemeinde Bern gilt diese Berpflichtung und Berechtigung für jeden Wahltreis besonders." Wir finden nun, es sei eine solche spezielle Bestimmung gar nicht mehr nöthig; wenn man allgemein fage: "Für Gemeinden, welche in mehrere politische Bersammlungen zerfallen, gilt diefe..." so sei den Verhältniffen der Gemeinde Bern vollständig Rechnung getragen. Es kann jede einzelne Kirchgemeinde der Stadt Bern mehrere Urnen aufftellen, die obere Gemeinde z. B. kann solche im Mattenhof, in der Läng= gaffe zc. aufstellen. Unnöthigerweise wird man dies na= türlich nicht thun.

Ich glaube, wir haben allen billigen Wünschen Rechnung getragen und alles gethan, was nöthig ift, damit man bequem abstimmen kann. Ich empfehle Ihnen den Art. 2 mit den von der Kommission vorge=

schlagenen Abänderungen zur Annahme.

Lienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath stimmt den von ber Rommiffion vorgeschlagenen Abanderungen bei, nur follte im letten Sat bes erften Alineas ftatt "für jeden Wahlkreis" gesagt werden, "für jede politische Versamm=

lung".

Persönlich möchte ich noch eine etwas andere Fassung vorschlagen, mit Rücksicht auf von Herrn Daucourt und von anderer Seite geäußerte Bedenken. Statt: "Größere Gemeinden find berechtigt...," möchte ich sagen: "Die Gemeinden find berechtigt, für größere politische Bersammlungen mehrere Abstimmungslokale einzurichten." Wenn in einer Einwohnergemeinde zwei oder drei poli= tische Versammlungen bestehen, so foll jede wieder in mehrere Urnenkreise abgetheilt werden können. Man will damit eine möglichst freie Bewegung in Bezug auf die Stimmgebung erzielen auch für den Fall, daß das neue "Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen" seinerzeit vom Volke nicht angenommen und die beschränkende Bestimmung in Art. 4 des Gesetzes von 1869, wonach der Wahlausschuß aus höchstens 15 Mit= gliedern bestehen darf, bestehen bleiben sollte. Ich glaube, die von mir vorgeschlagene Fassung sage genau das, was die Kommission beabsichtigt.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Rommission. erklärt sich mit der von herrn Regierungspräsident Lien= hard vorgeschlagenen Faffung einverstanden.

M. Daucourt. Je ferai maintenant la proposition que j'avais annoncée. Je demande donc qu'il soit dit à l'art. 2 que, dans les paroisses formées de plusieurs communes, chaque commune puisse s'ériger en section de vote, c'est-à-dire avoir son local de vote spécial. M. le rapporteur de la commission ne peut s'opposer, me semble-t-il, même au cas où le texte allemand lui paraîtrait suffisamment clair, à ce que le texte français soit admis tel que je le propose.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, Sdarüber herrscht weder in der Kommission, noch im Regierungsrathe ein Zweifel, daß wenn eine Einwohnergemeinde so weit ausgedehnt ist, daß sie die Aufstellung mehrerer Urnen nöthig hat, sie dies thun kann und thun soll. Es ist das schon in dem vorhin behandelten Dekret beschlossen worden. Es muß nur dafür gesorgt werden, daß die 15 Mitglieder des Wahlausschusses zur gehörigen Ueberwachung der Urnen ausreichen; andernfalls ist eine Abtheilung in mehrere politische Versammlungen nöthig, was durch Dekret des Großen Kathes geschehen müßte. Indessen wird es kaum nöthig sein, so viele Urnen aufzustellen, daß sich bei jedem Wirthshaus eine solche besindet. Herr Daucourt kann versichert sein, daß wenn die Sache endgültig redigirt sein wird — man kann ihm die Redaktion vorher noch mittheilen — er sich wird befriedigt erklären können.

Dürrenmatt. Der Ausdruck "größere Gemeinden" ist mir doch etwas zu elastisch. Auch in der Fassung des Herrn Regierungspräsidenten ist der Ausdruck "größere politische Bersammlungen" ein ganz relativer. Ich würde einsach sagen: "Die Gemeinden sind berechtigt, für jede politische Bersammlung mehrere Abstimmungslokale einzurichten." Ich glaube nicht, daß eine kleinere Gemeinde muthwilliger= und unnöthigerweise mehrere Abstimmungslokale einrichten wird.

M. Daucourt. Il importe qu'il n'y ait pas d'ambiguïté, et à cet effet je maintiens ma rédaction, dont voici les termes: « Dans les paroisses formées de plusieurs communes municipales, chacune de celles-ci peut s'ériger en section de vote. » Cela signifie, pour le dire encore une fois, que s'il y a deux ou trois communes municipales dans une même circonscription politique, chaque commune nourra avoir son local de vote. Si l'on autorise que Berne, Bienne, Thoune ou Porrentruy aient plusieurs bureaux, on peut bien accorder aux communes englobées dans la même circonscription politique le droit d'avoir chacune un local de vote.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Herr Daucourt geht viel weniger weit als wir. Wir wollen nicht nur gestatten, daß jede Einwohnergemeinde ein besonderes Abstimmungslokal habe, sondern wir gestatten sogar, mehrere Abstimmungslokale einzurichten. Die Gemeinde Pruntrut z. B. kann drei oder vier Abstimmungslokale einrichten, wenn sie es nöthig hat. Die vorliegende Fassung gibt den weitgehendsten Spielraum und ich glaube, man sollte darüber nicht streiten. Es ist nicht ein Streit um des Kaisers Bart, wohl aber ein Streit um Worte.

Präsibent. Es scheint mir, Herr Daucourt nehme hauptsächlich Anstoß an der Fassung "größere Gemeinden". Nun hat Herr Dürrenmatt beantragt, das Wort "größere" fallen zu lassen und einsach zu sagen: "Die Gemeinden sind berechtigt..." Ich halte deshalb dafür, der Antrag des Herrn Daucourt falle mit dem= jenigen des Herrn Dürrenmatt zusammen.

M. le Dr Boinay. Je trouve la rédaction de M. Daucourt beaucoup plus claire que celle qui vient d'être proposée. Au surplus, je ne vois pas qu'on doive opposer la proposition de M. Daucourt à celle du gouvernement et de la commission. Ces deux propositions ne s'excluent nullement, elles se complètent. On peut très bien les accepter toutes les deux.

M. Folletête. Il me paraît aussi que ces deux propositions ne se combattent pas. L'une est plutôt la complétation de l'autre.

Scheidegger. Ich möchte nur eine kleine redaktionelle Aenderung beantragen, nämlich im zweiten Alinea die Worte "Die Wirthshäuser" zu ersetzen durch "Wirthschaftslokale". Es gibt Gemeinden, welche Besitzerinnen von Gebäuden sind, in denen unten eine Wirthschaft ausgeübt wird, während die übrigen Käumlickeiten sür Gemeindezwecke verwendet werden. Sind diese Käumlicheiten von den Wirthschaftslokalitäten unabhängig, soglaube ich, dieselben dürsen füglich zur Aufstellung von Urnen benutzt werden, und damit in dieser Beziehung kein Zweisel herrschen kann, sollte gesagt werden: "Wirthschaftslokale", statt: "Wirthshäuser".

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Wenn das Wort "größere" zu Mißverständnissen Anlaß geben kann, so kann sich die Kommission mit der Streischung desselben einverstanden erklären: Unter "Gemeinden" sind Einwohnergemeinden verstanden, indem es ja unmittelbar vorher heißt: "Jede Einwohnerge meinde hat . . ." Damit gar kein Zweisel besteht, kann man ja sagen: "Die Einwohnergemeinden sind berechstigt . . ."

Lienhard, Regierungspräfibent, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich kann mich mit diesen redaktio= nellen Aenderungen einverstanden erklären.

Präsident. Ich möchte Herrn Boinah bemerken, daß sich die Situation insosern etwas geändert hat, als sich Regierung und Kommission mit der Streichung des Wortes "größere" einberstanden erklärt haben.

Dürrenmatt. Ich stelle gegenüber dem Antrage des Herrn Scheidegger den Antrag auf Beibehaltung der Fassung: "Die Wirthshäuser sind . . ."

Präsident. Kann sich Herr Daucourt mit der Redaktion, wie sie nun vom Herrn Berichterstatter der Kommission beantragt wird, einverstanden erklären?

M. Daucourt. Puisque M. Brunner promet qu'on donnera à l'article une forme moins vague, dans le sens de ma proposition, je fl'insiste plus. Nous sommes d'accord sur le fond, et ce qui paraît

encore nous diviser, n'est plus qu'une question de rédaction.

Abstimmung.

1. Die Fassung: "Die Einwohnergemeinden sind berechtigt, mehrere Abstimmungslokale einzurichten," ist,
weil nun von allen Seiten acceptirt, stillschweigend angenommen; das Gleiche gilt von den Anträgen der Kommission.

2. Für die Fassung des zweiten Alineas nach Entwurf (gegenüber dem Antrag Scheidegger) . Mehrheit.

Art. 3.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Wir haben hier beigefügt "eine Kontrolurne von blauer Farbe zur Aufnahme der Ausweiskarten." Wir haben nicht recht begriffen, weshalb die Kontrolurne weggelassen wurde, da die Ausweiskarten auch ausbewahrt und zu diesem Zwecke in irgend eine Urne geworsen werden müssen, wie dies schon jest der Fall ist.

Lienhard, Regierungspräfident, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath ist mit dieser Ergänzung einverstanden.

Dürrenmatt. Im drittletten Alinea muß in der Klammer noch beigefügt werden "Berfassungsrath".

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich stelle den Antrag, die Aufzählung in der Klammer überhaupt zu streichen, sonst müßte man auch noch die Betreibungsbeamten erwähnen.

Präsibent. Ist herr Dürrenmatt damit einversstanden?

Dürrenmatt. Ja, herr Präsident.

Lienhard, Regierungspräfident, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich bin mit der Streichung ebenfalls einverstanden.

Mit der beantragten Streichung stillschweigend an= genommen.

Art. 4.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 5.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 6.

Dr. Brunner, Berichterstatter ber Kommission. Hier beantragt die Kommission, nur "Ausschuß" zu sagen, statt "Wahlausschuß", da die Ausschüsse nicht bloß Wahlen zu kontrolliren haben, sondern auch Abstimmungen.

Lienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Regierung ist mit dieser Uendezung einverstanden; ebenso mit dem Zusatz "wenigstens" nach "derselben".

M. Daucourt. Je propose une adjonction à cet article. Je voudrais qu'il fût dit que les membres du bureau seront choisis de manière à assurer une représentation équitable aux groupes d'électeurs ou partis politiques. Vous reconnaîtrez tous, Messieurs, la nécessité de soumettre les opérations du vote à un contrôle sérieux. Il ne faut plus que les citoyens puissent avoir des doutes, comme c'est malheureusement le cas chez nous, sur la sincérité de ces opérations, et on avouera que ces doutes ne sont que trop fondés lorsque le vote s'accomplit sous la surveillance et le contrôle d'un bureau composé presque exclusivement de citoyens du même parti politique. Que de fois déjà nous vous avons ennuyé de plaintes, qui sans doute, pour la plupart, ne se seraient pas produites, si le conseil communal de notre ville se montrait, chaque fois, plus juste et plus impartial dans le choix des citoyens qui sont appelés à composer le bureau! Et ce n'est pas seulement dans la ville de Porrentruy qu'on observe cet abus, que je n'hésite pas à qualifier de scandaleux; je pourrais le relever également dans des communes rurales; j'en pourrais citer une où le conseil agit avec plus de sans-gêne encore, quand même ses membres n'appartiennent qu'à une seule opinion: il s'érige lui-même et à chaque votation en bureau de vote, non seulement dans un but politique, mais aussi dans un but de lucre, car il alloue à ses membres des jetons de présence de 2 à 3 fr. On conviendra que ce sont là des pratiques qui jettent un bien triste jour sur nos mœurs électorales et que notre devoir, à nous députés, est de chercher à y mettre fin. Nous n'avons pour cela qu'à suivre l'exemple qui nous est donné par des cantons voisins; la loi neuchâteloise a une disposition absolument semblable à celle que je propose; dans le canton de Fribourg, les électeurs désignent eux-mêmes les personnes qui doivent composer le bureau.

A Porrentruy, où les deux partis sont à peu près d'égale force, savez-vous comment le bureau a été formé pour une des dernières élections? Le conseil l'a composé de 12 radicaux, d'un indépendant et de 2 jeunes conservateurs inexpérimentés! Dès que

ces nominations furent connues, les députés conservateurs habitant Porrentruy télégraphièrent au Gouvernement pour lui signaler cet acte de révoltante partialité et pour lui demander de ne pas tolérer un pareil abus de pouvoir. Le Gouvernement donna l'ordre au préfet, aussi par le télégraphe, de faire en sorte qu'il fût tenu compte de nos justes réclamations. Comment pensez-vous, Messieurs, que cet ordre a été exécuté? On s'est borné à changer un seul nom, c'est-à-dire qu'un membre libéral, qui était le candidat de ce parti au poste de préposé aux poursuites, fut remplacé, au bureau de vote, par un indépendant. Le conseil n'a pas pu se résoudre, malgré l'invitation du Gouvernement, à se départir de ses habitudes de partialité; il a cédé, comme toujours, à l'entraînement de la passion politique, en refusant au parti conservateur la représentation à laquelle il avait droit.

Si vous adoptez mon amendement, des injustices aussi flagrantes ne se produiront plus, je l'espère, et vous aurez ainsi rendu service au pays, qui sera moins excité aux époques d'élections, car la constitution de bureaux réellement mixtes deviendra une sérieuse garantie de loyauté électorale pour les minorités, à quelque opinion qu'elles appartiennent.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, ich dürfe namens der Kommission die Erstlärung abgeben, daß sie diesem Antrage keine Opposition macht. Wir haben es als selbstwerständlich betrachtet, daß man allen politischen Parteien im Büreau eine Verstretung gibt. Es ist dies bei uns so in Fleisch und Blut übergegangen, daß man sich etwas anderes nicht benken kann, und dies ist der Erund, weshalb die Kommission in dieser Beziehung keine spezielle Bestimmung aufnahm. Ich habe nun nichts dagegen, daß man nachsträglich noch eine solche Bestimmung beifügt.

Lienhard, Regierungspräfibent, Berichterstatter bes Regierungsraths. Ich kann mich bieser Erklärung bes Herrn Brunner anschließen.

Angenommen mit dem von Herrn Daucourt beantragten Amendement.

Art. 7.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. In Art. 7 beantragen wir Streichung des Sates: "Wenn alle auf dem Stimmregister . . ." Man hatte hier den Fall im Auge, wo in einer kleinen Gemeinde bereits so viele ihre Stimme abgegeben haben, daß man sieht, es kommt niemand mehr. Allein es kommt das sehr selten vor, und ich glaube, es ist besser, man halte auch in kleinen Gemeinden die Zeit von morgens 10 bis nach= mittags 2 Uhr ein, selbst wenn das Büreau glaubt, es haben alle Stimmberechtigten gestimmt.

Von größerer Wichtigkeit ist ein anderer Punkt. Wir schlagen vor: "Der Gemeinderath kann mit Genehmisgung des Regierungsraths die Aufstellung der Urnen

Tags vorher während zwei von ihm zu bestimmenden Stunden anordnen. In diesem Falle bleiben die Urnen dis zur Ermittlung des Gesammtergednisses (Art. 10) geschlossen und sollen über Nacht versiegelt werden." Es ist dies eine Bestimmung, die an vielen andern Orten, in Neuendurg, in Basel zo. dereits existirt. Un schönen Sonntagen im Sommer geht man mit seiner Familie gerne über Land, und wenn dann gleichzeitig eine Abstimmung oder Wahl stattsindet, so zeigt sich die Erscheinung, die wir letzten Sonntag hier in Bern konstatiren mußten, wo von 4800 stimmberechtigten Bürgern kaum 800 zur Urne gingen. So etwas sollte nicht vorstommen. Allein die Leute sagen eben, wegen einer Großerathswahl bleiben sie an einem schönen Sonntag nicht daheim, die Großräthe seine ihnen nicht so sehr an's Herz gewachsen. Wir wollen deshalb den Bürgern Gestegenheit geben, schon am Samstag Abend zu stimmen. Es ist das eine Bestimmung, die für größere Ortschaften von ziemlicher Bedeutung ist und an welcher namentlich Orte wie Bern, Biel, Burgdorf 20. hängen.

Lienhard, Regierungspräsibent, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath erklärt sich mit den Anträgen der Kommission einverstanden und empsiehlt Ihnen dieselben zur Annahme.

In der Fassung der Kommission angenommen.

Art. 8.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Dies ift ein ziemlich wichtiger Artikel. Wir stellen es dem Bürger frei, bei Wahlen das amtliche Formular auszufüllen, oder sich außeramtlicher, gedruckter oder ge= schriebener Wahlzettel zu bedienen. Der Bürger kann also entweder beim Büreau das amtliche Formular ver= langen und dasselbe ausfüllen, oder kann sich eines ge= druckten Parteivorschlages bedienen, und zwar kann er eventuell einzelne Namen durchstreichen und daneben an= dere Namen schreiben. Es wird dieses System bereits an vielen Orten praktizirt und ist auch in der Bundes= versammlung einläßlich berathen worden. Da das Bun= besgeset vorschreibt, man muffe schriftlich stimmen, so wurde behauptet, die Ginlage eines gedruckten Wahl= zettels sei keine schriftliche Stimmgebung. Die Bundes-versammlung hat jedoch entschieden, es seien gedruckte Wahlzettel zulässig. Es hat dieses System den großen Bortheil, daß es viel weniger ungültige Stimmen gibt. Es ist bekannt, daß häufig diejenige Berfon, der man eine Stimme geben will, und die den nämlichen Gefchlechts= namen hat, wie eine Reihe anderer Bürger, zu wenig genau bezeichnet wird, sodaß die betreffenden Wahlzettel ungültig erklärt werden muffen. Dies kommt nicht vor, wenn man gedruckte Bahlzettel einlegen kann, da auf diesen die betreffenden Bürger immer so bezeichnet sein werden, daß fein Zweifel obwalten fann. Wir haben in der Stadt Bern dieses System bereits eingeführt, und es werden verhältnismäßig nur wenig amtliche Formulare eingelegt. Die meiften Stimmenden bedienen sich der gedruckten Wahlzettel, die entweder tale quale eingelegt oder cotirt werden. Für die Freiheit der Stimmgebung ift dabei die allergrößte Garantie geboten, und wer einen Zettel unter den Augen eines andern ausfüllen müßte, der einen Druck auf ihn ausüben würde, könnte leicht später einen andern Zeitel einlegen. Es ist auch nicht möglich, daß mehr Wahlzettel eingelegt, als Ausweißfarten abgegeben werden; denn jeder Wahlzettel muß, um gültig zu sein, abgestempelt werden. Wenn also jemand in seinen Wahlzettel auch noch ein paar andere hineinlegen würde, so wäre doch nur einer, der abgestem= pelte, gültig.

Wir glauben, dieses System der außeramtlichen Wahl= zettel sei ein gutes, bei dem das Stimmgeheimniß in weit höherem Grade gewahrt ist, als wenn man die Bürger zwingt, ben Bahlzettel im Büreau auszufüllen; benn wenn fünf oder feche Namen zu schreiben find, tann man im lettern Falle den Wähler sehr leicht kontrolliren. Wenn man mich zwingen will, einen so und so aus= gefüllten Bettel einzulegen, gut, fo nehme ich benfelben, werfe ihn dann aber nachher einfach weg und bediene

mich eines andern Zettels.
Die Worte "bei Folge der Ungültigkeit" und "genau" beantragt die Kommission zu streichen und das Wort "Papier" durch "Farbe" zu ersetzen. Welche Zettel gültig und welche ungültig seien, wird in Art. 12 gesagt, und wenn man die Worte "bei Folge der Ungültigkeit" und das Wort "genau" beibehalten würde, so könnte leicht die Befürchtung entstehen, man werde unter Umständen in Bezug auf die Kritit der außeramtlichen Wahlzettel zu weit 'gehen. Mir perfönlich ift es gleichgültig, ob diese Ausdrücke gestrichen werden oder nicht. Klar ist, daß außeramtliche Wahlzettel, welche den vorstehenden Borschriften nicht entsprechen, ungültig find.

Lienhard, Regierungspräfident, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath hat feinen Unstand genommen, Ihnen die Zulaffung gedruckter Wahl= zettel zu empfehlen, indem sich die Mitglieder der Re= gierung hier in Bern genügend überzeugen konnten, daß badurch das Verfahren vereinfacht wird und Migbräuche damit nicht verbunden sind, da solche durch die Abstem= pelung der eingelegten Wahlzettel ferngehalten werden. Den Abanderungsanträgen der Kommission, die eigentlich mehr redaktioneller Natur find, schließt fich die Regierung an.

M. Folletête. L'article 8 vise les moyens à prendre pour assurer le secret et la sincérité du vote. C'est aussi dans cette intention que je veux proposer une adjonction au 4º alinéa de cet article, portant qu'après avoir remis sa carte à un membre du bureau, l'électeur présente son bulletin pour le faire estampiller; je demande qu'on dise: « Après avoir remis sa carte, dont il sera donné lecture à haute voix, l'électeur, etc.» Je ne reviendrai pas, Messieurs, sur les inconvénients multiples du système de laisser voter les citoyens sans qu'on puisse s'assurer de leur identité; nous vous avons assez souvent entretenus dans cette salle des fraudes commises, à Porrentruy et ailleurs, par des citoyens sans vergogne qui cherchent à voter deux fois; vous vous souviendrez peut-être encore de cet ouvrier neuchâtelois qui s'est présenté trois fois au scrutin, la première fois dans son costume habituel et avec sa barbe, la 2e fois

rasé, et la 3e fois après avoir changé de vêtements; c'est là un de ces exemples à l'emporte-pièce, qui malheureusement sont loin d'être rares chez nous.

Il est du devoir du législateur d'édicter des dispositions suffisantes pour empêcher à l'avenir de pareils scandales, qui sont la honte de nos assemblées politiques. On y parviendra sûrement, en faisant lire à haute voix le nom inscrit sur la carte de chaque citoyen qui se présentera pour voter. Il est, en effet, de toute impossibilité, dans les grandes communes surtout, que les membres du bureau connaissent tous les électeurs; aussi convient-il que le public qui séjourne dans la salle de vote, soit mis à même d'aider le bureau à exercer le contrôle nécessaire. J'ai, pour ma part, la conviction que le moyen de contrôle que j'ai l'honneur de proposer est essentiellement pratique, et serait d'une entière efficacité; personne n'osera plus se risquer dans la salle de vote avec une carte qui n'est pas la sienne, lorsqu'il saura que le nom inscrit sur cette carte sera lu devant un grand nombre de citoyens, dont l'un ou l'autre le connaîtrait sans doute, et ne manquerait pas de déjouer son projet criminel. La lecture publique des cartes d'électeur mettra donc fin, c'est ma conviction, aux excès et aux scandales qui se produisent trop souvent dans nos élections; elle intimidera ceux qui seraient tentés de recommencer des fraudes que l'insuffisance du contrôle ne rendait que trop faciles et trop nombreuses; elle assurera, par un contrôle efficace, la sincérité des opérations, et nous en aurons fini, une bonne fois, avec ces misérables plaintes électorales, que nous déplorons comme vous, plus encore que vous si possible, mais que le devoir nous oblige à vous adresser, aussi longtemps que se commettent les faits délictueux dont mon amendement veut prévenir le retour.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich sehe nicht ein, was mit dem lauten Borlesen ge= wonnen wird. Daß natürlich derjenige, der die Karten abnimmt, fich vergewiffern muß, ob der Borweifer der Karte der richtige Mann ift, begreife ich; allein das laute Vorlesen der Namen hat keinen Werth, und bei einigen tausend Stimmberechtigten ware das laute Borlesen von vielleicht 2000 Namen eine lächerliche Ge= schichte. Wenn man an einzelnen Orten dieses laute Borlesen einführen will, so habe ich nichts dagegen; obligatorisch aber möchte ich das nicht machen, das geht zu weit.

M. Folletête. Je suis bien fâché d'insister, mais je dois cependant dire que les craintes qui viennent d'être exprimées ne me paraissent aucunement fondées. Qu'y a-t-il de blessant pour l'électeur à ce que son nom soit lu devant les personnes présentes dans la salle? Personne ne trouvera à redire à une formalité nécessaire pour établir exactement l'identité de chaque votant et assurer la sincérité des opérations de vote. Les membres du bureau ne pouvant pas connaître tous les électeurs, rien de plus naturel que les personnes présentes leur aident à exercer le contrôle, dans la mesure compatible avec le bon ordre qui doit régner dans la salle de vote.

Si ma proposition n'est pas acceptée et si, comme

le conseille M. le rapporteur, on laisse chaque commune libre d'introduire ou non ce moyen de contrôle, vous pouvez être à peu près sûrs qu'il ne sera pas introduit dans les communes où il serait le plus nécessaire; les inconvénients maintes fois signalés ici subsisteront, et nous continuerons à enregistrer des scandales pareils à ceux dont nous avons déjà eu tant d'exemples.

Reichenbach. Ich möchte beantragen, das zweite und dritte Alinea zu streichen und durch folgende Bestimmung zu erseten: "Gegen Abgabe der Ausweiskarte durch den Stimmberechtigten werden demfelben die Stimmund Wahlzettel im Abstimmungslokale verabfolgt, worauf der Stimmberechtigte nach Ausfüllung der Zettel dieselben in die dafür bestimmten Urnen legt." Ich finde, wenn die Stimm= und Wahlzettel mit der Abgabe der Karten erhoben werden, fo biete dies für die Stimmfreiheit weitaus die größten Garantien. Leider fann ich dies nicht so gut ausmalen, wie herr Brunner dies verstände. Das Syftem der außeramtlichen Wahlzettel würde zudem voraussichtlich nur in den Städten und größern Ort= schaften zur Anwendung kommen und könnte leicht zu Wahlumtrieben Unlag geben.

Dürrenmatt. Die Stimmabgabe mittelst gedruckter Stimmzettel will mir wirklich nicht einleuchten. Ich glaube auch, sie sei mit Unzukömmlichkeiten verbunden, über die man fich etwas leicht himmegfett. Schon bicfe Mechani= firung ber Stimmabgabe gefällt mir nicht. Ift es ein wirkliches Bedurfniß, daß dem Wähler, der auf seine bürgerlichen Rechte stolz sein sollte, die kleine Mühe, ein paar Namen oder ein Ja oder ein Nein zu schreiben, abgenommen wird? Es kommt mir das schon einiger= maßen wie eine Entwürdigung des Stimmrechts vor. Ich begreife, daß man in der Stadt Bern für die Stadt= rathswahlen gedruckte Liften einführte, da man fonst oft 20, oder bei einer Gesammterneuerung sogar 60 Namen zu schreiben hätte. Allein für unsere Großraths= und Amtsrichterwahlen auf dem Lande, wo selten mehr als 4 oder 5 Namen zu schreiben sind, existirt ein solches Bedürfniß nicht. Ich habe noch nie gehört, daß die Leute sagen, wenn sie doch nur nicht so viele Namen schreiben müßten. Ich weiß schon, daß man dieses Shstem in andern Kantonen hat, so z. B. im Kanton Solothurn, aber ich weiß auch, daß es schon viele Bürger zu argen Unregelmäßigkeiten verlockte.

Das System der außeramtlichen Wahlzettel hat übrigens auch seine Unbequemlichteiten. Wenn die außeramtlichen Wahlzettel in Format, Größe und Papier den amtlichen gleich sein sollen, so muß man sich jeweilen zuerst beim Regierungsstatthalter nach den offiziellen Wahlzetteln erkundigen, dieselben ausmessen, das Papier prüsen 2c., sonst ist man der Gefahr ausgesetzt, daß ein etwas übelwollender Wahlausschuß erklärt, die außeramtlichen Listen entsprechen den gesetzlichen Erfordernissen nicht. Da haben wir Stoff zu neuen Streitigkeiten, Rekursen und Bestehmaden

schwerden.

Bei diesem Anlaß möchte ich der Staatskanzlei an's Herz legen, sie möchte für etwas mehr Plat auf den Stimmzetteln sorgen. Es sind schon hie und da bei Groß-rathswahlen Stimmzettel geliesert worden, daß man den Eindruck hatte, es sei der leere Plat nur für die Worte "Die Bisherigen" bemessen. Wenn ferner hier gesagt

wird, die außeramtlichen Wahlzettel follen so eingerichtet sein, daß der Wähler handschriftliche Abänderungen der gedruckten Namen leicht andringen könne, so ist daran zu erinnern, daß die Bürger zum Format der Wahlzettel nichts zu sagen haben, indem die außeramtlichen Wahlzettel ja das gleiche Format haben müssen, wie diesenigen der Staatskanzlei. Die Staatskanzlei sorge überhaupt sür reichlichen Platz auf den Stimmzetteln, damit man ein ordentliches "Ja" in die Urne legen kann oder auch ein kräftiges "Nein", je nachdem das Bedürfniß vorhanden ist.

M. le Dr Boinay. S'il est permis de se servir de bulletins imprimés ou écrits, qui ne soient pas officiels, il faudra pourtant un modèle pour ces bulletins et ce modèle devra être déposé quelque part. Sera-ce à la préfecture? Il serait bon de le savoir au juste, et on devrait peut-être dire aussi comment le public en sera informé.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Es ist selbstverständlich, daß wenn man verlangt, die außer= amtlichen Wahlzettel muffen den amtlichen entsprechen, diese lettern den Bürgern zur Kenntniß gebracht werden muffen. Wir glaubten, das verftehe fich am Rand und sei Sache der Ausführung durch die Regierung. Daß die Regierung dies nicht thun werde, ist gar nicht denkbar, bas ift nur fo eine Supposition. Man tann am Ende hinter jedem Menschen einen schlechten Rerl suchen. Allein wenn man ein Detret oder eine Berordnung aufstellen will, so muß man doch annehmen, die Sache werde auch loyal ausgeführt werden. Es liegt deshalb kein Grund vor, ausdrücklich zu sagen, die amtlichen Wahlzettel müffen acht Tage vor der Abstimmung zur Kenntniß gebracht werden. Bürde eine Wahlverhandlung ftattfinden, ohne daß man Gelegenheit hatte, die außeramtlichen Zettel nach den amtlichen einzurichten, so wäre die betreffende Wahlverhandlung ungültig und ich wäre der erfte, der für Kaffation stimmen würde. Solche unwahrscheinliche Suppositionen aufstellen und davon ausgehend alle mög= lichen Fälle, die vielleicht vorkommen könnten, in's Auge fassen, das geht nicht an; denn sonst erhalten wir ein ellenlanges Defret, und das Publifum würde benten, man habe im Kanton Bern merkwürdige Regierungsräthe, daß man denfelben folche miferable Operationen zutraue, um eine Wahlverhandlung zu fälschen oder Wahlzettel ungültig zu machen. Ich möchte baber Berrn Boinah ersuchen, seinen Antrag nicht aufrecht zu erhalten.

M. le Dr Boinay. Ces explications me suffisent entièrement, mais je tenais à les demander ici, parce qu'à Porrentruy, quand nous nous rendons à la préfecture pour obtenir des renseignements, il arrive qu'on nous fait une réponse incivile et qu'on nous renvoie avec ces paroles: Allez les demander à Berne, vos renseignements! En tout cas, il sera bon qu'il soit pris acte au protocole de la déclaration que venait de faire M. le rapporteur de la commission.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich bin ganz einverstanden, daß im Protokoll angemerkt wird, der Berichterstatter der Kommission habe die Erklärung abgegeben, es sei selbstverständlich, daß die amtlichen Formulare rechtzeitig zur Kenntniß gebracht werden, damit die Parteien die außeramtlichen Wahlzettel danach ein= richten können.

Lienhard, Regierungspräfident, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe die Sache immer so aufgesfaßt, wie Herr Brunner, und bin mit dieser Pratokollsnotiz ebenfalls einverstanden.

M. Daucourt. Je comprends jusqu'à un certain point que l'amendement de M. Folletête froisse les opinions de MM. les députés de l'ancien canton, et j'avoue qu'on peut trouver quelque chose d'assez bizarre et même d'assez choquant dans la lecture à haute voix de la carte de tout électeur qui se présente dans le local de vote. Ce serait même là, je le reconnais, une formalité inutile dans nombre de vos communes. Chez nous, par contre, elle a son importance, comme l'a très bien exposé M. Folletête, et pour que vous soyez peut-être mieux disposés à accepter cet amendement, je me permettrai de le modifier comme suit. J'ajouterais après les mots: « donné lecture à haute voix, » ceux-ci : « si la demande en est faite par des membres du bureau.» Ainsi les noms des citoyens qui entrent dans la salle ne seraient lus qui si des membres du bureau trouvaient cette mesure nécessaire. Si personne ne la réclame, comme ce sera le cas très probablement dans la plupart de vos assemblées, on n'aura pas à l'appliquer; les membres du bureau seront donc juges en l'espèce, mais s'ils estiment la mesure utile pour assurer l'intégrité du scrutin, ils doivent pouvoir l'ordonner. Chez nous, son application mettra certainement fin à des abus et à des scandales, dont nous sommes venus nous plaindre maintes fois ici même et dont les auteurs connus n'ont, pour la plupart, pas encore été poursuivis. Une fois que des mesures efficaces seront adoptées pour sauvegarder l'intégrité du vote, comme celle que l'on nous propose aujourd'hui d'accepter, ce mal endémique, qui nous importune encore plus que le Gouvernement, cessera de lui-même.

Je ne veux pas revenir sur toutes ces fraudes ou tentatives de fraudes; mais pour vous prouver qu'il y en a bien d'autres et de bien plus récentes que celle dont M. Folletête rappelle le souvenir, je vous rappellerai encore qu'en 1890 M. le commissaire Schwab, délégué par le gouvernement à Porrentruy pour surveiller le vote du 13 juillet, a lui-même pris en flagrant délit de tromperie le nommé Paul Faivre, qui venait voter pour la seconde fois, porteur de la carte d'un nommé Arnold Gigon, journalier, aux Bois. Le même jour, Emile Doyon, celui-là même qui purge ici à Berne la peine que lui a valu un affreux assassinat, et qui était privé de ses droits politiques, était surpris votant avec la carte de Joseph Corbat. Le 18 octobre 1891, un ouvrier tessinois, nommé Terribilini, après avoir voté déjà deux fois, s'est présenté une troisième fois au scrutin avec une carte qui n'était pas la sienne. C'est moimême qui l'ai reconnu et arrêté; le gendarme présent s'est alors emparé de sa carte qui portait le nom d'un autre ouvrier, Emile Perrotet. Six semaines après, le 6 décembre, un déserteur français, habitant Fontenais, Victor Paumez, a voulu voter

à Porrentruy avec la carte d'un nommé Aubry. Un membre conservateur du bureau le reconnut et l'arrêta; mais il ne fut pas plus puni que les autres fraudeurs dont je viens de vous parler et dont je pourrais encore allonger la triste liste.

Voilà des cas de date récente; ils se sont passés en 1890 et 1891. Vous voyez donc, Messieurs, que l'amendement Folletête n'a que trop sa raison d'être. D'ailleurs, avec la modification que j'ai l'honneur de vous soumettre, il ne changera rien à vos habitudes dans l'ancien canton, tout en procurant, dans certaines localités jurassiennes, à Porrentruy notamment, le moyen de faire cesser de déplorables abus.

Präsident. Kann sich Herr Folletête dem Amen= dement des Herrn Daucourt anschließen?

M. Folletête. Je préférerais de beaucoup qu'on adoptât ma proposition telle quelle, mais si l'assemblée ne peut pas s'y résoudre, j'accepterai le correctif que M. Daucourt a apporté à cet amendement.

Dr. B'runner, Berichterstatter der Kommission. Ich kann nicht namens der Kommission sprechen. Persönlich erhebe ich dagegen keinen Einspruch. Bei uns im alten Kanton wird ein solches Berlesen der Ramen jedenfalls nie verlangt werden.

Abstimmung.

Für den Antrag Reichenbach . . . 2. Eventuell: Für den Fall, daß überhaupt ein Amendement belieben sollte: Für den Lufakantrag Kulletäte (gegen-

Für den Zusahantrag Folletête (gegenüber dem Zusahantrag Daucourt) Definitiv: Für den Art. 8 ohne

Definitiv: Für den Art. 8 ohne Zusatz (gegenüber dem eventuell angenom= menen Zusatzantrag Daucourt) . . . 69 Stimmen. 28

Minderheit.

Mehrheit.

Die Berathung wird hier abgebrochen und der Beginn der morgigen Sitzung wiederum auf 8 Uhr angesetzt.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor: Und. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 28. September 1892.

Morgens 8 Uhr.

Borfigender: Prafident Ritichard.

Der Ramensaufruf verzeigt 162 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 104, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Ballif, Biedermann, Boinan, Bourquin, Bühlmann, Fueter, v. Grünigen, Habegger (Bern), Hilbrunner, Hussen, Faiser, Maurer, Michel (Interlaten), Nägeli, Neuenschwander (Thierachern), Probst (Emil, Bern), Rehmond, Roth, Scherz, Schlatter, Schmalz, Schmid (Andreas), Schweizer, Seiler, Siegerist, Spring, Stämpsli (Bern), Stouder, v. Wattenwhl (Uttigen), Jyro; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Affolter, v. Allmen, Bärtschi, Belrichard, Bircher, Bläuer, Boß, Clémençon, Droz, Dubach, Eggimann (Sumiswald), Etter (Maistirch), Fahrnh, Freiburghaus, Gabi, Gerber (Unterlangenegg), Gerber (Bärau), Glaus, Ghgar (Bütigstosen), Hari (Abelboden), Hasiliacher, Hauert, Hauser (Beißenburg), Hegi, Hirschi, Hofmann, Horn, Höstettler, Howald, Hubacher, Hunzister, Jäggi, Jenzer, Kisling, Kloßner, Kohli, Krenger, Kunz, Lüthi (Gümligen), Mägli, Marolf, Marthaler, Marti (Lyß), Messer, Moser (Herzogenbuchsee), Müller (Tramlingen), Naine, Kenfer, Kolli, Komh, Köthlisberger, Sahli, Schärer, Schindler, Schneeberger (Orpund), Schneeberger (Schoren), Schüpbach, Stauffer, Stegmann, Steiner, Steinhauer, Sterchi, Stoller, Tièche (Bern), Tschanen, Tschanz, Walther (Oberburg), v. Wattenwyl (Rychigen), Zehnder, Ziegler, Zingg (Ins), Zürcher.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Bur Berlefung gelangt folgende eingelangte

Motion.

Le Conseil-exécutif est invité, conformément à l'article 234 de l'Organisation militaire fédérale, à

régler l'application des dispositions légales par lesquelles les cantons sont tenus de pourvoir à l'entretien des familles des hommes appelés sous les drapeaux, quand, par l'absence de leurs chefs, ces familles tombent dans le besoin.

Berne, le 26 septembre 1892.

E. Daucourt.

(Der Regierungsrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß der Art. 234 der eidg. Militärorganisation zur Ausführung gelange, nach welchem die Kantone gehalten sind, für den Unterhalt derjenigen Familien zu sorgen, deren Angehörige sich im Militärdienst befinden, für den Fall, daß diese Familien infolge dieses Militärdienstes in Noth gerathen sollten.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eine Beschwerde der Thunersee=St. Beatenbergbahn wird an den Regierungsrath überwiesen zur Bericht= erstattung und Antragstellung.

Auf Antrag des Präsidiums wird beschlossen, die Session heute zu schließen und zu diesem Zwecke um $2^{1/2}$ Uhr eine Nachmittagssitzung abzuhalten.

Cagesordnung:

Defret

betreffend

Abänderung des Defrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 11. März 1870.

Schluß der Berathung.

(Siehe Seite 239 hievor.)

Art. 9.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Sie wissen, daß im Kanton Zürich jeder Bürger, der zur Stimmurne geht, noch für zwei andere Bürger, als deren Bevollmächtigter, die Stimme abgeben kann. Man ging dabei von der Ansicht aus, es seien oft viele Stimmberechtigte abwesend und man sollte es denselben möglich machen, ihre Stimme gleichwohl abgeben zu können. Natürlich muß der Stellvertreter ein Bertrauensmann sein, sonst ist derzenige, der ihm eine Bollmacht ausstellt,

selber schuld, wenn der Stellvertreter anders stimmt, als es in seinem Willen gelegen. Im Kanton Zürich hat sich dieses System vollständig bewährt und Sie werden keinen Züricher sinden, der gegen die Stellvertretung irgend etwas einzuwenden hätte. Man hat im Kanton Zürich deshalb auch immer, namentlich bei kantonalen Abstimmungen, da nur bei solchen eine Stellvertretung zulässig ift, eine sehr zahlreiche Betheiligung, was bei uns bestanntlich nicht der Fall ist.

Ich persönlich bin der Ansicht, man könnte dieses zürcherische Spstem auch bei uns durchführen. Die Kommission wollte aber nicht so weit gehen, indem sie bestürchtete, es könnte Migbrauch getrieben werden, obwohl man in Zürich von solchen Migbräuchen nichts weiß. Ich will indessen keinen andern Antrag stellen, sondern schließe

mich demjenigen der Kommission an.

Die Kommission sagt, prinzipiell solle die Stellvertretung nicht zugelassen werden, fügt aber bei: "Bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen können sich Stimmsberechtigte, welche das sechszigste Altersjahr angetreten haben, oder laut einer dem Ausschusse vorzuweisenden stempelfreien Bescheinigung krank sind, durch andere Stimmberechtigte vertreten lassen." Die Stellvertretung ist also ausnahmsweise für kranke und alte Leute gestattet und zwar soll auch hier der nämliche Stimmberechtigte im ganzen nicht mehr als 3 Stimmen abgeben können. In der Regel wird bei der vorgeschlagenen Einschränkung der Stellvertretung ein Stimmberechtigter höchstens noch eine zweite Stimmen abgeben und nur ganz ausnahmseweise drei Stimmen. Es ist also ziemlich gleichgültig, ob man sage "drei" oder "zwei".

Dies ist der Standpunkt der Kommission. Die Regierung nahm einen etwas andern Standpunkt ein. Sie schlägt vor, daß ein Stimmberechtigter Hausgenossen oder Glieder der nämlichen Familie solle vertreten können, also z. B. der Vater den Sohn, der Sohn den Vater, der Bruder den Bruder zc. Die Regierung wollte also auch eine Beschränkung der Stellvertretung einführen, diese Beschränkung jedoch auf eine etwas andere Vasisstellen. Die Kommission faßte die Stellvertretung einersseits etwas allgemeiner, indem man dei ihrem System nicht bloß an Verwandte und Hausgenossen gebunden ist, anderseits aber wieder enger, indem nur alte und kranke Leute vertreten werden dürfen. Namens der Kommission empsehle ich Ihnen den Antrag der Kommission zur Annahme.

Lienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierundsrath hat beschlossen, an seinem ursprünglichen Antrag sestzuhalten, Ihnen also Bulassung der Stellvertretung in einem weitern Umfange vorzuschlagen, als die Kommission es thut; gleichzeitig hat der Regierungsrath aber auch den Antrag der Kommission zu dem seinigen gemacht, sodaß sein Antrag nun lauten würde:

"Bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen ist die Vertretung eines Stimmberechtigten durch einen andern Stimmberechtigten in folgenden Fällen gestattet:

a. wenn der Bertretene und der Bertreter Hausge= noffen oder Glieder der nämlichen Familie find;

b. für Stimmberechtigte, welche das sechszigste Alters= jahr angetreten haben oder laut einer dem Ausschusse vorzuweisenden stempelfreien Bescheinigung trank sind;

jedoch darf niemand mehr als drei Stimmen, seine eigene eingerechnet, abgeben."

Der Regierungsrath hat aus Erkundigungen im Kanton Burich und bei gurcherischen Mitgliedern der Bundes= versammlung in Erfahrung gebracht, daß die Stellvertretung dort gut funktionirt und keine wesentliche Migbräuche veranlaßt, obichon im Kanton Zurich die Stellvertretung in viel weiterem Umfange befteht, als es hier vom Regie= rungsrathe vorgeschlagen wird. Es kann nämlich im Kan= ton Bürich jeder Stimmberechtigte unbeschränkt zwei andere vertreten, also im ganzen drei Stimmen abgeben; es tommt nicht darauf an, ob die Bertretenen Sausgenoffen und Familienglieder oder franke oder alte Leute find. In diesem weiten Umfange wollten wir das Syftem der Stellvertretung nicht einführen, glaubten aber doch, es nicht von der hand weisen, sondern damit einen Bersuch machen zu follen. Auch tann die Stellvertretung nur für die kantonalen Abstimmungen eingeführt werden, da für die eidgenöffischen Abstimmungen das Bundesgeset von 1872 die Stellvertretung ausschließt. Ich bin zwar überzeugt, daß bei einer Revision des Bundesgesetes die Stellvertretung ebenfalls eingeführt oder wenigstens den Kantonen geftattet

wird, fie zuzulaffen.

Die Stellvertretung hat in vielen Fällen eine große Berechtigung, nicht nur wenn die Leute alt und gebrech= lich ober krank sind, sondern auch in andern Fällen. Denken Sie an entlegene Heimwesen, in denen vielleicht nur zwei männliche Glieder anwesend find, z. B. der Bater und der Sohn oder der Meifter und ein Knecht, benken Sie an die Sennen auf den Alpen 2c. - die Beispiele ließen sich leicht vermehren. Warum sollte da einer nicht noch für einen oder zwei andere ftimmen tonnen, wenn er die Ausweiskarten mitbringt und dafür geforgt ift, daß feine Unterschiebung ftattfinden tann. Wollte man die Stellvertretung in diesem beschränkten Umfang unterfagen, so hieße dies den Leuten unnöthig Mühe machen, ihnen unnöthig ihre Zeit, die fie zu nutlichen Arbeiten brauchen können, wegnehmen. Auch in anderer Beziehung wird die Stellvertretung gute Dienfte leiften; fie wird eine etwas ftartere Betheiligung bei ben Abstimmungen und Wahlen zur Folge haben. Die Stell= vertretung ist gesetzlich allerdings noch nicht in vielen Kantonen eingeführt. Thatsächlich aber wird sie auch bei eidgenöffischen Abstimmungen - trot dem Berbot im Bunbesgeset von 1872 — in großem Umfange ausgeübt und man weiß, daß 3. B. im Kanton Wallis ein einziger Bürger oft fast alle Stimmkarten ber gangen Gemeinde zur Wahlurne trägt. Es ift daher jedenfalls angezeigt, einen Bersuch zu machen und zwar nicht auf bem ganz engen Boden der Kommission, wonach nur alte und franke Leute vertreten werden konnen, denn sonst konnte man dann noch weiter gehen und, wie im Kanton Neuenburg, verlangen, daß in einem folchen Falle ein Mitglied des Wahlausschuffes in die Wohnung der Betreffenden gehe, um beren Stimme bort entgegenzunehmen, in welchem Falle man dann Wahlbüreaur von 30-40 Mann aufstellen müßte, die den ganzen Tag auf den Beinen sein müßten. Ich empfehle Ihnen daher den neuen Antrag des Regierungsraths, der die alte Redaktion des Regie= rungsraths mit derjenigen der Kommission kombinirt, zur Unnahme.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hatte nicht Gelegenheit, sich über den neuen Antrag des Regierungsraths auszusprechen. Ich persönlich werde für denselben stimmen.

M. Voisin. Je recommande vivement la proposition de la commission, dont j'ai l'honneur de faire partie, et le rejet de celle du gouvernement. Il me semble impossible qu'on puisse admettre le vote par représentation dans une démocratie, sauf bien entendu pour les vieillards et les malades; la liberté de l'électeur ne serait plus sauvegardée; combien y aurait-il d'employés, de domestiques qui auraient le courage de refuser leur carte à leur patron, si celui-ci la leur demandait? Il ne faut pas mettre ces citoyens dans la nécissité ou de sacrifier leur indépendance ou de risquer la perte de leur emploi

M. Daucourt. Je suis un adversaire très décidé de la représentation d'un électeur par un autre et je voudrais même qu'elle ne fût permise dans aucun cas. Cette faveur qu'on veut accorder à des catégories de citoyens dans certaines circonstances présente certainement de très graves inconvénients; c'est d'abord une prime à l'indifférence des éléments modérés du corps électoral et un encouragement officiel à la passion des agitateurs politiques. Ce nouveau système ne manquera pas de produire des abus chaque fois que les partis se disputeront une élection, surtout si la proposition du gouvernement était acceptée. Le vote par représentation permettra au patron, au chef d'atelier, etc., de disposer très souvent des suffrages de ses ouvriers. M. Voisin relève avec raison la situation difficile dans laquelle se trouvera souvent un domestique vis-à-vis de son maître. Et un locataire en retard pour son loyer osera-t-il refuser sa carte à son propriétaire, si celuici manifeste le désir de le remplacer dans l'exercice de son droit de vote? Il arrivera sans doute que le patron ou le propriétaire parviendront de cette façon à faire émettre des suffrages autres que ceux qui seraient exprimés par les ouvriers, les domestiques et les locataires, s'ils votaient en personne. On ne peut donc pas établir, comme le demande le gouvernement, une organisation qui favoriserait l'intrigue et permettrait de déposer dans les urnes des suffrages faussés.

Je ne vois qu'une seule classe de citoyens qui puissent demander qu'on fasse une exception en leur faveur et qu'on leur facilite de cette façon l'exercice du droit de vote: ce sont les malades et les infirmes. Il n'y a qu'eux qui méritent des égards de la part du législateur. Aussi c'est encore aller bien trop loin que d'autoriser, comme le propose la commission, à voter par procuration dès l'âge de 60 ans: un homme de 60 ans est encore, généralement, en possession de toutes ses facultés; à cet âge-là il doit connaître son devoir et l'importance qu'il y a à le remplir comme citoyen. Pourquoi donc, s'il est valide, le dispenser d'aller voter lui-même? Reconnaissant cependant qu'il y a justice à ce que des citoyens qui se trouvent, pour cause de maladie ou d'infirmités, dans l'impossibilité de se rendre au local de vote ou d'écrire eux-mêmes leur bulletin, ne soient pas à raison de cette circonstance exclus de la participation au scrutin, je propose d'accorder à ces citoyens la faculté d'émettre aussi leur vote, mais sous certaines conditions formulées dans l'amendement suivant, que j'ai l'honneur de vous proposer. Je voudrais donc remplacer l'art. 9 par des dispositions ainsi conçues:

« Le citoyen qui possède le droit de vote doit « exercer ce droit lui-même.

« L'électeur que des infirmités physiques empê-« chent d'accomplir les formalités matérielles du vote, « est, à sa demande, assisté de 2 membres du bu-« reau, désignés à cet effet par le président.

« Les bureaux électoraux sont autorisés à faire « recueillir à domicile, par une délégation composée « de 2 membres au moins, les votes des infirmes et « des malades qui sont incapables de se rendre au « scrutin et qui, en justifiant de cette incapacité, font « connaître au président leur intention d'exercer leur « droit électoral. »

Introduire dans le décret sur les élections et votations publiques un article d'une aussi grande portée que celui du gouvernement, et même que celui de la commission, me paraît une innovation fâcheuse. Je me demande même si un simple décret peut ainsi bouleverser toute l'économie de notre système électoral, alors que le principe de la représentation n'est pas encore inscrit dans une loi. On voudra bien remarquer aussi que le nouveau système du gouvernement et de la commission ne serait applicable que pour les votations cantonales et qu'il faudrait reprendre l'ancien toutes les fois qu'il s'agirait de votations fédérales. N'est-ce pas le plus sûr moyen de faire régner la confusion dans notre régime électoral?

Le système que je propose et qui est en vigueur dans le canton de Neuchâtel tient compte des cas où il y a impossibilité matérielle d'accomplir son devoir civique en personne, c'est-à-dire, premièrement, du cas où le citoyen ne peut pas écrire luimême son bulletin (par exemple, parce qu'il est manchot de la main droite), et, deuxièmement, de celui où le citoyen ne peut sortir pour cause de maladie. Cela suffit, et de cette manière peu d'abus se présenteront. Pour mon compte, je vois des inconvénients très réels à aller plus loin. J'en ai énuméré quelques-uns, et en y réfléchissant bien, Messieurs, vous refuserez certainement de vous engager dans la voie nouvelle, pleine de périls et d'incertitudes, dans laquelle le projet du gouvernement surtout voudrait vous entraîner. Je vous recommande l'amendement dont je viens de donner lecture.

Dürrenmatt. Es sind im Verlaufe der Berathung dieses Detrets sehr begrüßenswerthe Neuerungen eingeführt worden, freilich auch andere, über deren Werth man verschiedener Meinung sein kann. Es geschah viel für die Erleichterung der Stimmabgabe: die Jahl der Urnen und der politischen Versammlungen wurde vermehrt, man hat gedruckte Wahlzettel als zulässig erklärt und das Abstimmungs und das Einem dinkt, es sollte eigentlich nicht mehr viel zu thun übrig bleiben. Man hat sogar für diejenigen, welche Sonntags verhindert sind, eine Stimmgebung am Samstag Abend eingeführt, man that überhaupt alles, was möglich ist, um allen Bequemlichkeiten Rechnung zu tragen. Allein wenn es so fortgeht, so bekomme ich doch zulezt der Demokratie genug. (Heirrkeit.) Hier will man soweit

gehen, daß eine Volksabstimmung sogar vom dritten Theil der Bevölkerung durchgeführt werden kann; eine Abstimmung, die etwa 90,000 Bürger zu den Urnen bringen sollte, kann durch 30,000 Bürger entschieden werden, wenn jeder Stimmende noch für zwei andere Bürger die Stimme abgeben kann. Wohin kommen wir zulest mit diefer furchtbaren Mechanifirung ?! Es nimmt mich Wunder, ob wir nicht in der nächsten Seffion noch einen Schritt weiter find und ein automatischer Abstimmungsapparat erfunden ift, ahnlich den auf den Bahnhöfen aufgestellten Berficherungs=, Chocolade= oder Ci=garrenautomaten. Nein, es gibt in Bezug auf die Er= leichterung benn doch auch eine Grenze und diefe muß ba anfangen, wo die Echtheit der Wahl, die Selbständigkeit des Wählers und die Würde des ganzen Wahlgeschäftes gefährdet ist. Die Selbständigkeit des Wählers ift aber, wie herr Daucourt bereits ausführte, gefährdet, wenn ein Meifter seinem Knecht oder ein Hausherr dem rückständigen Zinser sagen kann: Gebt mir euren Stimm-zettel, ich werde für euch stimmen. Die Betreffenden werden sich natürlich nicht weigern durfen, ihre Karten auszuliefern und der Meifter oder der hausherr wird dann nach seiner Meinung stimmen und nicht immer nach derjenigen seiner Untergebenen. Ferner fällt der Nebelstand in Bezug auf die eidgenöffischen Abstimmungen und Wahlen in Betracht. Man stelle sich vor, was es für einen Wirrwarr geben wird, wenn gleichzeitig kantonale und eidgenöffische Wahlen und Abstimmungen zu treffen sind! Für die kantonalen Abstimmungen und Wahlen ist die Stellvertretung erlaubt, für die eidgenössischen dagegen nicht. Biele Bürger, welche nicht Zeit haben, die Sache genau zu studiren, werden das nicht ausein= anderhalten können und daher nicht wiffen, wo die Stell= vertretung erlaubt ist und wo nicht, sodaß an Tagen, wo eidgenöffische und fantonale Wahlen zugleich zu treffen find, eine Unordnung ohne Ende eintreten wird. Auch die Wahlausschüffe werden in die größte Verlegenheit kommen. Es hat einer die Ausweiskarten von zwei andern Bürgern bei fich, darf aber nur für die kantonalen Wahlen stell= vertretungsweise ftimmen, für die eidgenöffischen nicht! Das gibt Mißtrauen, Migverständnisse und Berwirrung. Warum will man übrigens - bas begreife ich an den Schöpfern des Wahldetrets, die Unhänger der eidgenöffischen Rechtseinheit find, am wenigsten — noch rasch in der elften Stunde, da ein eidgenöffisches Gesetz in Ausarbeitung begriffen ift, noch ein besonderes kantonales Recht aufstellen? Ist es nicht früh genug, die Stellvertretung einzuführen, wenn die Eidgenoffenschaft fie für die eidgenöffischen Abstimmungen acceptirt? Auch dann noch wird die Stellvertretung nicht von Vortheil sein, aber wir befinden uns bann wenigstens mit dem eidgenöffischen Bahlverfahren nicht im Widerspruch.

Dabei muß ich auch noch auf einen andern Wider= spruch aufmerksam machen, der mir von der gleichen Seite auffällt. Wir hatten die Stellvertretung bereits in Ge= meindeangelegenheiten für die ftimmberechtigten Frauens-Als von dieser Stellvertretung in der Stadt Bern faktisch Gebrauch gemacht wurde, da skandalisirte man sich furchtbar und schrieb die Zeitungen voll über das Wahlknechtenthum des Chriften Binggeli und Zwahlen 2c. (Heiterkeit.) Jest will man auf einmal wieder das Gegentheil und empfiehlt das, was man vor wenigen Jahren als Wahlknechtenthum verschrieen hat!

Was wird übrigens von diefer Stellvertretung für

ein Gebrauch gemacht werden? Ift man ficher, daß nur ftimmberechtigte Burger fich das Recht der Stellvertretung anderer verschaffen? Jedenfalls follte im Detret flar gefagt sein, daß unter allen Umständen die Stellvertretung nur von ftimmberechtigten Bürgern ausgeübt werden dürfe. Es ist das allerdings angedeutet in den Worten "jedoch darf niemand mehr als drei Stimmen, seine eigene eingerechnet, abgeben." Allein eine bestimmte For= berung, daß der Stellvertreter felber stimmberechtigt sein muffe, ift hierin nicht enthalten und ich wünschte, daß dies eventuell deutlicher gesagt würde. Uebrigens ist es, soweit meine Erkundigungen reichen, nicht richtig, daß im Kanton Bürich ein Stimmberechtigter drei Stimmen abgeben kann, sondern höchstens zwei; doch können meine Erkundigungen in diefer Beziehung lückenhaft fein.

Man stelle fich ferner die Berhältnisse vor, wie sie fich im Jura gestalten werden, von wo aus der Große Rath jahrein jahraus mit Wahlrefursen bombardirt wird. Ich sehe, wie man fich dort — ich spreche von beiden Parteien — auf die Stimmenjagd begibt, um die Kranken oder fonst Berhinderten für die eigene Partei auszubeuten. Es ift in diefer Stellvertretung eine formliche Organisation der Stimmenjagd enthalten. Die Romites werden Berzeichnisse der verhinderten Wähler anlegen und den= selben jemand zuschicken, der die Ausweiskarten abholt,

die man dann unter die Getreuen vertheilt.

Ich glaube, mit dem, was wir bereits zur Erleich= terung der Abstimmung gethan haben, sollte man sich zufrieden geben können. Ich habe absichtlich, so sehr mir bie Samstagsabstimmungen wider den Strich sind, mich enthalten, einen Gegenantrag zu ftellen, fondern habe gedacht, man konne das am Ende paffiren laffen, wenn nur die Stellvertretung nicht angenommen werde. Bor berselben möchte ich warnen. Ich glaube, dieselbe wird in unsern Wahlgebräuchen Unheil ftiften. Sollte fie aber dennoch belieben, so stelle ich den Antrag, dieselbe sei auf zwei Berfonen, die eigene Stimme eingerechnet, und zwar auf Hausgenoffen oder Familienglieder zu beschränken. In erster Linie aber beantrage ich überhaupt Streichung der Stellvertretung.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Nur zwei Berichtigungen! Herr Durrenmatt verlangt, daß nur ein Stimmberechtigter einen andern folle bertreten tonnen. Das ift ausdrucklich gefagt; benn es heißt im regierungeräthlichen Antrag: "Bei kantonalen Abstim-mungen ist die Vertretung eines Stimmberechtigten durch einen andern Stimmberechtigten 3ch denke, herr Dürrenmatt wird das fofort acceptiren muffen (Dürrenmatt: 3a!).

Ferner möchte ich berichtigen, daß im Kanton Zürich ein Bürger nur zwei Stimmen abgeben könne. Er kann, seine eigene Stimme eingerechnet, drei Stimmen abgeben, vertritt also zwei andere Bürger, und auf diesen Boden hat sich auch die Regierung und die Kommission gestellt.

Im übrigen habe ich nichts zu bemerken, da Ihre Unfichten gemacht fein werden.

Byg. Die Gefahren, welche die Stellvertretung in fich birgt, find bereits in verschiedenen Bunkten berührt worden. Umgekehrt kann man auch fagen, es liege eine Unbilligfeit darin, daß ein franter, aber geiftig gang gefunder Mann, der vielleicht gerade weil er frank ift und nicht geben kann eifrig Zeitungen liest und fich mit

Politik beschäftigt, der Möglichkeit der Stimmabgabe beraubt sein solle. Indessen scheint mir in dieser Frage doch Folgendes ausschlaggebend zu sein. Ich will die Beeinträchtigung der politischen Freiheit infolge der Ueberund Unterordnung nicht weiter berühren und mich auch nicht darüber äußern, ob vom parteipolitischen Standpunkte aus man gewiffen Gefahren ausgesett ift. Ich schätze diese lettern nicht sehr hoch, weil ich sie für alle Parteien als ungefähr gleich erachte. Für mich ist das Hauptbedenken, mag man nun die Stellvertretung in noch so bescheidener Weise einführen, folgendes. Man klagt seit langem über den schlechten Besuch der Abstimmungen und standalisirt sich darüber, daß man bei unserm Bernervolk nicht mehr politisches Verständniß, nicht mehr hingebung und Liebe zu ben öffentlichen Ungelegenheiten Ich glaube nun nicht, daß die Ginführung der findet. Stellvertretung ein Mittel fein wird, bem gu begegnen. Meußerlich wird der Erfolg zu verzeichnen sein, daß mehr Stimmen abgegeben werden, es find das aber nicht alles selbständig abgegebene Stimmen und es wäre falsch, aus der vermehrten Stimmabgabe Schlüsse auf größeres poli= tisches Interesse und Verständniß ziehen zu wollen. Ich habe deshalb die schwerwiegende Befürchtung, daß bei Gestattung der Stellvertretung in vielen Kreisen unserer Bevölkerung, je nach Temperament und Natur des ein= zelnen Bürgers und der Familien. fich geradezu der Gebrauch herausbilden wird, daß die Leute fagen: Ach was, ich gehe nicht an die Abstimmung, geh' du! Damit wurde sicher eine politische Gleichgultigkeit großgezogen, die von schweren Folgen fein kann.

Ich wollte nicht unterlassen, auf diesen Punkt aufmerksam zu machen Auch wiederstrebt es mir, hier zum Stellvertretungssystem zurückzukehren. Wir sind in unserm Staatswesen von der repräsentativen zur direkten Demostratie übergegangen. Run scheint es mir nicht angezeigt, in Bezug auf die Ausübung des Stimmrechts umgekehrt zu versahren. Ich möchte mich daher dem Antrage anschließen, das System der Stellvertretung fallen zu lassen, d. h. also das zweite Alinea, sowie im ersten Alinea die Worte "in der Regel" zu streichen. Wenn ich nicht irre, ist dies der Antrag des Herrn Dürrenmatt.

Abstimmung.

Eventuell: I. Für den Fall der Annahme der Stellvertretung:

1. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt, die Stellvertretung auf eine Stimme zu beschränken) . . .

2. Für die Stellvertretung nach Antrag der Kommission

II. Für das in dieser Beise bereinigte Stellvertretungsspftem

Minderheit.

Mehrheit.

Minderheit.

86 Stimmen.

. .

Mehrheit.

Art. 10.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 11.

Dr. Brunner, Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission begriff nicht recht, weshalb auch die unvertheilt gebliebenen Stimm= oder Wahlzettel gezählt, protofollirt und versiegelt werden sollen. Wir fanden, es genüge, wenn die Ausweiskarten in dieser Weise verwahrt werden; denn nach der Zahl derselben richtet sich die Gültigkeit der Wahlverhandlung, indem nicht mehr Stimm= oder Wahlzettel eingelegt werden dürfen, als Ausweiskarten einlangten. Die Kommission beantragt beshalb, die Worte "und" bis "Wahlzettel" zu streichen.

Lienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Regierung stimmt dieser Abanderung bei.

Dürrenmatt. Nach dem bisherigen Wahldekret galt bei Großraths-, Berfassungsraths- und Umtsrichtermahlen, sowie bei der Aufstellung der Vorschläge für die Berichtspräfidenten= und Regierungsftatthalterftellen im erften Wahlgange das absolute Mehr. Wurde dasselbe nicht für fämmtliche Wahlen erreicht, so mußte ein zweiter Wahlgang stattfinden, in welchem dann das relative Mehr maßgebend war. Diefer zweite Wahlgang hat fich in der Regel durch ungewöhnliche Seftigkeit der Bartei= fehden ausgezeichnet; die ärgsten parteileidenschaftlichen Musschreitungen fanden zwischen dem erften und zweiten Wahlgang statt. Ich glaube, wir würden dem Volke eine sehr willkommene Erleichterung bieten, wenn wir den zweiten Wahlgang abschaffen würden. Es hindert uns nichts, die Regel, welche beim zweiten Wahlgange angewendet wurde - das relative Mehr - schon beim ersten Wahlgang zur Anwendung zu bringen; immerhin foll dies mit einer gewiffen Beschränkung geschehen. Ich möchte dem Bolt und den Behörden nicht zumuthen, daß man das relative Mehr entscheiden läßt, wenn fich die Stimmen in außerordentlicher Weise zersplittert haben, fodaß 3. B. Mitglieder des Großen Rathes nur mit ge= ringfügigen Mehrheiten gewählt wurden. Aber etwas anderes ist es, wenn z. B. bei der Galfte der zu be-setzenden Stellen schon das absolute Mehr entschieden hat. Für diesen Fall möchte ich vorschlagen, es solle für den Reft der zu befetenden Stellen das relative Mehr gelten, wie es bisher im zweiten Wahlgang auch galt. Es ist das also nichts Neues, nur wird ein zweiter Wahlgang verhindert, wobei immerhin dafür gesorgt ist, daß die Mehrheit der Behörde nach dem absoluten Mehr gewählt ist. Es war dieses System für die kantonalen und eidgenöffischen Geschwornenwahlen schon jest die Regel, indem man sich schon beim ersten Wahlgang mit dem relativen Mehr begnügte. Noch dringender als für diese Wahlen scheint mir diese Forderung für die Aufstellung der zweiten Borfchläge für die Gerichtspräfidenten= und Regierungsftatthalterstellen zu fein. Die zweiten Bahlgange für die Aufstellung biefer zweiten Borichlage find

seit Jahren landauf landab als eine wahre Bein empfunden worden, da man zum vornherein wußte, daß sich die Behörde an den ersten Vorschlag halten werde und der zweite Vorschlag daher keine Bedeutung habe. Ich sinde daher, über diese zweiten Vorschläge solle ohne weiteres im ersten Wahlgange das relative Mehr entscheiden.

Diese Uenderungen würden einen Zusat zu dem bis= herigen Art. 22 des in Kraft bestehenden Dekrets erfor= dern. Im vorliegenden Dekret ift der Art. 22 nicht berührt worden; ich glaube aber, die Sache gehöre an den Schluß des Art. 11, in welchem von ber Prüfung der Wahlzettel und der Ermittlung der Wahlergebnisse die Rede ift. Mein Vorschlag ließe fich ungefähr in folgende Redaktion fassen: "Sobald in einem Wahlkreise wenig= stens die Hälfte der zu treffenden Wahlen durch das absolute Mehr entschieden ift, so gilt für den Rest derselben das relative Mehr desselben Wahlganges; andernfalls erfolgt ein zweiter Wahlgang." Ferner: "Für die zweiten Volksvorschläge der Gerichtspräsidenten und Regierungs= statthalter genügt das relative Mehr im ersten Wahlsgange." Ich möchte Ihnen diesen Antrag, der am Grundsfatz des disherigen Systems des absoluten Mehrs nichts ändert, sondern lediglich eine Bereinfachung enthält und die lästigen zweiten Wahlgange beseitigt, zur Unnahme empfehlen.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Rommission. Was Herr Dürrenmatt am bisherigen System bes absoluten Mehrs kritifirt, ist vollskändig richtig, und ich bin schon lange ein überzeugter Gegner dieses Systems; denn die zweiten Wahlgänge find in der Regel unangenehm, werden leicht außerordentlich perfönlich und schließlich ist das Resultat ungefähr das nämliche, wie es sich schon im ersten Wahlgang nach dem relativen Mehr ergeben hätte. Ich hätte also sachlich gegen den Borschlag des Herrn Dürrenmatt nichts einzuwenden, nur wurde ich denselben viel pringipieller durchführen. Dagegen habe ich Bedenken, diese sehr wichtige Frage hier so beiläufig zu behandeln. In der Kommission wurde die Frage gar nicht vorberathen; ob es in der Regierung geschehen ift, weiß ich nicht. Die Frage ift aber von folcher Wichtigkeit, daß fie entschieden von den vorberathenden Behörden zuerst behandelt werden follte. Es wäre also eine Rudweisung an die Kommission und die Regierung erforderlich. Dazu können wir uns aber nicht wohl verfteben. Es ware nicht gut, wenn wegen des möglicherweise Beffern das Gute, das in dem Defret enthalten ist, auf unbestimmte Zeit verschoben murde. und deshalb ersuche ich Sie, auf die von herrn Durrenmatt vorgeschlagene Ergänzung nicht einzutreten.

Ich füge noch bei, daß wir Wahlvorschläge für die Regierungsstatthalter= und Gerichtspräsidentenstellen in Zukunft wahrscheinlich gar nicht mehr zu machen haben werden; ich nehme an, die neue Verfassung werde dafür sorgen, daß dieselben verschwinden, und hoffe, Herr Dürrenmatt werde dann auch dafür sorgen, daß die neue Verfassung angenommen wird, damit diese lästigen zweiten Wahlvorschläge wegfallen (Heiterkeit). Ferner möchte ich die proportionale Vertretung nicht so sehr präjudiziren. Ich din überzeugt, daß diese Frage an uns herantreten wird, und zwar bald nachdem die neue Verfassung angenommen sein wird, und dann muß natürlich das ganze Wahlspstem revidirt werden. Nament=

lich muffen auch unsere Wahlkreise geändert werden; benn die proportionale Vertretung ist nur denkbar bei möglichst großen Wahlkreisen. Auch dies ist ein Grund, weshalb wir in der Kommission an eine Aenderung des bisherigen Wahlmodus nicht Hand anlegten.

Dies sind die Erwägungen, die mich, so sehr ich im übrigen mit der Kritik des Systems der absoluten Mehreheit sachlich einverstanden bin, dazu führen, Sie zu bitten, diese Frage in dem vorliegenden Dekret nicht zu berühren. Sollte es später nöthig werden, so kann es jederzeit geschehen, nur muß die Frage dann speziell vorberathen werden.

M. Folletête. Hier, le Grand Conseil a adopté l'amendement que j'ai eu l'honneur de présenter sur l'article premier et qui tendait à ce que les cartes des électeurs que les agents distributeurs n'ont pu découvrir, fussent scellées en un paquet devant rester déposé sur le bureau de vote. Cette mesure a pour but de prévenir le retour de criants abus, toujours possibles aussi longtemps que les cartes non distribuées ou revenues pour cause d'absence du destinataire ne seront pas contrôlées. Il faut absolument éviter que ces cartes ne tombent entre les mains de fonctionnaires peu délicats ou de courtiers électoraux qui pourraient en remettre un certain nombre à des incapables ou à des électeurs ayant déjà voté et leur fournir ainsi la possibilité d'émettre des votes frauduleux. Grâce à cette adjonction que vous avez votée à l'article premier, le contrôle sera rendu possible et les actes de fraude dont nous avons eu malheureusement trop d'exemples depuis quelques années, ne pourront plus guère se produire impunément. Cependant, pour compléter cette disposition et lui donner une signification pratique, il me paraît nécessaire maintenant d'ajouter, à l'art. 11, que, lors du dépouillement du scrutin, le bureau devra procéder aussi à l'ouverture et au recensement du paquet de cartes non distribuées aux électeurs et déposées sur le bureau. Ce recensement est naturellement nécessaire, car sans cela la mesure adoptée hier n'aurait aucun sens. Je propose donc qu'on ajoute après les mots: « recensement des cartes rentrées », ceux-ci: « ainsi que des cartes non distribuées ».

Dürrenmatt. Rur zwei Worte der Entgegnung auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Kommission. In Bezug auf die Vorschläge für die Regierungsstatthalter= und Gerichtspräsidentenstellen berubigt er sich mit der Aussicht auf die neue Versassung. Ich glaube auch, dieselbe werde kommen. Ich kann zwar nicht sagen, daß ich sür den Entwurf begeistert wäre; allein ich glaube doch, er habe ziemlich viel Chancen. Indessen ist dies ein Faktor, der heute nicht in Betracht kommt. Auch wenn die Revision der Versassung berschlossen wird, ist eine zweimalige Berathung derselben nothwendig, und dann fragt es sich erst wieder, ob das Projekt vom Volke angenommen werden wird. Wolken wir auf die neue Versassung warten, dann hätten wir uns überhaupt manche Schwierigkeit ersparen können. Wir müßten uns in Bezug auf die Abtheilung von Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen die Veschwänkung auf solche mit mehr als 2000 Seelen Ves

völkerung gefallen laffen und auch noch andere Einengungen der Verfassung respektiren. Hier nun wäre Gelegensheit, mit einem einzigen Satz die lästigen zweiten Wahlsgänge zu beseitigen und dem Volke eine große Erleichterung zu bieten. Wenigstens den zweiten Antrag betresend die Vorschläge für die Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalterstellen sollte jedes Mitglied des Großen Rathes annehmen können, wenn es sich nicht überhaupt auf den Standpunkt stellt, nichts anzunehmen, was von Dürrenmatt vorgeschlagen wird. Das ist dann natürlich etwas auberes; diesen Grund lasse ich selbstverständlich

gelten! (Beiterkeit.)

Die Proportionalität, auf die mich herr Brunner vertröften will, steht noch im weiten Felde. Es find im Großen Rathe schon mehrere Anregungen gemacht, von demfelben aber nicht gerade mit großer Freundlichkeit aufgenommen worden. Und die Initiative haben wir auch noch nicht; das hängt vom Ergebniß der Abstimmung über die Berfaffungsrevision ab. Dabei betone ich nochmals, daß mein Borschlag am gegenwärtigen Zustand absolut nichts ändert. Es liegt also nicht etwa der Fall vor, daß die Konsequenzen nicht zu ermeffen waren. Beim zweiten Wahlgang galt bisher auch das relative Mehr und ftatt erft am zweiten Wahlfonntag, möchte ich dasselbe schon am ersten Wahlfonntag ent= scheiden laffen, wenn wenigftens die Sälfte der zu Wählenden bereits durch das absolute Mehr gewählt ift. Mein Antrag bedeutet also teine Komplifation, sondern in allen Theilen nur eine Bereinfachung.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich muß bekennen, daß mir der Antrag des Herrn Folletête nicht recht verständlich ist.

M. Folletête. Ma proposition est le complément naturel de l'amendement adopté hier sans opposition. Sans ce complément, la disposition votée n'aurait plus de signification. Les cartes non distribuées qui se trouveront sur le bureau doivent être, lorsqu'on commence le dépouillement, descellées et recensées. C'est un contrôle indispensable pour s'assurer que toutes les cartes non distribuées sont bien là, et qu'aucune n'a été soustraite pour servir à commettre une fraude. La vérification faite ainsi, en regard de la liste électorale, est donc une garantie de la sincérité du vote. Cette mesure est générale et ne saurait blesser personne, car tout le monde a intérêt que les opérations électorales se passent régulièrement et loyalement, puisque toute notre organisation politique est assise sur cette base.

(Der Untrag des Herrn Folletête wird vom Nebersfeger in deutscher Sprache kurz auseinandergesetzt, worauf der Herr Berichterstatter der Kommission sich mit demsselben einverstanden erklärt.)

Abstimmung.

3. Der Zusapantrag Folletête ift stillschweigend ac=

ceptirt; ebenso die von der Kommission vorgeschlagene Streichung der Worte "und" bis "Wahlzettel".

Art. 12.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Hier beantragt die Kommission zwei Aenderungen, die eine zum Theil sachlicher, die andere ganz redaktioneller Natur. In Ziffer 2 sagen wir, ungültig seien solche Stimmzettel, die nicht mit "Ja" oder "Kein" überschrieben seien, während sich die Kegierung so ausdrückt: "Stimmzettel, welche anders als mit "Ja" oder "Rein" überschrieben sind, sind ungültig." Rach dieser Redaktion könnte man glauben, wenn neben dem "Ja" oder "Rein" noch ein weiteres Wort stehe, so sei der Stimmzettel ungültig, denn "er ist anders als mit "Ja" oder "Rein" überschrieben." Das war aber offenbar nicht die Absicht des Regierungsraths, sondern derselbe wollte nur sagen, es müsse auf dem Stimmzettel ein "Ja" oder ein "Rein" stehen, gleichgültig, ob daneben noch ein anderes Wort stehe, welches das "Ja" oder "Rein" nicht gerade aussettel, welches das "Ja" oder "Rein" nicht gerade aussett. Soll ein Zettel, auf welchem steht: "Ja, gewiß!" uns gültig sein? Nein, ein solcher Zettel ist gültig, denn er trägt ein "Ja"; das Wort "gewiß" ist einsach überschissig. Damit aber sein Zweisel bestehen kann und die Sache ganz klar gestellt ist, beantragen wir, zu sagen: "Stimmzettel, welche nicht mit "Ja" oder "Nein" überschrieben sind, sind ungültig."

Nun wird man aber sagen, es dürse doch nicht etwas Ehrverletzendes oder Unanständiges auf einem Zettel stehen. Das ist richtig. Aber ich mache Sie auf die Ziffer 4 ausmerksam, in welcher ausdrücklich gesagt ist: "Wahlzettel, welche ehrverletzende oder unanständige Bemerkungen oder Zulagen enthalten, sind ungültig." Wenn also jemand auf den Wahlzettel zum Namen noch eine Bemerkung hinzusügt, die nicht in der Ordnung ist — wir haben ja diese Frage leider auch einmal einläßlich erörtern müssen — so ist der betreffende Wahlzettel un=

gültig

In Ziffer 5 beantragen wir eine etwas bessere Restation, nämlich statt "bezeichnet", zu sagen "ausgefüllt".

Lienhard, Regierungspräfibent, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe dem von Herrn Brunner Gesagten eigentlich nichts beizusügen. Der Regierungserath glaubte, in seinem Entwurf eine Reihe von Zweisselsfragen, die bei Wahlbeschwerden jeweilen viel zu reden geben, durch bestimmte Borschriften beseitigen zu sollen. Soz. B., wenn es auf einem Zettel heißt: "Die Alten" oder "Die Bisherigen" 2c., oder wenn ein Zettel mehr Ramen enthält, als Mitglieder zu wählen sind, so erheben sich Zweisel über die Gültigkeit der betreffenden Zettel. Durch die hier aufgestellten Vorschriften sollen diese Zweisel gehoben werden. Den von der Kommission beantragten redaktionellen Aenderungen stimmt der Regierungsrath bei.

Mit den von der Kommission beantragten Aenderun= gen angenommen. Art. 13.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 14.

Lienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath ist mit den von der Kommission beantragten Abanderungen einverstanden.

Mit den beantragten Abanderungen angenommen.

Art. 15.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 16.

Ohne Bemerkung angenommen.

Dürrenmatt. Bevor wir zum folgenden Artikel übergehen, möchte ich Ihnen einen kurzen neuen Artikel, ber dann die Nr. 17 erhielte, vorschlagen. Man hat in einigen Amtsbezirken die Erfahrung gemacht, daß in Bezug auf die Aufnahme von Wahlvorschlägen eine ziem-lich starke Willkürlichkeit herrscht. Es ist vorgekommen, daß um nichtiger Ausreden willen Wahlvorschläge, fei es für Nationalraths=, Großraths= oder andere Wahlen, zurudgewiesen wurden, indem man erklärte, diefelben rühren nicht von der öffentlichen Versammlung her, man nehme nur solche einer öffentlichen Versammlung auf. Diese Willfürlichkeiten mögen bald der einen, bald der andern Partei zu gute kommen, aber auch bald die eine, bald die andere Partei schädigen. Ich glaube daher, es wäre am Plat, wenn in dem vorliegenden Defret gefagt würde: "Die Umtsanzeiger find verpflichtet, Wahlvorschläge aufzunehmen, sofern dieselben teine Beleidigungen enthalten." Das darf man natürlich von jedem zu veröffentlichenden Wahlvorschlag verlangen, daß der Gegner nicht beleidigt werbe. Andere Grunde der Berweigerung der Aufnahme gibt es dagegen meines Erachtens nicht. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Lienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich möchte diesem Antrag entgegenstreten. Es ist hier nicht der Ort, diese Frage zu ordnen. Wie Ihnen bekannt ist, soll nach dem Geset über die Bereinfachung des Staatshaushalts ein Dekret

erlaffen werden, das die Frage der Umtsanzeiger über= haupt regelt. Es wurde Ihnen bereits ein folches Dekret durch Herrn Regierungsrath Schär vorgelegt; es wurde aber auf dasfelbe, weil es fehr unvollständig war, gerade das nicht enthielt, was man haben wollte, und dafür anderes, was nicht hineingehörte, nicht eingetreten. Es soll nun ein neuer Entwurf vorgelegt werden, und ich bente, es werde dies feitens der Gemeindedirektion in Balde geschehen. In diesem Dekret kann dann die aufgeworfene Frage erledigt werden. hier ift dazu nicht der Ort; auch hätte dies seine Schwierigkeiten, denn wie Ihnen bekannt ift, beruhen einzelne Amtsanzeiger nicht auf einer öffentlichen Organisation, sondern werden von privaten Berlegern herausgegeben, denen man schwerlich zumuthen könnte, sich unter diese Bestimmung zu stellen. Man muß also vor allem die Amtsanzeigerfrage über= haupt ordnen und bei diesem Anlasse kann man dann diesen Bunkt auch erledigen.

Dürrenmatt. Auf diese Auskunft hin ziehe ich meinen Borschlag zurück.

Säberli (Münchenbuchsee). Ich möchte vor dem Art. 17 die Einschaltung eines Zusates zu Art. 17 des bestehenden Defretes beantragen. Dieser Artikel handelt von den Abgeordneten der Wahlausschüffe. Nachdem beschlossen worden ift, die Seelenzahl folder Einwohner= gemeinden, die fich mit andern zu einer einzigen politi= schen Versammlung verschmelzen können, auf 200 feft= zustellen, kann es vorkommen, daß namentlich bei Rationalrathswahlen soviele Abgeordnete im Bezirksaus= schuffe erscheinen müßten, daß kaum ein Lokal zu finden mare, das Raum genug bote. Im Obergargau würde fich die Bahl der Abgeordneten, wenn jede kleine Be= meinde einen solchen schicken muß, auf über 100 belaufen. Um dies zu vermeiden, wurde ich folgenden Busatzu Art. 17 des gegenwärtigen Dekrets — bessere Redaktion vorbehalten — beantragen: "Die sämmtlichen politischen Versammlungen einer Kirchgemeinde können auch nur einen gemeinsamen Abgeordneten zu den Wahl= ausschüffen fenden, welchem die verfiegelten Stimm= und Wahlzettel fämmtlicher Versammlungen zu übergeben Dieser wird von den Abgeordneten aller Ausschüffe aus ihrer Mitte gewählt." Statt daß jede poli= tische Versammlung einen Abgeordneten fenden muß, möchte ich also, daß alle politischen Versammlungen einer Rirchgemeinde einen gemeinschaftlichen Abgeordneten sen= den konnen, denn sonft konnten kleine Gemeinden, 3. B. bei einer Nationalrathswahl, in den Fall kommen wenn ein zweiter und ein britter Bahlgang ftattfinden muß — Fr. 30 bis 40 an Taggeldern bezahlen zu muffen, was dieselben schon spuren wurden. Es hatte dieser Modus auch den Vortheil, daß es in den Wahlaus= schüffen keine Konfusion gabe, was andernfalls vielleicht der Fall wäre. Ich hätte es gerne gesehen, wenn die Seelenzahl solcher Gemeinden, die sich mit andern ver= schmelzen dürfen, von 200 etwas erhöht worden wäre. Da Sie aber anders beschloffen, so stelle ich nun den mitgetheilten Antrag und empfehle Ihnen denselben zur Unnahme.

Dürrenmatt. Es scheint mir nur eine Schwierigsteit vorhanden zu sein, die aber vielleicht nicht existirt. Am betreffenden Wahlsonntag sind die einzelnen Wahlsausschüffe nicht vereinigt; jede Einwohnergemeinde bestellt einen besondern Ausschuß Wie soll nun die Wahl eines gemeinsamen Abgeordneten getroffen werden? Nimmt Herr Häberli eine erste Abgeordnetenversammlung der Kirchgemeinde in Aussicht, worauf erst die größere Abgeordnetenversammlung des Bezirks solgen würde, oder wie gedenkt Herr Häberli die Sache einzurichten?

häberli (Münchenbuchsee). Ich stelle mir das so vor. Die Abgeordneten der verschiedenen Wahlausschüffe treten noch am gleichen Abend zusammen, um den gemeinsamen Abgeordneten zu bezeichnen, wenn sie es nicht vorziehen in corpore an die Versammlung zu gehen. Das ist einsacher als wenn jede politische Versammlung einen Abgeordneten schieden muß, der vielleicht einen ganzen Tag versäumt.

Präsident. Stellt Herr Dürrenmatt den Antrag, den Antrag des Herrn Häberli abzulehnen?

Dürrenmatt. Rein.

Der Zusatzantrag häberli wird von keiner Seite bestämpft und ist somit angenommen.

Art. 17.

Lienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Kommission hat noch einen besondern Antrag gestellt, der bei Art. 17 behandelt werden muß. Sie wünscht nämlich, daß die heutigen Beschlüsse mit den verbleibenden Bestimmungen des Dekrets vom 11. März 1870 in ein neues einheitliches Dekret verschmolzen werden. Es ist das dann Sache der redaktionellen Aussührung durch den Regierungsrath, bezieshungsweise die Staatskanzlei. Der Regierungsrath erklärt, daß er mit dem Antrage durchaus einverstanden ist. Es wird praktisch sein, alles in ein Dekret zu vereinigen und dann dassenige vom 11. März 1870 ganz aufzuheben, statt dasselbe zum Theil in Kraft bestehen zu lassen. Das neue einheitliche Dekret würde dann von heute datirt.

In Art. 17 ift noch der Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen. Ich schlage Ihnen vor, zu sagen, das Dekret trete sofort in Kraft, da man dasselbe schon bei der Abstimmung über die Verfassungsrevision anzuwenden wünscht. Im zweiten Alinea sodann wäre der Wortlaut etwas zu ändern und zu sagen: "Durch dasselbe wird das Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 11. März 1870 aufgehoben."

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission sindet, es wäre für die Bürger außerordentlich schwierig und lästig, wenn sie auf zwei verschiedene Dekrete verwiesen würden; es sei deshalb nöthig, die in Geltung verbleibenden Bestimmungen des Dekrets von 1870 mit dem vorliegenden Dekret zu einem einheitlichen Dekret zu verschmelzen, sodaß man alles beieinander hat und nicht in frühern Gesethänden nachzuschlagen braucht. Die Regierung ist mit diesem Antrag einverstanden und wahrscheinlich würde sie eine solche Verschmelzung auch ohne besondern Auftrag vorgenommen haben. — Daß das Dekret sofort in Kraft tritt, dagegen wird nichts einzuwenden sein; denn es ist nöthig, daß daßselbe schon bei der nächsten Abstimmung durchgeführt werden kann.

Der Art. 17 wird stillschweigend angenommen, ebenso der besondere Antrag der Kommission.

Präsident. Ich frage an, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünscht?

Lienhard, Regierungspräfident, Berichterstatter des Regierungsraths. Zu Art. 11 haben Sie den Antrag des herrn Durrenmatt angenommen, wonach ichon im ersten Wahlgang für die Sälfte der zu Wählenden das relative Mehr entscheiden soll. Wie es gewöhnlich geht, wenn solche Anträge im letten Augenblick eingebracht werden und man fie nicht genauer prüfen kann, so ging es auch hier. Es trifft diefer Antrag nicht für alle Fälle zu, wie ich mich mit einem flüchtigen Blick auf die Gesetzebung überzeugt habe; für die Nationalrathswahlen bestimmt die Bundesgesetzgebung, daß im zweiten Wahl-gange noch das absolute Mehr entscheide. Es muß daher der Antrag des Herrn Dürrenmatt modifizirt und etwa mit folgendem Zusatz versehen werden: "Bei Wahlen in den Nationalrath machen die bezüglichen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung Regel." Das bisherige System stimmte mit den Bestimmungen des Bundesgesetes überein und deshalb war eine Ausnahme nicht nöthig. Will man aber ein anderes Syftem einführen, gegen das ich persönlich nichts einzuwenden habe und das, wenn man es früher gewünscht hätte, auch von der Regierung und der Kommiffion wäre vorgeschlagen worden, so muß man es doch mit der Bundesgesetzgebung in Ginklang bringen.

Dürrenmatt. Die Bemerkungen des Herrn Regierungspräsidenten acceptire ich vollständig. Ich dachte, es sei selbstwerständlich, daß das vorliegende Dekret für die kantonalen Wahlen gelte. Will man dies noch extra sagen, so habe ich nichts dagegen.

Das Zurückkommen auf Art. 11 wird beschlossen und der von Herrn Regierungspräfident Lienhard vorgeschlagene Zusatz stillschweigend angenommen.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Was den Art. 2 anbetrifft, so ist nun eine Redaktion sestgestellt, mit welcher Herr Daucourt sich einverstanden erklärt hat. Dieselbe lautet: "Jede Einwohnergemeinde hat ein angemessens Lokal für die Abstimmung einzuräumen. Die Einwohnergemeinden sind auch berechtigt, mehrere

Abstimmungslokale einzuräumen und können dazu nöthigenfalls vom Regierungsrath angehalten werden. Für Gemeinden, welche in mehrere politische Versammlungen zerfallen, gilt diese Verpslichtung und Verechtigung für jede politische Versammlung besonders." Es besagt diese Redaktion das Gleiche, was die Kommission wollte, nur ift die Sache etwas präziser ausgedrückt.

Die neue Redaktion zu Art. 2 wird stillschweigend genehmigt.

Whß. Ich möchte eine kleine Bemerkung zu Art. 9 machen. Der Große Rath hat dort die Stellvertretung auf eine Person und auf Bürger, die über 60 Jahre alt oder krank sind, in welch letzterm Falle dem Ausschuße eine stempelfreie Bescheinigung vorzuweisen ist, beschränkt. Ich vermisse bei dem Wort "Bescheinigung" die Beifügung des Wortes "ärztlich". Ich denke, Kommission und Kezgierung werden die Sache so verstanden haben, daß die Bescheinigung eine ärztliche sein muß. Würde eine beliebige, von der Frau, einem Sohne zc. unterschriebene Bescheinigung acceptirt, so hätte man keine Garantie, daß der Mann wirklich krank war. Ich denke auch, man habe hier nicht bloß ein leichteres Unwohlsein im Auge gehabt, sondern schwerere Krankheiten, wo es leicht möglich ist, ein ärztliches Zeugniß einzuholen. Sollten Kommission und Regierung unter der Bescheinigung kein ärztliches Zeugniß verstehen, so würde ich meinerseits beantragen, das Wort "ärztliche" noch beizufügen.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Wir haben das Wort "ärztlich" mit Bewußtsein weggelassen, weil wir uns sagten, man könne jemandem, der krank ist, nicht zumuthen, in allen Fällen zum Arzt zu gehen. Man kann auch genesen, ohne daß man einen Arzt beizieht und namentlich auf dem Lande geht man nicht so rasch zum Arzt. Es soll daher genügen, wenn man sich von einem Bekannten oder einem Bertrauensmann eine Bescheinigung ausstellen läßt. Ich gebe schon zu, daß man damit keinen strengen Beweis für das Kranksein hat; allein wir wollten uns nicht auf den Boden der strengen Beweisssührung stellen, sondern nahmen an, die Sache werde sich von selbst machen und es werde kein Mißbrauch getrieben werden. Ohnehin werden diese Stellsvertretungsfälle nicht sehr häusig vorkommen.

Präfibent. Stellt herr Whß den Antrag, auf den Art. 9 zuruckzukommen?

Buß. Ja, Berr Prafident!

Abstimmung.

Für Zurudtommen Minderheit.

Moser. Ich möchte Sie ersuchen, auf den Art. 6 zurückzukommen und zwar auf das letzte Alinea, das

gestern etwas rasch, auf Antrag des Herrn Daucourt, hinzugefügt wurde und das deutsch folgendermaßen lautet: "Sind in einer Gemeinde mehrere Abstimmungslotale vorhanden, so werden jedem derfelben wenigstens 5 Mitglieder des Ausschuffes zugetheilt. Derfelbe ift fo zu bestellen, daß darin die verschiedenen politischen Barteien und Gruppen im Verhältniß ihrer Stärke vertreten find." Ich glaube, diefer lette Zufat fei unnut und gebe fogar zu Zwiftigkeiten in der Behorde Unlag ehe und bevor nur die Wahl in Angriff genommen wird. Gin Defret foll allgemeinen Charakters sein, gleich wie ein Geset, und aus der Begründung des Herrn Daucourt hörten Sie, daß für diesen Jusatz nur ein Bedürfniß vorliegt mit Rücksicht auf die Wahlverhältnisse in Pruntrut. Pruntrut ist aber nicht der Jura und der Jura nicht der Kanton Bern. Ich habe mit mehreren Mitgliedern aus dem Jura gesprochen und alle fagten mir, eine solche Bestimmung wurde ihnen nur Schwierigkeiten bereiten und es liege für dieselbe gar kein Bedürfnig vor. Bis jett hörte man keine Klagen bezüglich der Bestellung der Ausschüffe; erst gestern brachte ein einzelnes Mitglied des Großen Rathes solche Klagen an, was für uns nicht bestimmend sein kann, einen solchen wichtigen Bufat aufzunehmen. Ich glaube, wir follen das dem billigen Ermeffen der Einwohnergemeinderäthe überlaffen, und wenn der Einwohnergemeinderath von Pruntrut fich Unbillig-teiten zu Schulden kommen laffen follte, so wurde die öffentliche Meinung dies gewiß migbilligen. Ich glaube, mit diefer Motivirung follte auch herr Daucourt mit der Streichung seines Busates sich einverstanden erklären können. Behalten wir ihn bei, so werden wir mit Refursen überschwemmt, da es nicht möglich sein wird, jeder Partei genau die ihr im Verhältniß zukommende Ver= treterzahl einzuräumen, indem man die Parteistärke nicht jum boraus tennt und diefelbe von einem Bahlgang jum andern ändern kann. Die Gemeinderathe famen jeweilen in die größte Berlegenheit und wenn nach dem Ergebniß der Bahl eine Partei einen Vertreter zu wenig im Ausschuß gehabt hätte, konnte eine Beschwerde erhoben werden, die man als berechtigt anerkennen mußte. Das werden Sie nicht wollen. Ich erfuche Sie deshalb, auf ben Art. 6, im Sinne der Streichung des von herrn Daucourt beantragten Zusates, zurudzukommen.

Abstimmung.

Für Zurüc	ffor	nm	en		•		56	Stimmen.
Dagegen							30	"

Präsident. Ich eröffne nun über den Art. 6 wieder die freie Diskuffion.

M. Daucourt. Je suis très surpris que M. Moser vienne tardivement demander la suppression d'une disposition à la fois si naturelle et si équitable, que personne dans le Grand Conseil n'a combattue, ni du côté du gouvernement ni du côté de la commission. M. Moser n'est pas satisfait maintenant de cette prescription tendant à ce que l'équité remplace dorénavant l'arbitraire pour la composition des bureaux de vote. En la proposant, je n'ai pas le moins du monde songé à suspecter les autorités, mais l'expérience a montré qu'il serait utile d'inscrire

dans le décret un principe juste, qui sera appliqué en faveur de toutes les minorités, à quelque opinion qu'elles appartiennent. C'est ce que je demande. L'application de ce principe profitera donc aussi bien aux radicaux de Cœuve, par exemple, qu'aux conservateurs de Porrentruy.

M. Moser pense qu'il suffit que l'opinion publique flétrisse les fraudeurs, mais cette flétrissure n'atteindra pas, le plus souvent, ceux qui auront profité d'un contrôle insuffisant pour favoriser un parti, et surtout elle ne rétablira pas l'intégrité du vote, elle n'enlevera pas aux candidats les voix qui leur auront

été données frauduleusement.

J'ai déjà dit hier qu'une même disposition existe dans la loi électorale de Neuchâtel. Elle porte à son art. 32 que les membres du bureau doivent être choisis « de manière à assurer une représentation équitable aux groupes d'électeurs ou partis politiques ». J'ai repris les mêmes termes, et je me demande en quoi nous autres Bernois nous pourrions nous sentir plus froissés dans notre amour-propre national que nos confédérés neuchâtelois, qui n'ont

rien trouvé à redire à cette disposition.

M. Moser estime que, chez nous, la loi reconnaît implicitement le principe de la représentation équitable des partis. On aurait pu l'admettre si la proposition formelle de l'exprimer n'avait pas été faite. Mais du moment où ce principe a été adopté, l'effacer après coup du décret, ce serait le contester et faire comprendre aux conseils communaux que le Grand Conseil leur laisse toute liberté de refuser ou d'accorder une équitable représentation aux partis politiques, ce serait même à mon avis encourager en quelque sorte ceux de ces conseils qui voudraient continuer le mode de faire si peu correct dont j'ai cité quelques exemples.

Par tous ces motifs, je demande au Grand Conseil de ne pas revenir sur son premier vote et de

repousser la proposition de M. Moser.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Der von herrn Daucourt beantragte Zusat hat den Fehler, daß er zu detaillirt ift, daß er z. B. von Parteigruppen spricht, die ebenfalls im Wahlausschuffe vertreten sein sollen. Es könnten deshalb leicht Streitigkeiten entstehen. Wenn man fagt: "Bei der Wahl des Ausschuffes ist auf die Parteiverhältniffe im betreffenden Rreise billige Rucksicht zu nehmen," so hat man allem entsprochen, was gewünscht wird. Es geschieht das auch weitaus an den meisten Orten. Wo keine Parteien sind, wird man die geeigneten Leute der Reihe nach nehmen. In Bern muß jeder gelegentlich etwa daran glauben, sei er freisinnig, konservativ, oder Sozialdemokrat. Da wo die Parteiver= hältnisse schärfer ausgeprägt sind, ist es natürlich, daß man zur Kontrolle den verschiedenen Richtungen eine Bertretung im Büreau gibt. Nimmt man die von mir vorgeschlagene Redaktion an, so ist dies gesagt, anderseits aber fällt jede Befürchtung, es könnten Komplikationen eintreten, weg. Man wird sich in denjenigen Kreisen, in welchen eine etwas schärfere Tonart herrscht, bei Bestellung der Ausschüffe etwas mehr in acht nehmen und darauf sehen muffen, daß die Kirche mitten im Dorfe bleibt. — Ich möchte Ihnen meine Modifikation des Bufates des herrn Daucourt zur Unnahme empfehlen.

M. Daucourt. Je ne fais aucune difficulté de me ranger à cette rédaction. La suppression de 2-3 mots n'est pas un changement essentiel. Ce qui reste exprime encore bien suffisamment ma pensée.

Moser. Ich habe meinen Antrag auf Streichung des Zusatzes bereits vorhin begründet und will darauf nicht zurudkommen. Ich mochte nur noch beifügen, daß an vielen Orten Parteigruppen gar nicht existiren. Da kommt der Gemeinderath in die größte Berlegenheit, wenn er doch auf dieselben billige Rücksicht nehmen soll. Ich glaube beshalb, man folle auch den Untrag bes herrn Brunner ablehnen und einfach nichts fagen. Die Billig= teit wird fich schon Recht verschaffen und auch der Ge= meinderath von Pruntrut wird sich durch die heutige Diskuffion belehren laffen, daß Ausschließlichkeit bei der Bestellung des Ausschuffes nicht angeht. Ich glaube, mit dieser öffentlichen Diskuffion follte fich herr Daucourt zufrieden geben fonnen.

Dürrenmatt. Der geftern beschloffene Busat scheint mir ein Schmuck des Dekrets zu sein. Die Behörde hat damit gezeigt, daß sie wirklich unparteiische Wahlbüreaux will und damit darf sich der Große Rath wahrhaftig vor dem ganzen Lande sehen lassen. Wenn ich nicht irre, wurde von der Regierung oder der Juftigdirektion in den 70er Jahren ein Circular in diefem Sinne erlaffen, alfo zu einer Zeit, wo die Parteiwogen fehr hoch gingen, mas beweist, daß man das Erforderniß der Unparteilichkeit der Wahlbüreaux schon damals begriff, und was man damals auf dem Circularwege verlangte, darf man ficher heute im Defret niederlegen. Burde man den Bufat, nachdem er beschlossen worden, nun wieder entfernen, so hatte dies geradezu den Charafter der Behaffigfeit. Etwas anderes wäre es gewesen, wenn der Zusat angefochten worden wäre, als er in Diskuffion stand, was aber nicht der Fall war. Heute diefen Beschluß umzusturzen, wurde geradezu ein fatales Licht auf die weisen Absichten werfen, welche bei Berathung dieses Dekrets im Regierungsrath und in der Kommission herrschten. Allerdings gebe ich zu, daß die neue Fassung, welche der Herr Berichterstatter der Kommission vorhin vorgelegt hat, eine glücklichere ist und ich möchte derfelben auch beistimmen.

Abstimmung.

Kür die von Herrn Dr. Brunner beantragte neue Faffung (gegenüber dem Streichungsantrag Moser) . Mehrheit.

Da ein Zurückkommen auf weitere Artikel nicht be= antragt wird, so folgt nun noch die

Sauptabstimmung.

Für Annahme des Defrets . . Große Mehrheit.

Präsident. Ich habe noch zu bemerken, daß es in dem erstbehandelten Dekret betreffend die Abtheilung von Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen im letzten Artikel heißt, dasselbe trete auf 1. Juli 1892 in Kraft. Ich nehme an, Sie seien einverstanden, daß man dort sage: "Dieses Dekret tritt sofort in Kraft."

Einverstanden.

Wahl eines Oberrichters.

Bur Berlesung gelangt zunächst ein Schreiben des Herrn Oberrichter Rudolf Kocher, worin derselbe aus Gesundheitsrücksichten um seine Entlassung auf 1. Oktober nächsthin nachsucht.

Auf Antrag des Präsidiums wird dem Gesuche des Herrn Oberrichter Kocher unter bester Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen.

Hierauf schreitet der Große Rath zur Ersatwahl-Mit 86 von 89 gültigen Stimmen wird im ersten Wahl= gange als Oberrichter gewählt

Berr Fürsprecher Saberli in Bern.

Wahl von Majoren des Jandfturms.

Auf Antrag des Regierungsraths werden, bei 91 gültigen Stimmen, die nachbezeichneten Hauptleute des Landsturms (Pionniere) zu Majoren befördert:

- 1. Péteut, Louis, in Moutier, geb. 1843, Bat. 3, mit 90 Stimmen.
- 2. Braichet, Albert, in Pruntrut, geb. 1842, Bat. 4, mit 90 Stimmen.
- 3. Chriften, Paul, in Burgdorf, geb. 1838, Bat. 10, mit 89 Stimmen.
- 4. Rothenbach, Alfred, in Bern, geb. 1840, Bat. 11, mit 90 Stimmen.
- 5. Hodler, Alfred, in Bern, geb. 1851, Bat. 16, mit 90 Stimmen.

Naturalisationen.

Auf den Antrag des Regierungsraths werden bei 94 gültigen Stimmen (erforderliche ²/3=Mehrheit 63) die nach=genannten, in Nr. 29 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892 näher bezeichneten Personen in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne

jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung ber Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

- 1. Emma Marie Aramanda Bruderer von Trogen, n Mahern hei Bern, mit 92 Stimmen
- in Wabern bei Bern, mit 92 Stimmen.
 2. Fanny Luise Neukomm geborne Rupply, von Unterhallau, Kantons Schaffhausen, in Bern, mit 92 Stimmen.
- 3. Joseph Graber von Courtelevant bei Delle, Frankreich, Landwirth in Lugnez, mit 87 Stimmen.
- 4. Joseph Nanfé von Belfort, Frankreich, Uhrmacher in Bruntrut, mit 85 Stimmen.
- 5. Jean Thiébaud Grimler von Delle, Frankreich, Metger und Wirth in Pruntrut, mit 86 Stimmen.
- 6. Jean Georges Mülhaupt von Fontaine bei Belfort, Frankreich, Bahnmeister in Courtelary, mit 88 Stimmen.
- 7. Carsten Riffen von Alockries, Provinz Schleswig, Königreichs Preußen, Handelsmann in Bern, mit 85 Stimmen.
- 8. Philipp Johann Baptist Kielinger von München, Königreichs Bahern, Bankbirektor in Burgdorf, mit 85 Stimmen.
- 9. Johann Gottlieb Klein von Ober-Enfingen, Königreichs Württemberg, Seidenweber in Bern, mit 84 Stimmen.
- 10. Antoine Joseph Babé von Courtavon im Oberelsaß, Landwirth in Bendlincourt, mit 85 Stimmen.
- 11. Franz Berringer von Luneville, Frankreich, Uhrenfedernfabrikant in Obertramlingen, mit 89 Stimmen.

Staatsbeitrag an die Erstellung eines Anbaues am Kantonsschulgebände in Pruntrut.

Der Regierungsrath beantragt, an die auf Fr. 44,600 devisirten Erstellungskosten eines Anbaues auf der Rordsfaçade des Kantonsschulgebäudes in Pruntrut einen Staatsbeitrag von Fr. 14,600 auf Rubrik X D zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungs= raths. Vor furzem wurde eine Vergrößerung des Kantons= schulgebäudes in Pruntrut vorgenommen, an deren Kosten der Staat einen Beitrag leistete. Dieselbe erweist fich jedoch als durchaus ungenügend und zwar sprachen fich die Kantonsschulbehörden dahin aus, es muffen Lokale geschaffen werden behufs Trennung der Oberprima in eine Literar= und eine Realabtheilung, für ein chemisches Laboratorium und für die pädagogische Sektion. Um die nöthigen Räume zu schaffen, muß ein Anbau gemacht werden. Es wäre nicht nöthig, denselben bis zur Höhe des alten Gebäudes aufzuführen, allein die Baudirektion und die Regierung fanden, der Rostenunterschied sei so gering, daß man auch den obern Stock im Rohen bauen solle, sodaß man denselben später, wenn weitere Räum= lichkeiten nöthig find, nur auszubauen braucht. Der ganze Bau koftet Fr. 44,600, ohne das obere Stockwerk Fr. 38,100. Die Differenz ist also außerordentlich klein.

Was die Beschaffung der Geldmittel betrifft, so gibt die Gemeinde Pruntrut einen Beitrag von Fr. 20,000.

Vom frühern Baue her sind Ersparnisse im Betrage von Fr. 6000 vorhanden und die Schule selbst verfügt über einen Betrag von Fr. 4000, was zusammen Fr. 30,000 ausmacht. Es sind daher durch einen Staatsbeitrag noch Fr. 14,600 zu beschaffen, welchen Betrag die Regierung zu bewilligen beantragt.

Bühler, Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist vollskändig einverstanden, daß dieser Andau an das Kantonsschulgebäude in Pruntrut erstellt wird, und zwar bis zur vollen Höhe des alten Gebäudes. Die Devissumme beträgt Fr. 44,600. Fr. 30,000 sind bereits disponibel, sodaß noch ein Staatsbeitrag von Fr. 14,600 nothwendig ist. Die Staatswirthschaftskommissson beantragt Ihnen, biesen Beitrag zu bewilligen.

Bewilligt.

Staatsbeitrag an die Perbauung des Bagibaches.

Der Regierungsrath beantragt, an die Kosten der auf Fr. 62,000 veranschlagten Korrektionsarbeiten am Zäzisbach in der Gemeinde Zäziwhl einen Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 18,600, unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungs= raths. Der Zäzibach wurde schon im Jahre 1890/91 mit einem Kostenauswand von Fr. 27,000 korrigirt, woran der Bund einen Beitrag von 40 %, mit Fr. 10,800, und der Kanton einen solchen von 30 %, mit Fr. 8100, auß= richtete, während der Rest von den betheiligten Gemeinden aufgebracht wurde. Schon damals bezeichnete man diese Korrektion als eine ungenügende. Die betheiligten Ge= meinden haben auch anerkannt, daß man weiter geben sollte, allein fie find vor den großen Rosten zurückgeschreckt. Die kleinere Korrektion hat fich allerdings als fehr wohl= thätig bewährt, aber bei dem Hochgewitter vom Juni 1891 hat sich doch gezeigt, daß die Korrektion ungenügend ist, und die betreffende Katastrophe gab den betheiligten Gemeinden die Lehre, fie sollen nicht davor zurückschrecken, sofort eine durchgreifende Korrektion durchzuführen, die darin besteht, daß das obere Quellgebiet verbaut und zwischen Höchstetten und der Signaustraße eine Erweiterung des Bachbettes und Eindämmung des Baches mit Hochwasserdämmen ausgeführt wird. Die betheiligten Gemeinden stellten daher bei der Baudirektion das Gesuch, es möchte ein neues Projekt aufgenommen werden. Dies ist geschehen und es belaufen sich die Rosten desfelben auf Fr. 62,000. An diese Summe hat der Bund wiederum einen Beitrag von 40 % bewilligt, mit Fr. 24,800, und es handelt sich nun darum, daß auch der Kanton den üblichen Beitrag von 30 %, mit Fr. 18,600, erkenne. Der Reft würde dann den betheiligten Gemeinden auf= fallen. Die Arbeiten waren so dringlich, daß sie mit Bewilligung des Bundes bereits begonnen haben; allein der Bund hat verlangt, daß der Kanton seine Offerte mit möglichfter Beforderung annehme. Die betreffende Frist ist bereits verstrichen, sodaß die Erledigung der Sache dringlich ist. Diese Erledigung ersolgt, wenn Sie nach Antrag der Regierung an diese Korrettionsarbeiten einen Beitrag von 30 %, im Betrage von Fr. 18,600, unter den üblichen Bedingungen bewilligen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftstommission. Es handelt sich hier um eine Bervollständigung
und Ergänzung einer Wildbachverbauung, die im Jahre
1890 ausgeführt wurde und eine Summe von Fr. 27,000
ersorderte. Bei dem Hochgewitter von 1891 erzeigte es
sich, daß sich diese Berbauungsarbeiten im allgemeinen
gut bewähren; allein man kam zur Ueberzeugung, daß
namentlich das Quellgediet noch besser verbaut werden
sollte. Ferner zeigte sich, daß das Bachbett in seinen
unteren Partien zu eng ist. Es wurde deshalb ein Ergänzungsprojekt ausgearbeitet, dessen kosten auf Fr. 62,000
veranschlagt sind. Der Bund hat hieran hereits einen
Beitrag von 40 %, mit Fr. 24,800, bewilligt und es
sollte nun auch der Kanton die üblichen 30 %, mit
Fr. 18,600, bewilligen. Da diese Berbauungsarbeiten
sehr nothwendig sind, so nimmt die Staatswirthschaftskommission keinen Anstand, Ihnen diesen Beitrag zur
Bewilligung zu empfehlen.

Bewilligt.

Um: nud Nenbau von Oekonomiegebänden bei der Irrenanstalt Waldan.

Der Regierungsrath beantragt, behufs Umbau einer Scheune und Neubau von Stallungen bei der Frrenanstalt Waldau einen Kredit von im Maximum Fr. 43,700 zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Erweiterungsbauten der Waldau haben Ihnen bereits in einer frühern Session vorgelegen und schon damals sigurirte unter denselben der Umbau einer Scheune sowie der Neubau von Stallungen zur Aufnahme von 60 Stück Vieh.

Es werben nämlich einige Dekonomiegebäude zu Erweiterungszwecken umgebaut und deshalb ift es nöthig, einen neuen Stall zu erstellen, ber an die umgebaute Scheune angebaut wurde Da aber bamals noch tein eigentliches Projekt und kein Devis vorlag, so wurde die Sache nicht definitiv exledigt, sondern ging an die Re= gierung und die Baudirektion zuruck behufs Aufstellung von Planen und Devifen. Diefelben liegen nun vor und ergeben, daß der Umbau der Scheune Fr. 3700, der Stall= bau aber Fr. 40,000 kosten wird, zusammen Fr. 43,700. Dieser Devis ist ein ziemlich hoher und wir haben Grund, zu glauben, daß durch die öffentliche Konkurrenz noch eine ziemlich erhebliche Reduktion zu erzielen sein wird. In betreff der Kosten des Stallbaues wurde anfänglich eingewendet, dieselben seien zu hoch, in Wigwyl sei für Fr. 40,000 ein Stall für 100 Stück Vieh gebaut worden, während es fich hier nur um einen solchen für 60 Stück handle. Es wurde aber diese Differenz durch die That=

sache erklärt, daß in der Waldan noch verschiedene ansdere Bauten damit verbunden werden müssen, so namentslich die Erstellung einer Stützmauer, die den Bau vertheuern. Ferner hat der Kantonsbaumeister darauf aufmerksam gemacht, daß man in der Nähe der Stadt Bern nicht so billig bauen könne, wie in Witzwhl, wo die Arbeitslöhne viel niedriger sind. Es hat sich denn auch die Finanzdirektion, welche anfänglich an der Devissumme etwas Anstand nahm, vollständig befriedigt erklärt. Die Regierung sucht deshalb einstimmig um die Bewilligung

eines Aredits von Fr. 43,700 nach.

Es wird später noch die Frage zu prüfen sein, wie diese Summe gebucht werden soll. Die Erweiterungsbauten werden nämlich auf dem Spezialfonds für Erweiterung der Frrenpslege verbucht werden, sodaß dieselben im allzemeinen nicht der laufenden Berwaltung zur Last sallen. Man würde einfach alle Erweiterungsbauten aus dem Spezialsonds, der sich noch vergrößern wird, bestreiten. Um Schlusse würde es sich dann erzeigen, ob sich ein Desizit ergibt, das dann der Staat auf irgend eine Weise decken muß. Was nun die vorliegenden Oekonomiegebäude betrisst, so ist es noch zweiselhaft, ob man deren Kosten auf dem Separatkonto verbuchen wird, mit Rücksicht auf ihren Charakter und ihre Zweckbestimmung. Die Finanzbirektion behält sich vor, die Frage noch näher zu studiren und dann darüber dem Regierungsrathe einen Untrag zu stellen. Ich sige dies bei, damit man weiß, daß auch in Bezug auf die Verbuchung dieser Ausgaben die Rezeierung die nöthigen Untersuchungen walten läßt.

gierung die nöthigen Untersuchungen walten läßt. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungs= raths, einen Kredit dis höchstens Fr. 43,700 zu bewilligen,

zur Annahme.

Bühler. Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Bewilligung dieses Kredits einverstanden. Man hat sich zwar sagen müssen, es sei diese Devissumme etwas hoch, überzeugte sich jedoch, daß verschiedene Arbeiten inbegrissen sind, die nicht eigentlich zum Stallbau gehören, so z. B. die Erstellung einer Stützmauer längs der Straße, die einzig auf Fr. 3000 zu stehen kommt, einer Einfahrtsbrücke zc. Ferner glaubt man, es werde bei einer Konkurrenzaußschreibung noch eine bedeutende Reduktion erzielt werden. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt Ihnen den Antrag des Regierungsraths zur Annahme.

Angenommen.

Umban des sogenannten Haberhauses der Schlofigutbesitzung in Köniz.

Der Regierungsrath beantragt, behufs Umbau des sogenannten Haberhauses der Schloßgutbesitzung in Köniz für Zwecke der Privatblindenanstalt einen Betrag von Fr. 18,500 zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungs= raths. Sie kennen alle die Borgänge, welche den Ruin der Privatblindenanstalt herbeiführten. Um das Unter=

nehmen vor dem völligen Ruin zu retten, hat der Staat die Liegenschaft der Blindenanstalt übernommen und der= selben im Schlosse Köniz ein neues Heim angewiesen, wo vorher die nun in Kehrsat befindliche Mädchenrettungs= anstalt untergebracht war. Die getroffenen Maßnahmen haben sich als zweckmäßig erzeigt. Die Blindenanstalt marschirt gut; allein es sind immer noch einige Ginrich= tungen ju treffen, um die Unftalt auf die Sohe anderer solcher Unstalten zu bringen. Es handelt sich nicht nur darum, die Blinden zu behandeln und zu erhalten, fon= bern der Zweck diefer Anstalten ift namentlich auch der, arbeitsfähige Blinde fo zu bilden, daß fie ihren Lebens= unterhalt verdienen können. Es geschieht dies namentlich badurch, daß man ihnen Sandfertigkeit beibringt und fich auch nach neuen paffenden Erwerbszweigen umfieht. Diese Erwerbszweige bestehen hauptfächlich in der Korbslechterei; allein die Konturrenz auf diesem Gebiete ift so groß, daß es nicht mehr rentirt. Man hat deshalb nun hauptsäch= lich im Auge, den Blinden die Bürftenmacherei zu lehren, ein Erwerbszweig, der sich andernorts fehr bewährte. Zu diesem Zwecke muffen aber Wertstätten geschaffen werden, die in Roniz ganglich fehlen. Es kann aber das fogenannte haberhaus leicht zu folchen umgebaut werden. Außerdem follen gleichzeitig noch einige Schlafftellen und ein Turnlokal eingerichtet werden. Es handelt sich also um eine fehr nöthige und nügliche Ausgabe. Die Roften belaufen sich auf Fr. 18,500. Natürlich wird hiefür ein entsprechender Bins verbucht werden, wie für Miethe der Anftaltsräume überhaupt. — Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsraths auf Bewilligung eines Kredits bon Fr. 18,500 gur Annahme.

Bühler, Berichterftatter ber Staatswirthichaftstom= miffion. Die Staatswirthschaftstommiffion ift mit der Bewilligung diefes Kredits vollständig einverstanden. Der Staat hat zwar teine rechtliche Berpflichtung zur Ausführung diefes Baues und zur Unterftützung der Blindenanstalt, da fie bekanntlich eine Privatanstalt ift. Aber immerhin hat er eine moralische Pflicht, so viel als mög= lich zur Sanirung dieser Anstalt beizutragen. Wenn nun die Direktion der Blindenanstalt findet, es sei zweckmäßig, neue Erwerbszweige einzuführen, um die Blinden nicht nur zu ernähren, sondern fie in den Stand zu setzen, später für ihren Unterhalt selber zu forgen, so glaube ich, es sei dieses Bestreben sehr zu begrüßen, und wenn fie in den jetigen Räumlichkeiten nicht Plat findet, um die nöthigen Werkstätten einzurichten, so muß man ihr in der Weise entgegenkommen, daß man die nöthigen Räum= lichkeiten und Werkstätten einrichtet. Es fann dies mit verhältnismäßig wenig Roften durch Umbau des fogenannten Saberhauses geschehen. Die Umbauten kommen auf Fr. 18,500 zu ftehen und die Direktion der Unftalt hat sich anheischig gemacht, diese Summe angemessen zu verzinsen. Die Staatswirthschaftskommission beantragt daher, den verlangten Rredit von Fr. 18,500 ju bewilligen.

Bewilligt.

Staatsbeitrag an die Aarekorrektion zwischen der Elsenan und dem Palmazi bei Bern.

Der Regierungsrath beantragt, an auf Fr. 126,000 devisirte Korrektionsarbeiten an der Aare zwischen der Elsenau und dem Dalmazi bei Bern einen Staatsbeitrag von Fr. 46,000 zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter bes Regierungs= raths. Die Korrektion der Aare zwischen Thun und Bern hat schon seit langer Zeit Anlaß zu Berhandlungen und Bauten gegeben. Namentlich die Strecke von der Elfenau bis Bern ift eine fatale und schon vor Jahrzehnten hat man anerkannt, daß eine rationelle Korrektion dieser Strecke ein unabweisbares Bedürfniß sei. Bereits im Jahre 1876 hat der Große Rath der Gemeinde Bern an die Roften der nöthigen Schwellenbauten am linken Aareufer einen Beitrag von Fr. 18,300 zuerkannt unter der ausdrücklichen Bedingung, daß auch auf dem rechten Ufer die nöthigen Schwellenbauten gemacht werden. Ende der 70er Jahre stellten sich die Arbeiten auf dem rechten Ufer als sehr dringlich heraus und eine Untersuchung hatte zur Folge, daß ein Korrektionsprojekt aufgestellt wurde, das vom Jahre 1883 datirt und für welches der Bund in Unspruch genommen werden konnte. Die Roften dieses Projektes beliefen sich auf Fr. 150,000, wovon der Bund Fr. 50,000 übernahm, allein unter der ausdrück-Lichen Bedingung, daß es bei diesen Arbeiten nicht sein Bewenden haben solle, da dieselben lange nicht genügend seien, um einen erträglichen Buftand herbeizuführen. Die Fr. 150,000 wurden verbaut und es hat sich die Kor= rektion als höchft wohlthätig herausgestellt. Aber ebenso sehr erzeigte sich die Nothwendigkeit von Ergänzungen. Es hat sich nämlich obenher der Elfenau eine Menge Geschiebe angesammelt, das Flugbett hat sich erhöht und auf dem rechten Ufer — gegen das Dalmazi bin fanden Uferbrüche ftatt. Es wurde beshalb ein neues Projekt aufgestellt, deffen Devis sich auf Fr. 126,000 beläuft. Hievon entfallen Fr. 108,000 auf den Gemeinde= bezirk Bern und Fr. 18,000 auf Köniz. Dringende Arbeiten mußten schon in den letten Jahren gemacht werden. Nach vielen Bemühungen haben fich die Gemeinden von Bern und Köniz prinzipiell einverstanden erklärt, an die Koften einen Beitrag zu leiften, haben aber eine Menge Borbehalte und Bedingungen aufgestellt, die bis zur Stunde nicht erledigt werden konnten. Inzwischen wurde aber gleichwohl der Bundesbeitrag im Betrage von 40 % beigebracht und es handelt sich nun darum, daß auch der Ranton Bern feinen Beitrag leiftet. Die Berhaltniffe find aber so außerordentlich schwierig und die Betheiligten in der Anerkennung des Nugens der Korrektion für ihre Privatverhältnisse so renitent, daß man sich nicht anders aus der Sache ziehen kann, als daß auch der Staat feinen Beitrag etwas erhöht und für die Renitenten einen Borschuß leistet in der Meinung, daß die Sache dann später auf dem Rechtswege erledigt wurde; denn darüber ist kein Zweifel, daß nach dem bestehenden Gesetz renitente Private gezwungen werden können, ihre Pflicht zu thun. Man wird mit den Gemeinden Bern und Köniz langere Un= terhandlungen pflegen muffen, darf fich aber dadurch nicht abhalten laffen, das Unternehmen schon jest zur Ausführung zu bringen. Die Regierung hat daher gefunden, es follte der Beitrag für den auf den Gemeindebezirk Bern entfallenden Theil auf 331/3 % erhöht werden, was

Fr. 36,000 ausmachen würde. Für den auf die Gemeinde Röniz entfallenden Antheil, wo es noch schwerer ift, Ent= gegenkommen zu finden, möchte die Regierung fogar auf 40 % gehen, was Fr. 7200, also keine große Summe, ausmacht. Ferner ware noch für einen ziemlich ftark betheiligten Privaten, der aber renitent ift, ein Vorschuß zu bewilligen, unter Borbehalt der spätern Liquidation des Rechtsverhältniffes, von Fr. 2480. Wir bedürfen deshalb, um dem Bundesrath eine bezügliche verbindliche Erklärung abgeben zu können, eines Rredits von rund Fr. 46,000. Dazu hätte ber Staat noch die Bauleitung zu übernehmen; mit den beiden Gemeinden Bern und Köniz hätte er Nebereinkunfte abzuschließen und gegen Renitente eventuell rechtlich vorzugehen. — Die Regierung beantragt Ihnen also, einen Aredit von Fr. 46,000 zu bewilligen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskom= mission. Es liegt hier ein etwas außergewöhnliches Geschäft vor, außergewöhnlich schon deshalb, weil der Impuls zu den auszuführenden Arbeiten nicht von den betheiligten Gemeinden, sondern vom Bund ausgeht, der verlangt hat, daß diese Arbeiten, die sich als sehr noth= wendig erwiesen haben, ausgeführt werden, mahrend die Gemeinden erklären, fie fragen der Sache wenig nach und haben von der Korrektion keine Vortheile. Dies führt dazu, daß der Staatsbeitrag ein außerordentlich hoher sein muß. Gewöhnlich wird der Staatsbeitrag, wenn der Bund 40 % bewilligt, auf 30 % festgesett. hier wird vorgeschlagen, an den auf den Gemeindebezirk Bern ent= fallenden Untheil einen Beitrag von einem Drittel und an den auf Köniz entfallenden Theil sogar einen folchen von 40 % zu bewilligen. Es ist das ein ganz außersordentlich hoher Staatsbeitrag, der aber in den ganz außerordentlichen Berhältnissen seine Begründung findet. Der Devis besäuft sich auf Fr. 126,000, wovom auf Bern Fr. 108,000 (Staatsbeitrag 33½ % = Fr. 36,000) und auf Köniz Fr. 18,000 (Staatsbeitrag 40 % = Fr. 7200) entfallen. Außerdem find noch Fr. 2480 extra zu bewilligen als Betreffnig renitenter Unftoger. Die gange zu bewilligende Summe beläuft sich also auf Fr. 45,680 oder rund Fr. 46,000. Die Staatswirthschaftskommission ift vollständig einverftanden, daß diefe Summe bewilliat werde, muß aber darauf hinweisen, daß diese Beiträge ganz außerordentliche sind und daß damit für ähnliche Fälle kein Prajudiz geschaffen sein foll.

Bewilligt.

Aukanf der hohen und tiefen Sonegg.

Der Regierungsrath beantragt, einem mit Herrn Ulrich Reußer zu Steffisburg abgeschlossenen Kaufvertrag um die hohe und tiefe Honegg in der Einwohnergemeinde Steffisburg zum Preise von Fr. 25,000 (Grundsteuerschahung Fr. 27,000) die Genehmigung zu ertheilen.

v. Wattenwyl, Forstbirektor, Berichterstatter bes Regierungsraths. Es ist bieses Geschäft eine Ergänzung zu frühern Käusen zum Zwecke weiterer Aufsorstungen im Quellgebiet der Zulg. Schon im Jahre 1878 haben die Gemeinden Stefffsburg zc. gewünscht, es möchten, im Verhältniß zu den an der Zulg gemachten Verbauungen, auch die nöthigen Aufforstungen gemacht werden. Der Staat hat dann successive auf der Nord= und Südseite der Honeggen Weiden angekauft und aufgeforstet. Nach dem Bericht des eidg. Obersorstinspektorats sind die wohl=

thätigen Folgen bereits bemerkbar.

Im Quellgebiet der Zulg liegt nun, anstoßend an die früher angekauften Enubelweiden, die hohe und tiefe Sonegg, in Bezug auf deren Ankauf man mit dem Befiger schon im Jahre 1878 in Unterhandlung stand. Die Bedingungen des Besitzers waren aber folche, daß der Staat auf den Rauf nicht eintreten konnte. Seither hat fich nun der Besitzer, mit Rücksicht auf sein Alter, herbei= gelaffen, die Schwierigkeiten fallen zu laffen, fodaß dem Staate Gelegenheit geboten ist, diese beiden Honeggen zu erwerben. Der Staat besitzt dort bereits ein Areal von 355 Heftaren, die zur Sicherung des Quellgebietes der Zulg aufgeforstet werden. Mitten drinn liegen die hohe und tiefe Honegg, im Salt von 91,7 hektaren, die jum Preise von Fr. 25,000 erworben werden konnen. Die Hektare stellt sich also auf etwas über Fr. 200, während die anstoßenden Knubelweiden im Jahre 1875 zu Fr. 436 per hektare gekauft wurden. Der vorliegende Rauf kann also als ein gunftiger bezeichnet werden und ift um fo mehr zu empfehlen, als der Bund an die Aufforstungen einen Beitrag von 70 % ausrichtet. Zu bemerken ist noch, daß in diesem Terrain der Tiefengraben, mit 6 Armen, entspringt, der einen bedeutenden Buflug der Bulg bildet. Man glaubt, durch Aufforstung der hohen und tiefen Honegg die Gefährlichkeit dieses Bufluffes bedeutend vermindern zu können. Namens des Regierungsraths empfehle ich Ihnen den vorliegenden Kaufvertrag zur Genehmigung.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskom= miffion. Bon der Staatswirthschaftskommiffion ift ichon wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden, die Forstdirektion mochte darauf Bedacht nehmen, im Quellgebiete von Wildbächen Weiden anzukaufen und aufzuforften. Sie ift daher fehr damit einverstanden, daß die Forst= direktion an folchen Orten das Staatsareal zum 3wecke der Aufforstung zu vergrößern sucht. Heute liegen zwei folche Geschäfte vor. Das erfte betrifft den Unkauf der hohen und tiefen Honegg im Halt von 91 Hektaren. Die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 27,000 und der Kaufpreis wurde auf Fr. 25,000 festgesetzt. Früher waren immer Fr. 30,000 verlangt worden, ein Preis, den man zu hoch fand, sodaß die Unterhandlungen abgebrochen wurden. In letter Zeit nun konnte der Kaufpreis auf Fr. 25,000 herabgedrückt werden. Dieser Rauf hat für den Staat verschiedene Vortheile. Der Staat ist westlich und nördlich bereits Eigenthümer eines Areals von 355 Settaren. Durch Unfauf und Aufforstung diefer Soneggweiden fann er seinen ganzen Besitz arrondiren und das gesammte Quellgebiet eines wichtigen Zufluffes der Zulg, diefes bekannten Wildbaches, deffen Korrektion bedeutende Summen abforbirte, aufgeforftet werden. Die Staatswirthichafts= tommiffion empfiehlt Ihnen daher fehr gerne die Benehmigung dieses Raufvertrages.

Genehmigt.

Ankauf der Burstvorsaß und des Gäggerbergs in der Gemeinde Rüschegg.

Der Regierungsrath beantragt, einem mit Frau Anna Wenger auf dem Möösli bei Gurzelen abgeschlossenen Kaufvertrag um eine Sommerweid, Burstvorsaß und der Gäggerberg genannt, im Scheidwald, Gemeinde Rüschegg, zum Preise von Fr. 12,500 (Grundsteuerschatzung Fr. 9120) die Genehmigung zu ertheilen.

v. Wattenwyl, Forftbirektor, Berichterstatter bes Regierungsraths. Schon in den Jahren 1887 und 1889 hat der Staat, mit Rücksicht darauf, daß im Quellgebiet des Schwarzwaffers Aufforstungen vorgenommen werden sollen, sowie mit Rücksicht darauf, daß die sogenannte Sellibühlkette die eigentliche Zone sei, von woher sehr viele Sagelschläge kommen, denen man durch Aufforstung vorzubeugen hofft, verschiedene Alpen, die Seuftenenalp 2c., zum Zwecke ber Aufforstung angekauft. Dazwischen liegt noch die Burstvorsaß, einer Witwe Wenger gehörend, im Halt von 50 Hektaren. Dieselbe sollte ebenfalls zum Staatsgebiet gehören, da sonst eine Lücke vorhanden ist, die den beabsichtigten Zweck stören würde. Allein wie es oft geht, gestalteten sich die Ankaufsunterhandlungen sehr schwierig, um so mehr da man es mit einer Witwe zu thun hatte und solche Frauen oft glauben, man habe Hintergedanken und wolle fie nicht genügend bezahlen. Run bietet sich doch Gelegenheit, von der Witwe Wenger diefe Befigung zu einem verhältnigmäßig billigen Preis, nämlich zu Fr. 12,500 zu erwerben. Zieht man den Holzwerth und die jum Abbruch geeigneten Gebäude mit Fr. 3500 ab, so stellt sich die Hektare auf Fr. 180. Es ift das ein billiger Preis und der Regierungsrath beantragt Ihnen, den Kaufvertrag mit der Witwe Wenger zu genehmigen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskom= mission. Es ift dies ein gang ähnliches Geschäft wie bas vorhin behandelte. Der Staat besitt in der Sellibühlkette bereits größere Waldflächen, die Seuftenalp mit 88 Set= taren, die Dürrtannenalp mit 36 Hektaren 2c. Zwischen diesen Waldflächen liegt dieses neu anzukaufende Gebiet, im Halt von 50,7 Heftaren. Es ist absolut nothwendig, daß der Staat dieses Gebiet ebenfalls erwirbt und aufforstet, denn es hätte keinen Sinn, diesen Streifen in Privatbesitz zu belassen. Der Kaufpreis ist ein verhältnißmäßig nieberer und man erhält durch Aufforstung biefes Gebietes eine zusammenhängende große Waldfläche, sodaß zu hoffen ift, es werden dadurch die Wildbäche etwas eingedämmt und es werde namentlich ein gunftiger Gin= fluß auf die klimatischen Verhältnisse, Verhütung der häufigen Hagelschläge, erzielt werden können. Die Staats= wirthschaftskommission beantragt Ihnen, diesen Kauf ebenfalls zu genehmigen.

Genehmigt.

Zur Verlesung gelangt eine Zuschrift des Obergerichts, worin dasselbe mittheilt, daß es sich in der Beschwerdesache des Jean Guillet (siehe Seite 424 des Tagblattes des Großen Rathes von 1891), nach gewalteter Unterfuchung zu keinen weitern Schritten veranlaßt gesehen habe.

Präsibent. Bei Bereinigung der Traktandenliste haben Sie beschlossen, die Festsehung des Tages der Berathung des Schulgesetzu verschieben, damit man sich noch näher orientiren könne. Der Regierungsrath schlägt nun vor, die Berathung des Schulgesetzes mit der ordentlichen Wintersession zu verbinden und dieselbe am 14. November zu beginnen, in dem Sinne, daß das Schulgesetz in erster Linie auf die Tagesordnung gesetzt würde, damit es nicht von einem Tag auf den andern und schließlich auf eine spätere Session verschoben werde. Als Präsident der betressensen Kommission kann ich die Erklärung abgeben, daß, so viel an mir, sich die Kommission damit einverstanden erklären kann. Die Novembersession wird jedenfalls 14 Tage in Anspruch nehmen und wenn deren Beginn auf den 14. angesetzt wird, so bleiben dann dis zum Beginn der Bundesversammlung immerhin noch 8 Tage übrig, was denjenigen Herren, welche Mitglieder der Bundesversammlung sind, gewiß nur angenehm sein kann.

Der Große Rath erklärt sich mit dem Antrag des Regierungsraths einverstanden.

Präsibent. Ich möchte noch bemerken, daß für die Nachmittagssitzung ein besonderes Taggeld ausgerichtet werden wird, allerdings nur an diejenigen Mitglieder, welche anwesend sein werden (Heiterkeit).

Schluß der Sitzung um 12 Uhr.

Der Red'aktor: Rud. Schwarz.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 28. September 1892.

Nachmittags 21/2 Uhr.

Borfigender: Prafident Ritichard.

Das Präsidium theilt mit, daß das Büreau in der Kommission betreffend Einführung gewerb=licher Schiedsgerichte den ausgetretenen Herrn Jolissant durch Herrn Großrath Jacot ersetzt habe. Das Präsidium der Kommission übernimmt Herr Groß=rath Whß.

Tagesordnung:

Gefet

betreffend

die Betheiligung des Staates am Unterhalt von Straßen IV. Klasse.

Zweite Berathung.

(Siehe Nr. 28 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892, sowie die Verhandlungen der ersten Berathung Seite 420 ff. des Tagblattes von 1891.)

Gintretensfrage.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich nehme an, das Eintreten werde nicht bestritten,
es sei denn, es werde ein Berschiebungsantrag gestellt,
dem sich die Regierung nicht widersetzen würde. Die Regierung hatte diesen Gesetzsentwurf anfänglich nicht auf
die Traktandenliste aufgenommen, da sie dafür hielt, für
eine dreitägige Session sei es nicht angezeigt, solche Gesetzesentwürfe einzuschieben. Man fand dann aber, es
hätte doch seine Bortheile, wenn das Gesetz zu Ende berathen würde, indem es dann zugleich mit der Versassungsredisionsfrage dem Volke unterbreitet werden könnte.
Wird das Gesetz vom Volke angenommen, so hätte die
Regierung dann die Ausgabe, die sinanzielle Tragweite

des Gesetzes klar zu stellen und in einer spätern Session des Großen Rathes die Anträge entgegenzunehmen, die hinsichtlich einer noch größern Erleichterung für die Gemeinden, als das Gesetz sie ausdrücklich vorsieht, werden gestellt werden.

Bekanntlich will das Projekt des Regierungsraths, das in erster Berathung unverändert angenommen wurde, den Gemeinden ihre Aufgabe dadurch erleichtern, daß der Staat für den Unterhalt der wichtigern Stragen vierter Rlaffe die Wegmeister stellt. Dabei sagte sich jedoch der Regierungsrath, beziehungsweise der damalige Herr Baudirektor, dadurch werde allerdings der Zweck erreicht, daß die Straßen, die theilweise fehr schlecht unterhalten find, in Zukunft besser unterhalten werden, eine eigentliche Entlastung der Gemeinden aber werde nicht erzielt, umsomehr da die staatlichen Wegmeister die Gemeinden in Bezug auf Kiesrüftung und -Tuhrung mehr in Anspruch nehmen werden. Für den Staat hat zwar diefe Stellung der Wegmeister, nach den Berechnungen des gewesenen Herrn Baudirektors Dinkelmann, welcher annahm, es werden von den circa 1800 Kilometer Straßen vierter Rlaffe circa 1/3 auf diese Staatshülfe Unspruch machen, einen Ausfall von eirea Fr. 30,000 zur Folge, eine eigentliche Entlastung der Gemeinden wird aber, wie schon bemerkt, damit nicht erzielt. Der Regierungsrath nahm deshalb in das Gefet ferner die Beftimmung auf: "Der Große Rath wird außerdem ermächtigt, auch die Ueber= nahme der Riesruftung durch den Staat zu beschließen." Dies wurde eine eigentliche Entlaftung der Gemeinden bedeuten, indem sie nur noch die Riesfuhrungen zu tragen

Es hat nun bei der erften Berathung herr Weber von Graswhl den Antrag gestellt, es solle die Uebernahme der Kiesrüstung durch den Staat gerade definitiv in's Gefet aufgenommen werden, damit die Bemeinden von vornherein durch das Gesetz wirklich entlastet werden. Dieser Antrag wurde jedoch mit großer Mehrheit (80 gegen 36 Stimmen) abgelehnt. Es machte nämlich sowohl die Regierung als die Staatswirthschaftskommission darauf aufmerkfam, daß es fich bei Uebernahme der Riesruftung um eine Leistung handle, die zum voraus durchaus nicht bemessen werden könne; denn sobald der Staat die Zeche bezahlt, werden die Gemeinden natürlich in Bezug auf den Unterhalt viel größere Unsprüche stellen, als gegen= wärtig, wo sie selbst für denselben zu forgen haben. Man konnte sich also über die finanzielle Tragweite einer solchen Bestimmung damals noch keine Rechenschaft geben und fagte deshalb, es genüge ja vollständig, wenn dem Großen Rathe die Kompetenz gegeben werde, die Nebernahme der Riesruftung jederzeit befchließen zu konnen. Die Regierung hatte gegen diese Erleichterung der Gemeinden prinzipiell nichts einzuwenden, sie wollte aber die Berantwortung nicht auf sich nehmen, und wohl auch der Große Rath nicht, in's Blaue hinaus eine Last für den Staat zu übernehmen, deren Tragweite man nicht ermeffen kann. Herr Finanzdirektor Scheurer hat seinerzeit darauf bestanden, es solle der Ausfall des Staates auf der Ersparnis beim ordentlichen Straßenunterhalt der Staatsstraßen gedeckt werden, und es erhielt die damalige Baudirettion den Auftrag, sie möchte in dieser Beziehung Untersuchungen anstellen, ob irgend etwas Erkleckliches zu ersparen sei und ob man hoffen fonne, daß der Ausfall, wenn der Staat auch die Kiesruftung übernehme, nicht so groß sein werde, daß dadurch das Gleichgewicht allzu fehr ge=

ftort wurde. Es wurden hierüber die Bezirksingenieure angefragt und diese erklärten, sie haben hierüber schon in den 80er Jahren einlägliche Berichte eingereicht, monach es unmöglich sei, auf dem Unterhalt der Straßen etwas zu ersparen, und sie können ihre damaligen Berichte heute nur bestätigen. Ich glaube auch nicht, daß auf dem ordentlichen Straßenunterhalt etwas Erkleckliches erspart werden kann; denn wenn man alle Jahre neue Straßen baut und den Kredit für den Unterhalt, wie seit vielen Jahren, nicht erhöht, so werden die Mittel immer knapper und muß man sich vielmehr darauf gefaßt machen, daß in Butunft für den gehörigen Unterhalt der Staats= straßen ein Mehreres ausgegeben werden muß. Wenn bisher das Gleichgewicht nicht gestört wurde, so hat man dies nur den vermehrten Gifenbahnen zu verdanken, welche ben Unterhalt der Staatsstraßen etwas reduzirten; allein es hat alles seine Grenzen. Auf diesen Bericht der Be-zirksingenieure exhielt der Oberingenieur den Auftrag, von der Centralstelle aus noch einmal unbefangen zu prüfen, ob wirklich keine Ersparnisse erzielt werden können. Es herrscht nämlich noch jett die Ansicht, es könnte auf den Sülfsarbeiten, die einen ziemlich großen Poften ausmachen, wenn nicht die ganze Summe von Fr. 60,000, so doch ein großer Theil derselben erspart werden. Nun ift aber leider der Hr. Oberingenieur seit vielen Monaten krank, sodaß die Untersuchung der Frage, tropdem der Regierungsrath vom besten Willen beseelt war, nicht zu Ende geführt werden konnte. Der Regierungsrath muß fich daher noch einige Monate Zeit vorbehalten, um dieselbe klar zu stellen, worauf er dann dem Großen Rath klares Wasser einschenken und ihm wird sagen können, welche Last der Staat mit der Uebernahme der Kiesrustung übernimmt. Es ift flar, daß wenn der Staat nur die Wegmeister ftellt, von den 1800 Kilometer Strafen vierter Rlaffe fich nicht der dritte Theil melden wird, während wenn der Staat auch die Kiesrüftung übernimmt, sich vielleicht 1000 oder 1500 Kilometer hinzudrängen werden.

Aus diesen Gründen hat der Große Rath in der ersten Berathung nicht in's Blaue hinein die Nebernahme der Kiesrüftung beschlossen, sondern sich damit begnügt, zu sagen: Der Große Rath ist befugt, jederzeit dem Staat auch das Kiesrüften zu überbinden. Es kann also school in der erften Seffion des Großen Rathes, nachdem das Geset vom Bolke angenommen sein wird, ein Antrag auf Uebernahme der Riesruftung gestellt werden und der Große Rath hat es dann vollständig in der hand, dies zu beschließen. Bis dahin wird dann auch die finanzielle Frage klar gestellt sein. Damit das Gesetz am 20. November dem Volke unterbreitet werden kann, follte es möglichst so angenommen werden, wie es aus der ersten Berathung hervorging, und in dieser Erwartung nahm der Regierungsrath dasselbe nachträglich noch auf die Traktandenliste auf. Die Staatswirthschaftskommission ift in ihrer Mehrheit dem Gesetze durchaus gunftig und zwar ift auch fie mit einer weitergehenden Betheili= gung bes Staates einverstanden. Allein auch die Staats= wirthschaftstommiffion ist einstimmig der Ansicht, man könne die Sache nicht so ohne weiteres beschließen, bevor sie genauer studirt ist. Sollte der Große Kath den vor= liegenden Gesetzentwurf heute nicht in derjenigen Fassung annehmen, wie er aus der ersten Berathung hervorging, so gibt die Staatswirthschaftskommission und die Regie= rung schon jest die Erklärung ab, daß auf dem Wege einer Ordnungsmotion Rückweisung an den Regierungs=

rath verlangt werden muß. Ich glaube daher, es sei im Interesse einer praktischen, zweitmäßigen, ökonomischen Lösung der Frage, in der zweiten Berathung den Gesetzesentwurf, so wie er vorliegt, anzunehmen. Nach der Annahme des Gesetzes ist ja dann der Große Rath durchsauß kompetent, darüber zu beschließen, ob er noch weiter gehen will oder nicht.

Mit diesen Bemerkungen empfehle ich Ihnen, auf die

zweite Berathung des Gesetzes einzutreten.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskom= mission. Gegen das Eintreten in die zweite Berathung des vorliegenden Gesetzes werden wohl von keiner Seite Einwendungen erhoben werden; denn man kann wohl fagen, daß felten ein Gesetz im Großen Rathe berathen wurde, das vom Bolte fo lebhaft begrüßt wurde, wie Dasfelbe kommt einem allgemein gefühlten Bediefes. Schon feit einer langen Reihe von dürfniß entgegen. Jahren wurde allgemein der Wunsch geäußert, der Staat möchte sich am Unterhalt von Straßen vierter Rlasse auch etwas betheiligen und zwar hauptfächlich aus zwei Gründen. Die Stragen vierter Klaffe werden im großen und ganzen sehr mangelhaft unterhalten; der Unterhalt macht sich gewöhnlich in der Weise, daß nur im Frühjahr oder im Herbst durch das Gemeinwerk etwas gethan wird, in der Zwischenzeit aber nichts. Wenn Schäben entstehen, fo werden dieselben nicht sofort ausgebessert, sodaß fie immer größer werden und die Strage ichlieflich in einem gang schlechten Zustande sich befindet. Ift eine regelmäßige Aufficht da, fo werden die Strafen natürlich in einem viel beffern Zuftand gehalten und deshalb tam die Baudirektion auf den Gedanken, den Gemeinden in der Weise entgegen zu kommen, daß der Staat die Wegmeifter stellen wurde, die regelmäßig auf den Straßen vierter Rlaffe zu arbeiten hätten.

Dadurch wird aber eine eigentliche Entlastung der

Gemeinden nicht erreicht; es werden im Gegentheil ein= gelne Gemeinden, wenn fie das Ries felber ruften follen und dasfelbe unter Umftänden weit führen muffen, eher mehr belaftet. Es werden deshalb viele Straßen vierter Rlaffe, die auch unter das vorliegende Gefet fallen würden, in Wirklichkeit demfelben nicht unterstellt, da die Gemeinden fagen werden: Wenn man uns nur den Wegmeister zur Berfügung stellt, der uns vorschreibt, wie wir das Grien rüften und wohin wir es führen sollen, so danken wir für die ganze Bescheerung. Ich halte deshalb dafür, grundfätlich sei die Auffassung gang richtig, daß wenn man einen beffern Unterhalt und zugleich eine wesentliche Entlastung der Gemeinden erreichen will, man denfelben nicht nur die Wegmeister stellen, sondern wenn möglich auch die Riesruftung abnehmen foll. Die Staats= wirthschaftskommission steht in ihrer Mehrheit auf diesem Boden; allein sie mußte sich sagen, so eins zwei durfe man nicht im Gesetze die Vorschrift aufstellen, der Staat habe die Kiesrüftung zu übernehmen, das sei doch etwas riskirt. Sobald der Staat die Kiesrüstung übernimmt, werden natürlich alle Gemeinden, welche irgendwie folche Straßen zu unterhalten haben, die Hülfe des Staates in Anspruch nehmen wollen. Der Lettere wird infolge beffen eine fehr große Laft übernehmen muffen, beren Sohe wir noch gar nicht tennen. Wir follten uns des= halb in dieser Beziehung nicht übereilen, sondern warten,

bis die Angelegenheit gründlich geprüft ift, und den Ent=

scheid einer spätern Beschluffassung des Großen Rathes

anheim stellen. Sobald die Angelegenheit geprüft ist, kann der Große Rath jederzeit einen bezüglichen Beschluß sassen, für den eine Mehrheit sehr leicht zu sinden sein wird. Ich glaube daher, es sei besser, wenn diejenigen, welche die Uebernahme der Kiesrüstung durch den Staat schon jest odligatorisch vorschreiben möchten, einen solchen Antrag nicht durchzusehen versuchen, sondern mit der vorzgeschlagenen Fassung sich begnügen.

Eswurde Ihnen auseinandergesett, daß Untersuchungen gewaltet haben, ob nicht auf dem ordentlichen Kredit für den Straßenunterhalt wesentliche Ersparnisse gemacht werden könnten, durch welche die Mehrausgaben quasi gedeckt würden. Allein die Herren Bezirksingenieure erklärten, wesentliche Ersparnisse seien nicht möglich. Es wäre insberthat fatal, wenn infolge des vorliegenden Gesetzes die Straßen dritter Klasse in Zukunft weniger gut unterhalten würden. Es läßt sich namentlich in Bezug auf die Wegmeisterbesoldungen nichts ersparen und eben so wenig in Bezug auf die Materiallieserungen. Einzig auf den Hülfsarbeiten wird vielleicht etwas zu ersparen sein, wie der Herr Baudirektor bereits angeführt hat; indessen muß diese Frage noch gründlich studirt werden.

Die Staatswirthschaftskonmission ist also in ihrer Mehrheit dafür, daß der Staat nicht nur die Wegmeisterstellen, sondern wenn möglich auch die Kiesrüftung übernehmen soll, daß es aber besser sei, letzteres einem spätern Beschlusse des Großen Rathes vorzubehalten. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, auf die zweite Berathung des

Befetes einzutreten.

Weber (Graswol). Wie Ihnen allen bekannt ift. wurde am 25. Mai dieses Jahres eine von 79 Mitgliedern des Großen Rathes unterzeichnete Interpellation einge= reicht, dahingehend, es fei der Regierungsrath eingeladen, "Austunft zu ertheilen über die Grunde, welche ihn veranlaßt haben, das Geset über die Strafen vierter Rlaffe, welches am 16. November 1891 die erste Berathung passirt hat, bis heute nicht der zweiten Berathung zu unterstellen." Nachdem die Regierung und die Staatswirthschaftstommiffion, in freundlichem Entgegenkommen, das Gefetz nun auf die Tagesordnung diefer Seffion genommen haben, ift die Sache fehr einfach. Ich möchte nur zur Klarstellung und damit nicht unrichtige Motive angenommen werden, bemerken, daß die Interpellanten keine persönlichen Absichten hatten, sondern ihre Inter= pellation nur aus Motiven fachlicher Natur stellten. Wir wurden einfach vom Volke dazu gedrängt, das die Neber= zeugung hat, daß unfer Stragenwesen einmal anders geordnet werden muffe und das Straßengefet von 1834 nicht mehr genüge. Man blieb in Bezug auf das Straßen= wesen hartnäckig beim Alten und es drücken die Aus= gaben für ben Stragenunterhalt einen verhältnigmäßig fehr großen Theil der Bevölkerung, der so wie so in öko= nomischer Beziehung sehr schwer zu leiden hat. Unsere Wähler haben deshalb an uns die Aufforderung gerichtet, wir sollen einmal energisch in's Geschirr liegen. Aus den Voten des herrn Baudirektors und des herrn Bericht= erstatters der Staatswirthschaftskommission haben wir gehört, daß man bereit ift, dies zu thun und wir find nicht diejenigen, welche meinen, es muffe heute alles geschehen. Auch wir handeln nach dem Grundsatz der Berner "Nume nit g'sprengt" und find ganz einverstanden, daß man eine Frift gewährt, um über die finanzielle Tragweite noch Erhebungen zu machen. Wenn aber das

Gesetz augenommen sein wird, werden wir kategorisch verlangen, daß die Gemeinden in weitergehender Bezieshung entlastet werden. Die Stellung der Wegmeister bedeutet keine Ents, sondern vielmehr eine Belastung, immerhin hat sie einen bessern Unterhalt der Straßen zur

Folge.

Ich möchte nur noch eines bemerken. Schon lange wird seitens der landwirthschaftlichen Bevölkerung darüber geklagt, daß der Staat Bern über die ökonomischen Berhältniffe der Landwirthschaft keine Untersuchung vornehmen laffe, und ich möchte gerade hier die Anregung machen, man möchte sich dazu verstehen, eine Kommission nieder= zusehen, welche den gegenwärtigen Stand der Landwirth= schaft zu prüfen und Mittel zur Hebung derselben beizubringen hätte. Es wurde das wesentlich dazu beitragen, die Stimmung des Boltes zu heben, indem dasfelbe bas Gefühl erhielte, daß man fich um dasfelbe befümmere und die Landwirthschaft zu unterstützen suche. Daß der bernische Bauernstand noch kaufkräftiger ist als jeder andere im Schweizerland, hat er fich felbst zu verdanken, seiner Enthaltsamkeit und Arbeitskraft. Wir Bauern denken nicht an den sechsftundigen Arbeitstag, sondern wir müffen von 4 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends mit harter Arbeit unfer Leben verdienen. Wenn er nur leid= lich durchkommt, so ist der Bauer zufrieden. Heute ver= langen wir, daß man dem Volke gebe, was ihm gebührt.

Was den vorliegenden Gesessentwurf betrifft, so will ich auf denselben nicht mehr zurückkommen, obwohl ich glaube, daß der Staat neben der Kiesrüftung noch weiterzehende Sachen übernehmen könnte, sondern kann mich zur Annahme desselben, so wie er vorliegt, verstehen.

Zaugg. Ich kann nicht begreifen, weshalb man von den Mehrkosten, welche die Uebernahme der Kiesrüstung zur Folge hätte, so viel Aufhebens macht. Wenn Gemeinden, die ihre Straßen selbst unterhalten müssen, sehen, wie in andern Gemeinden, die nur Straßen erster bis dritter Klasse haben, der Staat den Unterhalt besorgt, so werden sie begreislicherweise unwillig. Stellt der Staat nur die Wegmeister, so bedeutet dies keine Entlastung der Gemeinden und die meisten werden lieber nichts wollen, als daß sie auf diese Hüsse Anspruch erheben. Ich stelle daher den Antrag, der Staat solle auch die Kiesrüstung übernehmen.

Präsident. Dieser Antrag wird dann bei der Detailberathung zur Abstimmung gebracht werden. Vor= läufig handelt es sich nur um die Eintretensfrage.

Das Eintreten wird ftillschweigend beschloffen.

Art. 1.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe dem bereits Gesagten nicht viel beizufügen und möchte Sie nur bitten, im Interesse einer geordneten Staatsverwaltung nicht weiter zu gehen, als die sinanzielle Tragweite bemessen werden kann. Laut den Großrathsverhandlungen wurden in der ersten Berathung die Kosten des Unterhalts für Straßen vierter Klasse auf mindestens Fr. 450,000 geschätzt. Wenn nun hievon bloß die Fuhrungen abgehen, so ist klar, daß die finanzielle Tragweite für den Staat eine solche ist, daß es sich wohl der Mühe lohnt, die Sache zuerst zu unterzuchen. Wenn Sie glauben, Sie können einen andern Standpunkt einnehmen und denselben verantworten, so ist das natürlich Ihre Sache.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftstommission. Alles was in Bezug auf diesen Artikel zu sagen ist, ist bereits bei der Eintretensfrage angebracht worden. Die Stellung der Wegmeister wird an den meisten Orten dadurch geschehen können, daß man eine andere Eintheilung der Wegmeisterkreise vornimmt. Rach einer aufgestellten Berechnung wird die Stellung der Wegmeister für den Staat eine jährliche Ausgabe von circa Fr. 30—40,000 zur Folge haben. Einer spätern Beschlußfassung des Großen Kathes bleibt es vorbehalten, auch die Kiesrüstung zu übernehmen Wie weit dies führen wird, kann gegenwärtig nicht beurtheilt werden; denn es kommt darauf an, wie viele solche Straßen vierter Klasse unter das Gesetz gestellt werden. Ich halte dafür, es sei das einzig Richtige, den Artikel 1 so anzunehmen wie er vorliegt.

Präsibent. Ich möchte Herrn Zaugg anfragen, ob er hier nun seinen Antrag stellt, daß die Uebernahme der Kiesrüstung durch den Staat obligatorisch vorgeschrieben werde?

Zaugg. Ja, herr Präfibent! Abstimmung.

Art. 2.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftstommission. Ich habe weiter nichts zu bemerken, als daß bei der Bezeichnung der Straßen, welche unter das Gesetzfallen, darauf Rücksicht genommen werden muß, daß sich dieselben in gehörigem Zustand besinden. Man kann nicht einen beliebigen Feldweg oder ein schlecht erstelltes Sträßechen übernehmen, sondern es müssen gehörig erstellte und gut unterhaltene Straßen sein; denn sonst würde die Sache zu weit führen.

Angenommen.

Art. 3.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 4.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 5.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich denke, Sie seien alle einverstanden, daß das Gesetz dem Bolke am 20. November zur Abstimmung unterbreitet werden soll. Wird es angenommen, so könnte man es auf 1. Januar oder 1. April in Kraft setzen. Ich glaube, es stehen einem Inkraftsetzen auf 1. Januar keine Schwierigkeiten entgegen.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird auf 1. Januar 1893 festgesetzt und im übrigen der Artikel stillschweigend angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt nun die

Sauptabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . Große Mehrheit.

Ms Tag der Bolksabstimmung wird der 20. November bestimmt.

Strafuachlaggefuche.

(Siehe Nr. 23 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892.)

Eüenin. Ich möchte mir einen von dem Antrage der Regierung und der Bittschriftenkommission abweischenden Antrag in Bezug auf den Bittsteller Rudolf Lerch von Wynigen erlauben. Derselbe hat sich vor kurzer Zeit in Kirchberg etablirt und bezog im Jahre 1891 von der chemischen Fabrik in Schweizerhalle 15,000 Kilo Düngssalz. Trozdem er dasselbe öffentlich, am hellen Tag verkaufte, wurde er auf erfolgte Anzeige vom Polizeirichter von Burgdorf mit einer Buße von Fr. 45,000 bestraft. Diese hohe Buße wurde vom Obergericht etwas gemildert und der Regierungsrath und die Bittschriftenkommission beantragen nun, dieselbe auf Fr. 3000 herabzusehen. Allein wenn Lerch diese Buße bezahlen muß, so ist er

ein ruinirter Mann und wir haben einen vergeltstagten Bürger mehr. Lerch glaubte nicht, daß er das Gesetz übertrete. Er orientirte sich auch noch darüber, aber wie es scheint nicht an der richtigen Stelle. Hätte man ge-hörig Auskunft gegeben, so würde er das Düngsalz nicht verkauft haben. Ich stelle deshalb den Antrag, die Buße auf Fr. 500 herabzusehen.

M. Stockmar, directeur de la police. Je comprends très bien le motif qui a dicté la proposition de l'honorable M. Cuenin, mais il m'est impossible d'admettre qu'il soit juste de faire remise à Lerch de la presque totalité de l'amende. Tout le monde reconnaît que le chiffre de celle-ci est hors de toute proportion avec l'importance du délit. Le gouvernement avait d'abord décidé d'en proposer la réduction à 5000 fr., puis il a adhéré à la proposition de la commission tendante à l'abaisser à 3000 fr. Cette somme représente exactement le prix des 30,000 kilos de sel vendus par Lerch, de sorte qu'au fond l'amende de 3000 fr. n'est même pas une punition; c'est une simple réparation du dommage éprouvé par le fisc. En allant jusqu'où voudrait aller M. Cuenin, en réduisant l'amende à 500 fr., on accorderait, à mon avis, une prime pour un acte délictueux, puisqu'il resterait toujours à Lerch un certain bénéfice sur la vente illicite de son sel. Je suis donc obligé de maintenir la proposition du gouvernement et de la commission.

Aegerter, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission ist mit der Regierung vollkommen einwerstanden. Es ist allerdings sehr satal, daß Lerch diese Buße bezahlen soll; allein, wie Herr Regierungsrath Stockmar bereits bemerkte, er bezahlt damit nur das, was der Staat verloren hat und der Große Rath würde sich auf eine bedenklich schiefe Ebene begeben, wenn er eine solche Widerhandlung gegen das Gesetz gewissermaßen prämiren wollte. Der Große Rath kann in solchen Fällen ja freilich eine Ermäßigung der Buße eintreten lassen, aber dieselbe soll doch nicht unter den Prosit herabsinken, den der Betressende in die Tasche steckte, sonst werden die Leute geradezu zu solchen Widershandlungen ermuthigt.

Schmid (Karl). Der Antrag der Regierung und der Bittschriftenkommission mag in Bezug auf die Grenze der Buße ganz richtig sein; allein ich glaube, der Große Rath sei doch kompetent, etwas Barmherzigkeit walten zu lassen. Ich glaube nicht, daß Lerch an dem Düngsalz Fr. 3000 verdient habe und ich weiß ferner, daß Lerch ein ganz unvermöglicher Mann ist, der Mühe hat, sich durchzubringen. Wie ich vernommen habe, soll er übrigens einen Landjäger und sogar den Regierungsstatthalter wegen des Berkaufs des Düngsalzes angefragt haben. Das zeigt doch gewiß, daß er keinen Schleichhandel treiben wollte. Ich sinde deshalb, der Große Rath sollte hier Barmherzigkeit walten lassen. Eine Buße von Fr. 500 wird dem Lerch noch weh genug thun.

Weber (Graswyl). Ich kann mich durchaus dem Herrn Vorredner anschließen. Ich begreife den Standpunkt der Regierung und der Vittschriftenkommission, nur ist es nicht richtig, daß Lerch Fr. 3000 verdient hat.

Der Prosit ist vielmehr vom Amtsschaffner auf nur Fr. 450 berechnet worden. Wenn nun der Staat für seinen Verslust gedeckt ist, so glaube ich, das genüge; denn Lerch hat das Düngsalz nicht im geheimen, sondern öffentlich verskauft. Dazu kommt noch eins. Lerch besitzt kein Vermögen und wenn wir auf einer Vuße von Fr. 3000 beharren, so wird der Staat schließlich gar nichts erhalten und auf der andern Seite hat man einen Familienvater, der ehrelich sein Vrod zu verdienen suchte, zum Konkurs getrieben. Ich glaube, das liege nicht in der Abssicht des Großen Rathes, und möchte daher auch Gnade walten lassen. Ich beantrage deshalb, die Vuße auf Fr. 1000, eventuell Fr. 500 zu reduziren. In diesem Falle werden die Freunde des Lerch demselben die Vuße bezahlen helfen; dann ist der Staat gedeckt und Lerch bleibt ein ehrlicher Staatsbürger.

Präsibent. Stellt herr Weber einen vom Antrag des herrn Cuenin abweichenden Antrag?

Weber (Graswyl). Ich bin mit dem Antrage des Herrn Cüenin einverstanden.

Abstimmung.

Die übrigen Strafnachlaßgesuche werden nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittsschriftenkommission erledigt.

Gesetz

betreffend

Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanskalt vom 30. Weinmonat 1881.

3weite Berathung.

(Siehe Nr. 27 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892; die Verhandlungen der ersten Berathung finden sich abgedruckt Seite 35 ff. hievor.)

Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Sie haben am 13. Januar dieses Jahres ein Gesetz berathen, das eine Abänderung einiger Bestimmungen des Brandversicherungsgesetzes enthält, und dessen Hauptzweck der ist, das Risiko, welches laut § 23 des genannten Gesetzes den Gemeinde= und Bezirksbrandstassen im Falle von Brandschaden obliegt, zu begrenzen. Die Borlage wurde bekanntlich veranlaßt durch den Brand von Meiringen, der gezeigt hat, daß es Fälle gibt, wo die Last des einer Gemeinde oder einem Bezirk zugetheilten Risikos zu groß werden kann. Was bei Meiringen der Fall war, kann an andern Orten auch eintreten und deshalb

fand die Regierung, und der Große Kath stimmte ihr bei, es sei in dieser Beziehung Remedur zu schaffen. Ich beantrage, in die zweite Berathung einzutreten, damit das Gesetz nuch in diesem Jahr unter Dach gebracht werden kann. Wäre das nicht der Fall, so würde das Gesetz in seiner wohlthätigen Wirkung nicht schon von Ansang an auf die Gemeinde= und Bezirksbrandkasse Oberhasse angewendet werden können.

Da zum Ergebniß der ersten Berathung mehrere neue Anträge der Kommission vorliegen, die von der Regierung theilweise acceptirt werden, so schlage ich Ihnen vor, die zweite Berathung auf Grundlage der Kommissionsanträge

vorzunehmen.

Das Eintreten auf Grund der Kommissionsvorlage wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 2.

Baumann, Berichterstatter der Kommission. Als man seinerzeit das Föhndekret berieth, wurde der Antrag gestellt, der Staat solle an die Umänderung von Beichbachungen in Hartbachungen in irgend einer Form einen Beitrag leisten. Damals hieß es, eine solche Bestimmung gehöre in ein Gesetz und nicht in das Föhndekret. In der ersten Berathung des vorliegenden Dekrets wurde nun dieser Antrag wiederholt und vom Großen Kathe den vorberathenden Behörden zur Prüsung und Antragstellung überwiesen. Die Kommission beantragt Ihnen nun, den zweiten Absat des § 9 des Brandversicherungsgesetzes auszuheben und durch solgende Bestimmung zu ersehen:

"Ferner leiftet die Brandversicherungsanftalt allgemeine

Beiträge:

an örtliche Feuersicherheits= und Löscheinrichtungen; an Feuerwehr=, Hülfs= und Krankenkassen;

an die Roften der Umwandlung von Weich = bachungen in Sartdachungen.

Die Gesammtsumme dieser Beiträge soll jedoch 10 Rappen von tausend Franken des Versicherungskapitals

in einem Jahr nicht übersteigen."

Man fragte sich zuerst, ob es nicht genüge, einfach den Zusak anzubringen, daß die Brandversicherungsanstalt auch Beiträge an die Umwandlung von Weichdachungen in Hartdachungen leiste. Man erhielt jedoch von der Brandversicherungsanstalt die Auskunft, daß der Beitrag von 5 Rappen von tausend Franken Versicherungskapitalschon jetzt ungenügend sei zur Verabfolgung derjenigen Beiträge, welche das Gesetz gegenwärtig vorsieht, sodaß es auch mit Rücksicht hierauf angezeigt sei, den Beitrag der Brandversicherungsanstalt von 5 auf 10 Rappen von tausend Franken Versicherungskapital zu erhöhen.

Daß die Umwandlung der Weichdachungen in Sart= dachungen nöthig ist, hat neuerdings der Brand von Grindelwald gezeigt. Es ist bekannt, daß dort das Feuer über ganze Gebäudegruppen hinweg nach andern Gebäuden getragen wurde und dieselben entzündete, da sie eben

Weichdachung hatten.

Wie groß das Opfer für die Brandversicherungsanstalt werden kann, kann nicht vorausgesehen werden. Aargau hat seit einer Reihe von Jahren eine ähnliche Bestimmung und es ist dort der Beitrag des Staates ziemlich in Anspruch genommen worden. Im Kanton Bern ist die Sache, wie ich glaube, noch mit mehr Schwierigkeiten verbunden, indem die flachen Schindeldächer, wie sie im Oberland üblich sind, meistens die Erstellung eines neuen Dachstuhls nöthig machen werden. Es ist übrigens vorbehalten, daß später ein Dekret des Großen Kathes die Bertheilung regeln soll. Es ist also, wenn Sie den Antrag der Kommission annehmen, noch nichts präjudizirt und Sie haben es immerhin in der Hand, später durch ein Dekret die Beiträge zu regeln. — Ich empsehle Ihnen den Antrag der Kommission zur Annahme.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter bes Regierungsraths. Wenn die Regierung dem Antrag der Kommission nicht beistimmt, so geschieht es nicht aus dem Grunde, weil fie die Wohlthat einer folchen Maßregel nicht anerkennt. Der Gedanke, man möchte fich nach dem Beispiel des Kantons Aargau an der freiwilligen Umwandlung von Weichdachungen in Hartbachungen durch Beiträge betheiligen, murde fogar bei einer frühern Gelegenheit durch die Direktion des Innern selber hier aus= gesprochen. Allein die Frage ift die: Ift es gerathen, bei Anlaß der heutigen Gesetzesvorlage eine solche neue Be= stimmung aufzunehmen? Ist die Frage in Bezug auf ihre Tragweite genügend studirt und klargelegt, daß wir der Brandversicherungsanstalt eine bezügliche Verpflichtung auferlegen konnen. Wenn Sie die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung in's Gesetz aufnehmen, so ist damit für die Brandversicherungsanstalt eine gesetliche Verpflichtung ausgesprochen; ein Dekret des Großen Rathes hat dann nur noch das Maß zu bestimmen, in welchem Beiträge verabfolgt werden sollen. Nun hat die Regierung nicht die Ueberzeugung, daß eine solche Bestimmung, über deren Tragweite man noch im Unklaren ift, bei der Mehrheit des Volkes Anklang finden murde. Es find uns viele Stimmen zu Ohren gekommen, die uns erklärten, fie helfen nicht mit, auf Kosten der Brand= versicherungsanstalt andern Leuten Hartdachungen zu er= stellen, sodaß die Gesetzsvorlage vielleicht aus diesem Grund verworfen wurde. Run ift aber der Regierung vor allem daran gelegen, daß die durchaus nöthige Revision, durch welche die Bezirks- und Gemeindebrandkaffen entlastet werden sollen, zum Ziele geführt und alles weg= gelaffen wird, mas die Annahme der Vorlage gefährden fonnte. Dies ift der Grund, weshalb die Regierung die Sache lieber einer spätern Spezialvorlage vorbehalten möchte. Sie, meine herren Großrathe, mögen fich nun darüber aussprechen, ob diese Bestimmung im allge-meinen gut aufgenommen werden wird oder nicht und die unbestreitbare Wohlthat, welche in diefer Bestimmung liegen würde und welche die Regierung fehr wohl empfindet, genugsam gewürdigt wird, sodaß wir dieselbe dem Bolke vorlegen dürfen. Wenn Sie darin tein hinderniß für die Unnahme des Gesetzes erblicken, so wird fich die Regie= rung gerne fügen und ihren Widerspruch nicht aufrecht erhalten.

Alegerter. Ich glaube, die vom Herrn Berichterstatter der Regierung ventilirte Frage sei leicht zu beantworten. Ich halte dafür, der Antrag der Kommission sei durchaus richtig und wenn mehr Hartdachungen existirt hätten, so hätten die jungsten Brande feine so große Ausdehnung erlangt. In St. Stephan z. B. wären sicher viele Säufer verschont geblieben, wenn fie Hartdachung beseffen hätten, sodaß der Föhn das Feuer nicht so leicht auf sie hätte übertragen können, und zwar wären dies gerade die werthvolleren Säufer gewesen, da nur diese einen solchen Dachstuhl besaßen, daß man die Weichdachung hätte in Hartdachung umwandeln können. Der Herr Verwalter der Brandversicherungsanstalt hat sich denn auch in der Situng der Kommission mit ihrem Antrag einverstanden erklärt, und ich bin überzeugt, daß das Bolk diefe Reuerung begrüßen und daß man ihr auch da beistimmen wird, wo wenig oder keine Weichdachungen mehr vorhanden find. Mancher befigt ein "braves" haus, vermag aber die Umänderung der Weichbachung in Hartdachung nicht felbst zu bestreiten, namentlich wenn auch der Dach= stuhl umgeandert werden muß. Berbrennt ein solches Haus, so erleiden Central-, Bezirks- und Gemeindebrandkaffe und auch der Eigenthümer einen bedeutenden Schaden, der eventuell hätte vermieden werden können, wenn das Haus mit Hartbachung versehen gewesen wäre. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag der Kommission sehr zur An= nahme empfehlen.

Abstimmung.

Art. 3.

Baumann, Berichterstatter der Kommission. Der Art. 3 will den Regierungsrath ermächtigen, auf Antrag der Brandversicherungsanstalt die Gemeinde= und Bezirks= brandkaffen verpflichten zu können, in den Fällen, wo die Centralbrandtaffe eine Rudversicherung für nöthig fand, ebenfalls eine Rückversicherung abzuschließen. Man sagte sich, wenn das vorliegende Gesetz in Kraft trete, so könnten die Gemeinde= und Bezirksbrandkassen vielleicht finden, fie riskiren jett nicht mehr viel und wollen es daher darauf ankommen laffen, statt eine hohe Rückversicherungs= prämie zu bezahlen. Es wurde uns mitgetheilt, daß in= folge der beiden Brände in Meiringen und Grindelwald die Rückversicherungsprämien bedeutend erhöht werden und daß bereits Ründigungen erfolgt seien. Damit nun die Gemeinden und Bezirke nicht sagen konnen, fie wollen nicht hohe Prämien bezahlen für die Rückversicherung, sondern es darauf ankommen laffen, da fie im Nothfalle doch nur den 10. Theil zu tragen haben, bestimmen wir hier, daß in denjenigen Fällen, wo die Centralanstalt eine Rückversicherung für angezeigt erachtet, die Gemeindeund Bezirksbrandkaffen ebenfalls zur Rückversicherung angehalten werden können. Es ift in den vorberathenden Behörden auch der Antrag gestellt worden, die Central= brandkaffe solle die Rückversicherungen der Gemeinden und Bezirke übernehmen. Allein dies ift unmöglich, so lange

der Refervefonds der Centralkasse so klein ist und sie felbst es für nöthig findet, ihren Antheil rückzuversichern. Immershin haben wir die Worte "bei andern Anstalten" gestrichen, damit, wenn der Reservesonds eine gewisse Höhe erreicht hat, die Centralanstalt die Rückversicherung selbst übernehmen kann. — Namens der Kommission empfehle ich Ihnen diesen Artikel zur Annahme.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Regierung kann diesem Artikel nicht beistimmen. Der erste Sat desselben ist unnöthig, da er schon im gegenwärtigen Gesetz steht. Das Dekret vom 21. Hornung 1889 sodann hat die Beschlußfassung über Rückversicherung für die Gemeindebrandkasse der Gebäudebesitzerversammlung und für die Bezirksbrandkasse der Delegirtenversammlung zugewiesen. Will man hierin eine Aenderung vornehmen, so kann dies durch Revision des Dekrets geschehen, einer Abänderung des Gesetzes bedarf es nicht, da dasselbe nur sagt: "Die Brandverssicherungsanskalt kann für sich und ihre Abtheilungen einen Theil ihrer Versicherung bei andern Anstalten oder bei sich selbst rückversichern" und es also offen lätz, wer dies zu beschließen habe. Schon aus diesen formellen Gründen glaube ich, der Antrag der Kommission sollte

abgelehnt werden.

Man könnte aber vielleicht sagen, es sei gut, wenn gerade im Gefet die ermähnte Befugniß dem Regierungs= rathe für immer gefichert werde. Dies nöthigt mich, auch materiell auf die Frage einzutreten und zu fragen: Ift bies wünschenswerth oder nicht? In diefer Beziehung gebe ich Ihnen zu bedenken, daß wenn Sie dem Regierungerathe diese Befugniß einräumen, die Gemeinde= und Bezirksbrandkaffen zur Rückversicherung zu zwingen, Sie damit doch einen bedeutenden Eingriff in die Selbstverwaltung dieser Raffen thun. Warum hat man die verschiedenen Arten von Brandkaffen geschaffen? Um einestheils durch die Selbstverwaltung der Pramiensumme, welche den Gemeinde= und Bezirksbrandkaffen zufließt, anderntheils durch Tragung eines Theils des Rifikos die Gemeindebehörden zur Wachsamkeit, zur handhabung guter Feuerpolizei, zur Ginführung von Berbefferungen im Löschwesen zc. zu veranlassen. Es gehört nun meiner Ansicht nach zu dieser Selbstverwaltung, daß man es einer Gemeinde= oder Begirksbrandkaffe überläßt, wie fie fich gegen die Gefahr eines großen Brandschadens decken Wir empfehlen diesen Raffen von der Central= brandkaffe aus in jedem Falle, wo wir es für angezeigt erachten, die Rückversicherung. Wenn die Centralbrand= taffe ein gewiffes Objekt ruckversichert, so wird dies der betreffenden Gemeinde= oder Bezirksbrandkasse mitgetheilt, damit sie eventuell auch eine Rückversicherung abschließen Wenn aber eine Gemeinde= oder eine Bezirks= brandtaffe findet, statt diese oder jene Objekte ruckzuver= sichern, wolle fie lieber einen etwas höhern Beitrag er= heben und dadurch den Refervefonds äufnen, damit im Falle eines größern Schadens auch einigermaßen erkleck= liche Mittel vorhanden seien, so soll man fie daran nicht hindern. Es läßt fich für dieses Verfahren gewiß manches anführen. Allerdings glaube ich auch, besonders große oder gefährliche Risiten sollten auf alle Fälle rückversichert werden; benn die Wohlthat der Rückversicherung besteht darin, daß große einmalige Verluste vertheilt werden. Freilich ift dabei die Möglichkeit immer vorhanden, daß man lange Zeit die Prämien bezahlen muß, ohne daß ein Schaben eintritt und die Gesellschaft also einen Gewinn macht; denn wenn das nicht wäre, so würde sich natürlich überhaupt keine Gesellschaft auf solche Geschäfte einlassen. Allein die Wohlthat der Rückversicherung ist bei einem größern Brande — es braucht kein Ortsbrand zu sein, sondern nur der Brand eines bedeutenden Etablissements, eines großen Hotels oder einer großen Fabrit für die betressende Gemeinde eine so große, daß die Rückversicherung für solche Objekte nicht verschmäht werden sollte. Wir wünschen deshald, daß die Rückversicherung mehr und mehr um sich greife; aber wir glauben nicht, daß es sich mit dem Grundsaße der Selbstverwaltung der einzelnen Kassen vertage, daß man ihnen die Rückversicherung von oben herab vorschreibt.

Dies in materieller Beziehung. Allein ich wiederhole, wenn man eine folche Bestimmung wirklich aufstellen will, so halte ich dafür, es follte dies nicht durch ein Gesetz geschehen, sondern es genügt eine Abänderung des Dekrets

bom 21. Hornung 1889.

Aus diesen formellen und materiellen Gründen stimmt die Regierung dem Antrage der Kommission nicht bei.

Abstimmung.

Für Annahme des Art. 3 Minderheit.

Art. 4 (nun Art. 3).

Baumann, Berichterstatter der Kommission. Dieser Artikel erweitert die Bestimmung des § 17 des Brand= versicherungsgesetzes betreffend das Aufhören der Berfiche= rung bei schlecht unterhaltenen Gebäuden und daherigen fruchtlosen Mahnungen. Der lette Absatz des § 17 des Brandversicherungsgesetzes fagt nämlich: "Bei ganz verwahrlostem oder feuergefährlichem Zustande eines Ge-bäudes hört nach fruchtloser Mahnung die Verpslichtung der Unftalt jum Erfat eines allfälligen Brandschadens für fo lange auf, bis die betreffenden Nebelstände beseitigt find." Diefem Sat fügen wir nun noch bei: "Wenn indeffen auf dem Gebäude Pfandschulden haften, zu deren Dedung die sonstigen Pfänder nicht ausreichen, so richtet die Un= stalt noch während zwei Jahren den Entschädigungs= betrag, soweit erforderlich, den Pfandgläubigern aus, mit Vorbehalt des Rückgriffs auf den Schuldner. Der Pfandsgläubiger ist berechtigt, das Kapital zu künden, wenn die erwähnte Mahnung fruchtlos bleibt." Wir wollten mit dieser Bestimmung den Fall ordnen, wo Pfands schulden auf dem betreffenden Gebäude haften. Der Gläubiger foll noch während zwei Jahren ben Entschädigungsbetrag, soweit erforderlich, ausbezahlt erhalten. Auch foll er berechtigt sein, das Kapital vor dem Ver= falltag zu künden, wenn eine Mahnung zu besserm Unter= halt fruchtlos bleibt. Ich glaube, auf diese Weise sei der Gläubiger für seine Forderung gedeckt und der Schuldner werde dadurch am ehesten zur Instandstellung des betreffenden Objettes veranlagt.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Regierung stimmt dem Anstrage der Kommission bei. Es wird durch diese Bestimmung ein Versahren genauer geordnet, das bisher nirs

gends durch klare Vorschriften geregelt war. Der Fall ist bis jett noch nicht vorgekommen, hätte sich aber jeden Tag ereignen können, daß ein in der Versicherung einge= stelltes Gebäude abgebrannt wäre. In diesem Falle hätte die Frage aufgeworfen werden können: Ist die Anstalt schuldig, dem Pfandgläubiger — dem Eigenthümer selbst= verständlich nicht — etwas auszubezahlen? Die Behörden der Brandversicherungsanstalt hätten, ich weiß das, in diesem Falle zu Gunften des Pfandgläubigers entschieden, nach Analogie der Bestimmung betreffend Falle von bos-williger Brandstiftung durch den Besitzer selbst. Für diesen letztern Fall ist im Gesetze ausdrücklich bestimmt, daß zwar der Gebäudeeigenthumer feinen Unfpruch auf die Brandversicherungssumme habe, daß aber die Pfandschulden gedeckt werden follen. Analog diefer Beftim= mung ware man auch verfahren, wenn ein Bebaude in der Versicherung eingestellt gewesen wäre und der Pfand= gläubiger nicht hinlänglich Gelegenheit gehabt hätte, sein Rapital abzulösen. Es kann natürlich den Behörden der Brandversicherungsanstalt nur recht sein, wenn das bezügliche Verfahren hier klar geregelt wird, und deshalb stimmt die Regierung dem Art. 4 der Kommission bei.

Persönlich möchte ich noch eine Ergänzung beantragen. Es wurde mir privatim bemerkt, ob der Gläubiger von der Fruchtlosigkeit einer Mahnung Kenntniß erhalte. Ich habe diese Frage bejaht. Schon jest wird gleichzeitig mit dem Abgang der Mahnung auch dem Hypothekargläubiger Mittheilung gemacht; ebenso, wenn das Gebäube in der Versicherung eingestellt wird. Allein es ist dieses Versahren nirgends vorgeschrieben, sondern ist mehr nur Sache der Praxis. Ich glaube nun, es wäre gut, wenn zur Wegleitung für die gegenwärtigen und künstigen Vehörden der Vrandversicherungsanskalt eine bezügliche Vestimmung aufgenommen würde. Ich schlage beshalb folgenden Zusak vor: "Sodald die Fruchtlosigsteit der Mahnung eingetreten ist, hat die Vrandversicherungsanskalt unverzüglich den Pfandgläubiger davon zu benachrichtigen."

Baumann, Berichterstatter ber kommission, erklärt sich namens berselben mit dem von Herrn Regierungs=rath v. Steiger beantragten Zusatze einverstanden.

Art. 4 wird mit dem Zusantrag v. Steiger angenommen.

Art. 5 (nun Art. 4).

Baumann, Berichterstatter der Kommission. Dieser Artikel stimmt im wesentlichen mit dem Art. 26^{bis} der ersten Berathung überein. Im zweiten Absat wurde eine kleine redaktionelle Aenderung vorgenommen, indem statt "den es den Gebäudeeigenthümern bezieht", gesagt wird, "den es der Gemeindebrandkasse bezieht". Im letzten Absat wurde ferner noch beigefügt, daß die Gemeinde= und Bezirksbrandkassen über freiwillig angesammelte Keservesonds freie Verfügung haben, jedoch dürsen dieselben nicht vertheilt, sondern sollen nur zu Zwecken der Brandversicherung und des Löschwesens verwendet werden. Die Verwaltung solcher Keservesonds

soll durch die Brandversicherungsanstalt erfolgen. Es ist dies eine kleine Ergänzung, die ich Ihnen zur Annahme empfehlen möchte.

v. Steiger, Direktor bes Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Regierung acceptirt im ganzen die von der Kommission vorgeschlagene Fassung des § 26bis. Abgesehen von dem Zusate am Schluffe, wurde nur eine kleine redaktionelle Aenderung vorgenommen, die zum beffern Berständniß dient. In der Redaktion der ersten Berathung heißt es nämlich — allerdings auf Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten —: "Weist neben einer Gemeindebrandkasse auch die Bezirksbrand-kasse desselben Amtsbezirks ein Defizit auf und übersteigt ber Antheil an demfelben, den es den Bebaude= eigenthumern bezieht, nebst dem eigenen Defizit der Gemeindebrandkasse, den Betrag von 12 vom Tausend" 2c. Diese Redaktion ist migverständlich und unklar und es wird nun eine andere Redaktion vorgeschlagen, deren Sinn, wie ich glaube, flar ift. Wenn eine Gemeinde= und die Bezirksbrandkaffe gleichzeitig ein Defizit auf= weisen und die beiden Defizite zusammen mehr als 12 vom Taufend des Versicherungskapitals ausmachen, so wird das Mehrbetreffniß der Gemeindebrandkasse durch die Centralkaffe abgenommen. Sat z. B. eine Gemeinde= brandkaffe 8 vom Taufend und die Bezirksbrandkaffe 5 vom Taufend Defizit, so hätten die Bebäudeeigenthü= mer der betreffenden Gemeinde ein Defizit von 13 vom Taufend zu tragen. In diesem Falle foll, was über 12 vom Taufend ift, durch die Centralbrandkaffe übernommen merden.

Was den Zusak am Schlusse betrifft, so kann die Regierung sich mit demselben einverstanden erklären. Der lette Sak: "Die Verwaltung geschieht durch die Brandsversicherungsanstalt," ist zwar überklüssig, da in § 22 des Vrandversicherungsgesetzes bereits gesagt ist: "Sämmtliche Vrandkassen werden durch die Centralverwaltung und auf Kosten der Centralbrandkasse verwaltet." Damit ist gesagt, daß auch die Reservesonds von der Centralsverwaltung verwaltet werden. Es gab hie und da Disserenzen, indem Gemeindebrandkassen freiwillig angelegte Fonds selber verwalten wollten und sie angehalten werden mußten, dieselben abzuliesern. Natürlich wird über jeden Reservesonds speziell Rechnung geführt. Wenn Sie nun glauben, es sei gut, hier diesen Zusak zu machen, so habe ich nichts dagegen; nöthig ist er, wie gesagt, nicht.

Art. 5 wird in der von der Kommission beantragten Fassung angenommen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath muß darauf beharren, daß der Art. 2 der ersten Berathung beibehalten wird, wenigstens der erste Sat, lautend: "Die Bestimmungen des § 26 die sind auf den 1. Januar 1883 rückmirkend." Es wäre nicht recht, wenn einzelne Gemeinden unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes größere Lasten hätten tragen müssen als in Zukunft den Gemeinden zugemuthet werden. Wegen der grundsählichen Gleichbehandlung aller Gemeindebrandkaffen legt die Re-

gierung alfo Werth barauf, daß ber erfte Sat bes frühern Urt. 2 beibehalten werde.

Baumann, Berichterstatter der Kommission. 3ch war in der betreffenden Kommissionssitzung, in welcher das Fallenlaffen des Urt. 2 der ersten Berathung be= schlossen wurde, nicht anwesend und weiß daher nicht, welche Gründe dazu bewogen. Wahrscheinlich glaubte man, die betreffende Bestimmung habe keinen Werth. Berfonlich kann ich mich damit einverstanden erklären, daß der erfte Sat beibehalten wird.

Abstimmung.

Für Beibehaltung des erften Theils von Art. 2 der ersten Berathung, als Art. 5 Mehrheit.

Art. 6.

Ohne Bemerkung angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche, meldet fich niemand zum Wort.

Es folgt. nun die

Sauptabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . Große Mehrheit.

Als Tag der Volksabstimmung über das Gesetz wird der 20. November bezeichnet.

Errichtung eines Jehrfluhls für Permatologie und Syphilidologie.

Der Regierungsrath beantragt die Errichtung einer außerordentlichen Professur für Sphilis und Hautkrankheiten an der medizinischen Fakultät der Hochschule und zwar auf Beginn des nächften Wintersemesters.

v. Steiger, Stellvertreter des Erziehungsdirektors, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Erziehungs= direktor Gobat befindet fich im Urlaub und deshalb fällt mir, als feinem Stellvertreter, die Aufgabe gu, den Un-

trag des Regierungsraths zu begründen.

Sie haben am 2. Juli 1888 einen Bertrag genehmigt, den der Regierungsrath mit der Insel- und Außerkrankenhauskorporation abgeschlossen hat, um das Berhältniß der zu Unterrichtszwecken der Hochschule dienenden Kli= niken zu dem genannten Spital in einer den Intereffen beider Theile dienenden Weise zu ordnen. In diesem Vertrage hat sich der Staat verpflichtet, und ebenso das Inselspital, zur Errichtung und Unterhaltung verschiedener Kliniken, d. h. folder Spitalabtheilungen, die speziell zu Unterrichtszwecken der Hochschule dienen sollen und an deren Spige ein Hochschullehrer steht. So haben wir eine dirurgische Klinik mit herrn Professor Rocher, eine medizinische Klinik mit Herrn Professor Sahli, eine Augen= klinik mit Herrn Professor Pflüger 2c. Unter den ver= schiedenen vorgesehenen Kliniten befindet sich nun auch eine solche für Syphilis und Hautkrankheiten. Es ist dies nur theilweise etwas neues, indem bereits im Außerkrankenhaus, das vor bald zwei Jahren bekanntlich durch einen Neubau mit der Insel vereinigt wurde, eine fli= nische Abtheilung für die Behandlung der genannten Krankheiten bestand. Indessen war das mehr so ein Herkommen, daß der Arzt des Außerkrankenhauses den= jenigen Studenten, die es wünschten, auch Unterricht ertheilte.

Nun machte fich schon beim Abschluß des Bertrages mit der Insel das Bedürfniß geltend, für diese Rrant= heiten eine eigentliche Rlinit einzurichten, und nachdem das Außerkrankenhaus in der Insel installirt war, schien ber Zeitpunkt gekommen, um jur Errichtung des bezüglichen Lehrstuhls zu schreiten. Auf eine Gingabe der medizinischen Fakultät an die Erziehungsdirektion hat dieselbe beim Regierungsrath die Errichtung eines Lehrstuhls für die genannten Zweige beantragt und der Regierungsrath hat den Lehrstuhl, unter Borbehalt der Genehmigung durch den Großen Rath freiirt, und zwar genügt es, eine außerordentliche Professur zu errichten, die nach dem Hoch=

ichulgeset mit Fr. 2300 befoldet wird.

Es handelt fich heute also lediglich um die Ausführung einer Bestimmung, welcher Sie schon am 2. Juli 1888 Ihre Genehmigung ertheilt haben und die bisher, aus außern Gründen, noch nicht zur Ausführung ge= langte. Man hat den gegenwärtigen Moment zur Errich= tung der Professur auch deshalb gewählt, weil man nach den Mittheilungen der medizinischen Fakultät gegenwärtig Gelegenheit hat, eine bedeutende wiffenschaftliche Rraft für diesen Zweig der Medizin zu gewinnen. Die tüchtige Besetzung dieses Lehrstuhles wird mit dazu dienen, unserer medizinischen Fakultät in noch höherem Mage, als es bereits der Fall ist, Ansehen und Zuzug zu verschaffen. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsraths

auf Errichtung eines Lehrstuhls für Spphilis und Haut-

frankheiten zur Annahme.

Dr. Schenk, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist einstimmig zur Ansicht gelangt, daß die Errichtung einer solchen Professur nothwendig ift, indem die betreffenden Zweige bis jest nicht in genügender Weise gelehrt wurden, sodaß jeder, der sich auf diesem Gebiete orientiren wollte, in's Ausland gehen mußte. Nach bestandenem Examen gingen die meisten jungen Aerzte zu diesem Zwecke noch nach Wien, wo ein bezüg= licher, vorzüglich besetzter Lehrstuhl existirt. Im Interesse

der Studirenden ift dieser Lehrstuhl daher sehr zu be-Aber auch im Interesse der Patienten, die an solchen Krankheiten leiden, ist er eine Nothwendigkeit. Bis jett wurde aus diesen Krantheiten mehr oder weniger ein Geheimniß gemacht und die Patienten ließen fich von allen möglichen Geheimmittelschwindlern in der Oftschweiz 2c. auf schriftlichem Wege behandeln. Man machte sehr häufig die Erfahrung, daß Leute, die im Außerkrankenhaus oder in der Insel behandelt wurden, vorher Jahre lang alles mögliche probirten, um ihr Geld betrogen murben und gesundheitlich immer mehr herunterkamen, bis fie fich veranlaßt fahen, fich in richtige Behandlung zu begeben. Run haben wir ein prachtiges Institut, zu beffen Bau der Große Rath einen Beitrag von Fr. 200,000 bewilligte und das alljährlich eine Subvention von Fr. 10,000 erhält. Es fehlt nur noch eine tüchtige Lehr= fraft, die auf der Sohe der Wiffenschaft fteht und Garantie dafür bietet, daß die Studirenden ihre Studien hier beendigen und die Patienten nicht lange Geheimmittel brauchen, sondern in der Klinik Heilung finden können. Bis jetzt kamen diese Patienten zwar schließlich auch in's Spital, aber erft wenn die Rrankheit in die tertiare Form getreten und eine chirurgische Behandlung nöthig war. Diese tertiären Formen von sphilitischer Erkrankung des Gehirns und der Knochen werden in Zukunft nicht mehr so häufig vorkommen, da man im Falle sein wird, die Krankheit schon im Anfangsstadium mit den besten Mitteln der Wiffenschaft zu beilen, während dieses später kaum mehr möglich ist.

Ein fernerer Grund, weshalb diese Profeffur zu begrußen ift, ift der Umftand, daß unfere Sochschule auf ber Sohe erhalten werden muß. Wir haben leider in der Schweiz circa 6 Hochschulen und jede macht An-strengungen, die andere zu überbieten; da ift es angezeigt, daß fich unfere Sochschule, die der Stolz des Kantons ift, nicht überflügeln läßt und Lücken möglichft rafch ausgefüllt werden; denn sonst wird unsere Hochschule an Studenten armer. Die Hochschulen in Laufanne und Genf machen koloffal Reklame und die deutschen Studenten gehen mit Vorliebe einige Semester an eine französische Hochschule, um Französisch zu lernen, während umgekehrt die Erfahrung zeigt, daß die französischen Studirenden nicht nach Bern tommen, um daselbst Deutsch zu lernen.

Die Kommission erblickt also in dem Vorgehen der

Regierung einen großen Fortschritt.

Was die formelle Seite betrifft, so ist zu bemerken, daß der Professor bereits gewählt ift. Es läßt fich aber auch dagegen nichts fagen. Der Große Rath hat mit Genehmigung des Vertrages zwischen Staat und Infelforporation auch die Errichtung einer Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten genehmigt und es heißt in diesem Bertrage ausdrücklich: "Der Regierungsrath wählt die Borsteher der Kliniken." Dieser Bertragsbestimmung hat der Regierungsrath einfach nachgelebt und den Vorsteher gewählt. Man könnte allenfalls einwenden, der Regierungsrath hätte bis zur Großrathsfession warten können. Allein der Regierungsrath wurde von der medizinischen Fatultät gedrängt, indem der in Ausficht genommene Herr Professor Lesser in Leipzig, der als Autorität ersten Kanges gilt und dessen Lehrbuch fast das einzige ist, das große Berbreitung hat, einen Ruf nach Innsbruck erhalten hatte und denfelben angenommen hätte, wenn man ihm nicht bestimmte Zusicherungen hätte geben tonnen. Aus den Anmeldungen, die auf die Ausschreibung

hin erfolgten, erfah man auch, daß Herr Professor Lesser der einzig richtige Mann ift und hatte daher keinen Grund, die Wahl zu verschieben; eine Verschiebung wäre sogar ein großer Fehler gewesen. Herr Professor Lesser hat die Wahl angenommen und mir persönlich ist gar nicht verständlich, weshalb der Große Rath überhaupt in Sachen etwas zu genehmigen hat, da die Professoren ohne Genehmigung durch den Großen Rath vom Regie-rungsrathe gewählt werden. Wenn es sich um die Errichtung eines neuen Lehrstuhls handelte, fo wäre der= selbe allerdings vom Großen Kathe zu genehmigen. Diese Genehmigung hat jedoch der Große Rath, meiner Unficht nach, bereits durch Genehmigung des Bertrags mit der Infelforporation ausgesprochen.

Weber (Graswyl). Nach den Erörterungen der Herren Berichterstatter der Regierung und der Kommiffion tann ich mich turz faffen. Ware die Erziehungsbirektion, als sie einem andern Mitgliede der Regierung den Auftrag ertheilte, sie zu vertreten, gleich mit offenem Bifir aufgetreten und hätte erklärt, der Professor sei bereits da, statt zu sagen, der Lehrstuhl sei erst noch zu treiiren, so wurde der Große Rath ohne weiters die betreffende Professur errichtet haben. Der Professor ift nun da und es kann ihn kein Vorwurf treffen. Wenn man jemand einen Vorwurf machen kann, fo ift es einzig der herr Erziehungsdirektor. Doch kann man auch ihn einigermaßen entschuldigen. Ich konnte mich überzeugen, daß von der Hochschule aus immer ein Druck ausgeübt wird. Dies beweist der Regierungsrathsbeschluß vom 9. März 1887, daß nur ber Große Rath neue Lehrstühle errichten tönne, durch welchen Beschluß der Regierungsrath sich vor dem Druck der Hochschule schützen wollte. Im Laufe weniger Jahre hat sich das Hochschulbüdget von Fr. 275,000 auf Fr. 550,000 erhöht, während wir nicht einmal die Brimarschule richtig unterhalten können und viele Lehrer, von denen wir ein breifähriges Studium verlangen, kaum fo gut bezahlen wie einen Melter, der das gange Jahr mit ungefütterten Sofen seine Arbeit verrichtet. Es ware gewiß angezeigt, zu prufen, ob nicht die Hochschule umzugestalten und die Ausgaben für Dieselbe einzuschränken seien, während anderseits auf unsere Primarschulen mehr Gewicht zu legen ware. Gegenwartig haben wir in ben Stätten ein formliches Gelehrtenproletariat und viele muffen nach Amerika auswandern, um dort eine elende Existenz zu fristen. Ich kenne zwei der besten Fürsprecher, bie von dort wieder jurudkamen und von der Wohlsthätigkeit von Freunden leben und, als das nicht mehr ging, betteln mußten. Dag Bern, der größte Kanton, eine Sochichule haben muß, ift felbstverftandlich. Eine oder zwei Hochschulen wurden übrigens für die ganze Schweiz genügen; allein ber Wetteifer ber verschiedenen Universitäten ist nun da und die Freiburger machen ihrer Hochschule wegen extra 2 oder 3 Millionen Schulden. Allein beswegen brauchen wir doch nicht im Sprung vorwärts zu gehen. Man fagt, die Professoren seien zu schlecht besoldet. Man wird bald in dieser Beziehung mehr Unforderungen an den Staat ftellen und fo kommen wir schließlich zu einem Sochschulbüdget von vielleicht 11/2 Millionen. Es follte daher einmal untersucht werden, wie der Rrebsschaden unserer Sochschulverhaltniffe zu heilen wäre.

Präsident. Ich bemerke soeben, daß auch die

Staatswirthschaftstommission dieses Geschäft behandelt hat. Ich frage herrn Bühler an, ob er noch etwas bei= zufügen hat?

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftstom= miffion. Nachdem der Große Rath vorgeftern beschloffen hat, dieses Geschäft, das von der Staatswirthschaftskom= miffion allerdings berathen wurde, noch an eine Spezial= tommission zu weisen, glaube ich, es sei nicht nöthig, daß man mich auch noch anhört. Die Staatswirthschafts tommission hat sich einstimmig für Genehmigung des Untrages des Regierungsraths ausgesprochen.

Dürrenmatt. Man foll zwar nicht über Abwesende urtheilen. Aber wenn ein Abwesender die Pflicht hatte, da zu sein, aber nicht da ist, so kann man sich ander= seits der Pflicht auch nicht entziehen, einen solchen Uebel= ftand zu rügen. Ich verwundere mich, daß unfer Er= ziehungsdirettor bei Berathung eines folden Gegenstandes, überhaupt wenn eine wichtige Session des Großen Rathes bevorsteht, im Urlaub abwesend ift. Ich finde, als Re-gierungsrath, nicht allein als Vorsteher der Erziehungsbirektion, hatte er die Pflicht gehabt, uns Auskunft zu geben, umsomehr als in dieser Seffion auch das Traktandum Schulgesetz zu besprechen war. Schließlich haben wir nicht einen Erziehungsdirektor um allen möglichen Rongressen nachzulaufen, bald nach Paris, bald nach Rom zc. (Beiterkeit), sondern um unsere Erziehungsange= legenheiten zu leiten und darüber Bescheid zu geben! Ich hätte dies Herrn Gobat gewiß lieber in's Gesicht gesagt als in seiner Abwesenheit; allein er ist eben nicht da und baher kann ich es ihm nicht in's Beficht fagen.

Sodann möchte ich gefragt haben — um zur Sache felbst zu sprechen -: wenn ber Professor schon gewählt ift, was hat es bann für einen Zweck, auf die Trattandenliste des Großen Rathes zu setzen: "Errichtung einer Professur für Dermatologie und Spphilidologie"? Das heißt doch wahrhaftig mit dem Großen Rathe blinde Ruh gespielt! Es ift mir auch die Theorie neu, daß durch einen Vertrag eine Verfassungsbestimmung aufgehoben werden könne, wie diejenige, welche die Errichtung öffent= licher Stellen dem Großen Rathe überweist. Ich glaube, man hatte es darauf ankommen laffen durfen, ob wirklich die Infel mit dem Kanton Bern prozedirt hätte; für so gefährlich erachte ich dies nicht!

Die Professur ist also schon errichtet und der Professor schon gewählt! Als man das unter der hand vernahm, fragte man fich, ob nicht etwa ein beschäftigungsloser Medizinprofessor vorhanden gewesen wäre, der sich da hätte nütlich machen können, da er fonft keine Bor= lesungen gibt. Es scheint mir, bei gutem Willen sollte fich ein Mann der Wiffenschaft, der gerade in dermatologischen Sachen, wie die Impferei eine ift, schon eine gewiffe Autorität befitt, fchnell eingearbeitet haben, fodaß bem Staat neue Ausgaben erspart werden konnten. Man muß fich nicht verhehlen, daß es nach Errichtung diefer außerordentlichen Professur in einem Jahr oder in zwei Jahren heißen wird: Jett ist eine ordentliche Professur nöthig, sonst geht uns der betreffende Gelehrte fort; er hat einen Ruf an diese und diese Universität erhalten. Man wählt ihn zum ordentlichen Professor und einige Monate später kann dann der Große Rath wieder ge= nehmigen, was der Regierungsrath auf Antrag der Er= ziehungsdirektion von sich aus that!

Ich gebe zu, daß das Argument, die Professur sei auch im Interesse der Patienten, seine Berechtigung hat. Aber gerade in dieser Beziehung möchte ich auch wünschen, daß unsere Erziehungsdirektion nicht nur in dieser thera= peutischen Weise vorginge, sondern eher in prophylattischer Beise. Es find an der Hochschule Dinge vorgekommen, die geeignet sind, die Verbreitung dieser Krankheiten, von denen man früher wenig wußte, zu befördern. Es beftund eine Privatkrankenkaffe, welche die Bestimmung aufgestellt hatte, daß an Patienten dieser Art keine Entschädigungen ausgerichtet werden, weil mit diesem lebel, das ja aller= dings auch bedauernswerther Art sei, immerhin natur= nothwendigerweise ein moralisches Verschulden verbunden fei. Diese Krankenkasse wurde von Seite der Erziehungs= direktion gemaßregelt und genöthigt, diese höchst moralische Bestimmung aufzugeben und fich mit der staatlichen Krankenkasse zu verschmelzen, die auch an Patienten dieser Art Entschädigungen ausrichtet. Ich möchte nun fragen: Wenn der Staat Krankengelder für diese Krankheiten ausrichtet, sieht das nicht fast aus wie eine Prämirung derfelben?

Es ist nun natürlich zu spät, einen vom Antrag des Regierungsraths abweichenden Antrag zu stellen. Das Sprichwort fagt, geschehenen Dingen muffe man "3'beft" reden. Aber nicht nur erlaubt, sondern Pflicht der Mitglieder diefer Behörde ist es, die Erwartung auszusprechen, daß in Zukunft von Seite unferer Erziehungsdirektion nicht auf diese, ich hätte bald gesagt schnöde Weise mit den Kompetenzen des Großen Rathes umgesprungen werde.

v. Steiger, Stellvertreter des Erziehungsdirektors, Berichterstatter des Regierungsraths. Das hätte ich meiner Lebtag nicht geglaubt, daß ich in die Lage komme, die Erziehungsdirektion gegen herrn Durrenmatt in Schut zu nehmen, und doch ift nun der Fall da. Ich habe folgendes mitzutheilen.

Der herr Erziehungsbirektor befindet fich nicht in einem beliebigen Urlaub zu feinem Bergnugen, sondern nimmt an den Berathungen der nationalräthlichen Kom= miffion für Revision der Bundesstrafrechtspflege theil, die gegenwärtig in Basel tagt. Herr Gobat hat sich bemüht, eine Berschiebung der Sitzung auf eine spätere Woche auszuwirten; es war das aber nicht möglich und so

mußte er dem Rufe Folge leiften. Ferner muß ich bemerken, daß die Borgänge in der Studentenkrankenkaffe, in ihrem letten Berlauf wenigstens, Herrn Dürrenmatt nicht genau bekannt zu fein fcheinen. Čs ist meines Wissens nicht richtig, daß die private Kasse gemagregelt und genöthigt worden fei, wohlthätige Bestimmungen ihrer Statuten aufzugeben. Es findet da eine Berwechslung ftatt. Es wurden mit der privaten Studentenkrankenkasse und namentlich mit der offiziellen Rrankenkaffe lange und mühfame Unterhandlungen gepflogen. In einer, nach meiner Unficht durchaus fatalen Weise hat eine Mehrheit der allgemeinen Krankenkasse die frühern Statuten geandert und solche aufgestellt, wonach gegenüber den bewußten Krankheiten in sehr lager Weise verfahren werden sollte. Dies hatte den Austritt einer Anzahl Studenten und die Bildung einer privaten Raffe zur Folge. So entstund die Konkurrenz der beiden Raffen, eine Konkurrenz, die in der Beziehung zu be= dauern war, als natürlich, wenn die Studentenschaft getheilt ift, keine Kaffe auf die Dauer recht gebeihen kann. Nach mehrfachen vergeblichen Versuchen ist es nun ge-

lungen, namentlich auch dank den Bemühungen des berstorbenen Beren Professor Demme, für die öffentliche Studentenkrankenkaffe eine Organisation zu schaffen, welche dieselbe wieder auf einen moralisch ftrengeren Boden ge= stellt hat. Die neuen Statuten, die vom Regierungsrath genehmigt wurden, schließen grundfätlich die Behandlung solcher Krankheiten, bei denen ein moralisches Verschulden vorliegt, aus; nur in einzelnen Ausnahmsfällen wird eine einmalige Behandlung eines solchen Patienten ge= stattet. Wenn ich nicht irre, ist in den Statuten der Ausdruck gebraucht, daß diejenigen vom Genuß der Rrantenkaffe ausgeschloffen seien, welche fich einem "ausschweifenden Lebenswandel" hingeben. Es kann sich dieser Ausdruck nicht nur auf folche Patienten, sondern z. B. auch auf Trunkenbolde beziehen. Der Regierungsrath glaubte, man dürfe sich zu diefer schließlichen Lösung diefer langen und unerquicklichen Geschichte Glück wünschen. Und wenn die private Krankenkasse fand, sie könne sich auf Grund der neuen Statuten wiederum der offiziellen Raffe anschließen und wenn dadurch der Zwiespalt unter der Studentenschaft, der sich noch in anderer Weise geltend machte, verschwand, so kann man sich deffen nur

Was also Herr Dürrenmatt dem Herrn Erziehungsdirektor in Bezug auf die Krankenkassegeschichte vorwarf, mag seinerzeit richtig gewesen sein, trifft aber nicht zu in Bezug auf das letzte Stadium und die endliche Lösung der ganzen Angelegenheit.

Der Antrag des Regierungsraths auf Errichtung einer außerordentlichen Professur für Dermatologie und Sphi=lidologie wird, weil von keiner Seite bestritten, zum Besschluß erhoben.

Präsident. Herr Fürsprecher Häberli hat mir zu handen des Großen Rathes die Annahme seiner Wahl zum Oberrichter erklärt. Zur Beeidigung konnte er sich jedoch nicht einstinden. Ich beantrage Ihnen, die Beeidigung dem Obergericht zu überlassen.

Einverstanden.

Eine Eingabe des Bernischen Büreaulistensvereins betreffend Regulirung der Besoldungsverhältnisse der Angestellten auf den verschiedenen Staatsbüreaux, wird dem Regierungsrath überwiesen zur Berichterstattung und Antragstellung. Ferner soll, auf Antrag des Herrn Dürren matt, die Eingabe den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt zugestellt werden.

freditbewilligung behufs Möblirung des nenen cemischen Laboratoriums der Hochschule.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Kredits von Fr. 38,000 zum Zwecke der Möblirung des neuen chemischen Laboratoriums der Hochschule.

v. Steiger, Stellvertreter des Erziehungsdirektors, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ift Ihnen betannt, daß, in Ausführung eines Beschluffes des Großen Rathes, ein neues chemisches Laboratorium gebaut wurde. Dasfelbe geht seiner Vollendung entgegen und es handelt fich nun um die innere Ausstattung und Möblirung des= selben. Die genannte Unftalt umfaßt zwei Abtheilungen, eine solche für anorganische und eine solche für organische Chemie. Un der Spite jeder Abtheilung steht ein befonderer Lehrer. Um nun die Ausstattung und Möblirung richtig durchzuführen, hat der Regierungsrath am 20. Februar d. 3. den Direktoren der beiden Abtheilungen den Auftrag ertheilt, unter Mitwirkung der Baudirektion Bericht und Antrag für die Anschaffung des Mobiliars zu stellen. Man hat ihnen auch aus dem bereits bewilligten Bautredit einen Kredit von Fr. 2000 ertheilt behufs Anschaffung von Mustern. Es betraf dies nament= lich Mufter von Arbeitstischen, Apparaten und dergleichen Einrichtungen, wie sie in einem chemischen Laboratorium nöthig find. Auf Grund dieser Vorarbeiten und einer Befichtigung einiger anderer chemischer Laboratorien seitens des Herrn Professor Roffel und des Herrn Rantonsbaumeisters wurde dann über die nöthigen Anschaffungen eine Borlage gemacht. Danach beläuft fich die Gesammtkostensumme auf Fr. 37,496. Der Regierungs= rath beantragt Ihnen, einen Kredit von Fr. 38,000 zu bewilligen.

Das Verzeichniß der erforderlichen Anschaffungen liegt hier zur Einsicht vor. Es betrifft dasselbe namentlich die Beschaffung von Arbeitstischen, Glas= und andern Schränken, Büchergestellen, chemischen Apparaten, Waagen und dergleichen. Da in einem chemischen Laboratorium jeder einzelne Schüler selbständig arbeiten muß und man nicht 50 oder 100 Zuhörer auf wenigen Bänken plaziren kann, so ist namentlich eine ziemliche Zahl von Arbeitstischen ersorderlich, nebst dem nöthigen Zubehör. Wenn auch die Summe von Fr. 38,000 keine unbedeutende ist, so ist nicht zu vergessen, daß es sich nur um eine einemalige Ausgabe handelt und die erstmalige Ausgabe handelt und die erstmalige Ausgabe kosten unschaffungen auf die Erneuerung des abgenutzten Materials beschränken können.

Bühler, Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission. Ich habe dem Gesagten nichts beizufügen. Die Staatswirthschaftstommission hat sich überzeugt, daß diese Ausgabe eine durchaus gerechtsertigte und zweckmäßige ist und beantragt Ihnen, dem Antrage des Regierungsraths beizustimmen.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

Der Regierungsrath beantragt, pro 1892 auf Rubrik VI B 15, Berwaltungskoften der Hochschule und Thier-arzneischule, einen Nachkredit von Fr. 2862. 30 zu bewilligen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Am 15. Oktober des vorigen Jahres ist bekanntlich ein Theil der Thierarzneischule durch einen Brand zerstört worden und zwar derjenige Theil, in welchem die Herren Prosessoren Berdez und Heil, in welchem die Herren Prosessoren Berdez und Heß ihre Wohnungen hatten. Diese Wohnungen wurden denselben zu einem niedrigen Miethzinse angerechnet, da sie gewissermaßen einen Theil der Besoldung ausmachten. Insolge des Brandes waren die beiden Herren genöthigt, von einer Stunde auf die andere auszuziehen und sich anders wärts eine Wohnung zu suchen. Da nun bekanntlich in Bern Wohnungsnoth herrscht, so konnten sie nicht einsach zugreisen und eine ihren Bedürsnissen und Ansprüchen entsprechende Wohnung miethen, sondern sie mußten nehmen, was sie gerade fanden. So kamen beide Herren in die Lage, eine viel theurere Wohnung zu beziehen und während einer gewissen Zeit zu bewohnen, als die Wohnung im abgebrannten Gebäude war. Sie wandten sich beshalb an den Regierungsrath mit dem Gesuch, es möchte diesen Verhältnissen einigermaßen Rechnung getragen und ihnen eine Vergütung geseistet werden.

Eine rechtliche Pflicht hiezu besteht für den Staat nicht, was die beiden Herren auch anerkannt haben; aber der Regierungsrath fand doch, es sei billig, den beiden Herren in dem Maße zu entsprechen, daß man jedem eine Bergütung von Fr. 500, zusammen Fr. 1000,

leistet.

In dem abgebrannten Gebäude wohnten auch brei Uffiftenten, darunter ein Sauptaffistent Longe, der an Büchern, Instrumenten zc. ein Mobiliar im Werthe von circa Fr. 3500 besaß, das total zu Grunde ging. Herr Longe war von Bern abwefend und konnte nicht felbst den Bersnch machen, etwas zu retten. Das Mobiliar war nicht versichert und ich glaube, man könne diesem Berrn baraus feinen eigentlichen Vorwurf machen. Er war Affistent und befand sich in dem Zwischenstadium zwischen Student und etablirtem Mann, er war unverheiratet und nur vorübergehend in dieser Stelle, indem die Afsistenten aus selbstverständlichen Gründen häufig wechseln. Da kann man ihm keinen Borwurf machen, daß er nicht an die Bersicherung dachte. In diesem Alter, namentlich wenn man Junggeselle ift, ist die Bersicherung nicht das erfte, was man für nöthig erachtet. Herr Longe hat aber dabei einen empfindlichen Schaden erlitten, indem er fich nicht in einer folchen finanziellen Lage befindet, daß er diesen Berluft verschmerzen konnte Der Regie= rungsrath glaubt, der Billigkeit hier noch einen größern Spielraum als in Bezug auf die beiden Herren Profef-foren einräumen und herrn Longe circa die Hälfte des

Schabens mit Fr. 1700 vergüten zu sollen. Die beiden andern Afsistenten erlitten bedeutend geringere Berluste und begnügen sich mit Entschädigungen von Fr. 100 und Fr. 62. 30. Die Gesammtsumme macht Fr. 2862. 30 aus. Es ist dies eine außerordentliche Ausgabe, die natürlich im Büdget nicht vorgesehen werden konnte und für die daher ein Nachkredit bewilligt werden

ուսც.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Bewilligung dieses Nachtredits einverstanden. Eine rechtliche Berpslichtung zur Ausrichtung dieser Entschädigungen besteht nicht; es sprechen aber ungemein viele Gründe der Billigkeit dafür.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Direktion des Armenwesens.

Der Regierungsrath beantragt, pro 1892 auf Rubrik VIII a C 8, Orphelinat in Delsberg, einen Nachkredit von Fr. 2012. 50 zu bewilligen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Im Jahre 1890 wurde in Delsberg ein sogenanntes Orphelinat gegründet, eine Bezirksarmen-anstalt für Kinder. Nach dem Gesetz von 1848 hat eine solche Anstalt Anspruch auf eine Staatsunterstützung von Fr. 72. 50 n. W. per Zögling. Run hat aber diese Anstalt dis jetzt noch keinen Beitrag erhalten, weil sie sich nicht zur rechten Zeit und unter Beobachtung der gehörigen Formen anmeldete. Auch für das Jahr 1892 meldete sie sich eigentlich wieder zu spät; aber die Rezierung sindet, man solle, da dieses wohlthätige Institut bereits seit 1890 in Wirksamkeit ist, von den Formsehlern absehen und ihm für das Jahr 1892 die gesetzliche Unterstützung gewähren. Es reicht aber der betressende Kredit der Armendirektion nicht aus, sondern es ist hiefür ein Rachkredit ersorderlich, dessen Bewilligung der Regiezungsrath empsiehlt.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftstommission. Die Summe, um welche es sich hier handelt, muß bezahlt werden gestügt auf ein Geseh vom Jahre 1848, nach welchem solche Anstalten mit einem Staatsbeitrag von 50 alten Franken per Zögling zu unterstüßen sind. Für 25 Zöglinge macht dies . Fr. 1812. 50 aus. Dazu ein Beitrag von . . . " 200. für Unterrichtszwecke macht zusammen . Fr. 2012. 50. Die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen, diesen Nachkredit zu bewilligen.

Bewilligt.

Das Büreau wird ermächtigt, die Protokolle der beiden heutigen Sitzungen zu genehmigen.

Präsibent. Unsere Traktandenliste ist erschöpft. Ich banke Ihnen für die Ausdauer, die Sie bewiesen haben und wünsche Ihnen glückliche Heimreise.

Es folgt nun noch der Namensaufruf. Derfelbe verzeigt 113 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 151, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Ballif, Biedermann, Boinay, Bourquin, Buhlmann, Fueter, v. Grünigen, Habegger (Bern), Hiltbrunner, Huffon, Imer, Kaifer, Maurer, Michel (Interlaten), Kägeli, Neuenschwander (Thierachern), Proft (Emil, Bern), Renmond, Roth, Scherz, Schlatter, Schmalz, Schmid (Un= breas), Schweizer, Seiler, Siegerift, Spring, Stampfli (Bern), Stouder, v. Wattenwyl (Uttigen), Ihro; ohne Entschuldigung abwesend find die Berren: Affolter, v. Allmen, Anken, Bartschi, Belrichard, Beutler, Bircher, Blatter, Bläuer, Blofch, Boillat, Borter, Bog, Brunner, Choulat, Clemençon, Comment, Coullery, Dähler, Daucourt, Droz, Dubach, Eggimann (Sumiswald), Elfäßer, Etter (Maikirch) Fahrny, Flückiger, Freiburghaus, Gabi, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Gerber (Bärau), Glaus, Gouvernon, Guenat, Gurtner, Gygax (Bütigkofen), Haldimann, Hari (Abelboden), Hasle= bacher, hauert, hauser (Weißenburg), hegi, heller-Burgi, Beg, Birichi, Sofer (Oberong), Sofmann, Born, Hoftettler,

Houriet, Howald, Hubacher, Hunzifer, Jäggi, Jenni, Jenzer, Jobin, Kisling, Kloßner, Kohli, Krebs (Eggiwyl), Krenger, Kunz, Kuster, Lenz, Lüthi (Gümligen), Mägli, Marolf, Marthaler, Marti (Lyß), Messer, Michel (Meisringen), Moschard, Moser (Herzogenbuchsee), Mouche, Müller (Ebuard, Bern), Müller (Tramlingen), Naine, Neiger, Kätz, Kenfer, Rieben, Rieder, Robert, Kolli, Komy, Köthlisberger, Kuchti, Sahli, Schärer, Schindler, Schneeberger (Orpund), Schneeberger (Schoren), Schüpbach, Stämpsli (Schüpfen), Stauffer, Stegmann, Steiner, Steinhauer, Sterchi, Stoller, Streit, Tièche (Vern), Tschanen, Tschanz, Tschiemer, Tüscher, Wälchli, Walther (Oberburg), v. Wattenwyl (Richigen), v. Werdt, Wermeille, Wyß, Zehnder, Ziegler, Zingg (Jns), Jürcher.

Schluß der Sitzung und der Seffion um 5 1/2 Uhr.

Der Redaktor: Rud. Schwarz.